

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 10 (1921)

Artikel: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates
Autor: Meyer, Kurt
Kapitel: I: Die Träger der Verfassung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

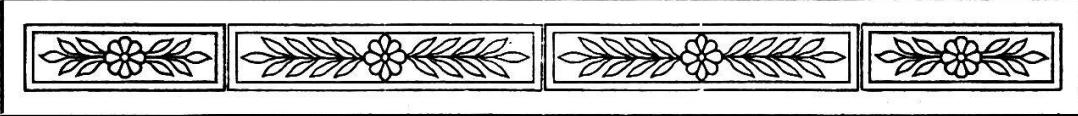
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Erster Teil.

Die Träger der Verfassung.

Die verschiedenen Klassen, die durch die Verengerung des Bürgerrechts entstanden sind, müssen im folgenden dargestellt werden. Rechtlich sind es die regimentsfähigen Bürger, die Neubürger, die alten Hintersässen, die Schirmuntergebenen und die Untertanen der Landschaft. Letztere können erst in der Behandlung der Vogteien berücksichtigt werden. Faktisch scheidet sich dieses Staatsvolk in die *aktiven und passiven Träger der Verfassung*. Als aktive in vollem Sinne haben nur die Patrizier, in ganz beschränktem Masse die gewöhnlichen Altbürger zu gelten. Durchaus passiv waren im politischen Leben alle übrigen Klassen. Dies beweist die Entwicklung, welche der Bürgerrechtsbegriff auf Grund der Ordnung von 1682 nahm, immer deutlicher.

9. Kapitel.

Die Entwicklung des Bürgerrechts nach 1682.

Die Satzung von 1682 bot nur die Grundzüge der Klassenscheidung. Sie stellte noch nicht alle Rechtsverhältnisse der 4 Klassen fest und bot noch hinreichende Möglichkeit, neue Bürger aufzunehmen.

Der wichtigste Vorgang der Bürgerrechtsentwicklung des 18. Jahrhunderts ist nun die Erschwerung und schliessliche Verhinderung der Bürgeraufnahmen überhaupt. Verschiedene Gesetzeserlasse bezeichnen diesen Weg. Zwar wurde die Bestimmung des Statuts von 1682, dass nur alle 3 Jahre neue Bürger angenommen

- werden dürften, vorerst nicht genau innegehalten. 1682 fanden noch 4 Aufnahmen statt, 1685: 5, 1687: 2, 1688: 7, 1690: 2, 1691: 1, 1693: 1, 1694: 8¹⁾.

Aber bald wurden auch diese Petenten gründlicher angeschaut, und nicht selten wurden sie abgewiesen. 1685 wurden sogar 3 Bewerber, die vom kleinen Rate angenommen worden waren, vom grossen nicht anerkannt²⁾. Bei diesem Anlasse wurde neuerdings erkannt, dass nur Kandidaten mit ansehnlichen Mitteln, die das Bürgergeld bar bezahlen und sich selber durchzubringen vermöchten, angenommen werden sollten.

Ein de Péchéry wurde 1687 auf Empfehlung des Gesandten de Tambonneau und des Gubernators von Hüningen, Markgrafen de Puysieulx, angenommen, — ein in dieser Zeit doppelt begreiflicher Gefälligkeitsakt gegen Frankreich. De Péchéry wurde aber verpflichtet, „etwas wohl Erträgliches an Erdreich oder anderm“ hier zu erhandeln.

1688 wurde u. a. ein Lothringer Claude Liabé, der sich 27 Jahre in Solothurn aufgehalten hatte, mit seinen 3 Söhnen aufgenommen³⁾, nachdem er sazungsgemäss sein Vermögen von Fr. 15,000 vor der dazu bestellten Kommission beglaubigt hatte. Er hatte in einem Feuereimer 1000 Kr. in bar zu Handen des Stadtseckels zu bezahlen; ferner ein H. Bannwart, Ziegler, von Olten, mit 2 Söhnen, für 750 Pfd. Die Gebühr für den einen Sohn wurde ihm geschenkt. Ein Freiburger Kleinbürgersohn wurde ohne Gebühr angenommen⁴⁾.

1689 wurde die Bürgerrechtsordnung von 1682 bestätigt⁵⁾. Schon 1685 war angeregt worden, den neuen Bürgern sei die Verpflichtung aufzuerlegen, auf dem durch den Schanzenbau in der Vorstadt entstandenen leeren Platz ein Haus zu bauen. Der Antrag drang aber noch nicht durch. Der grosse Rat überliess

¹⁾). Mehrere davon waren sogar noch blosse Handwerker aus der Landschaft (Seidenweber, Hutmacher, Zimmermann, Zinngiesser, Schuhmacher, 1688, ein Sattler, da man sein Handwerk nötig habe, ein Grund, der wohl auch für die andern galt.)

²⁾ 20. Juni (s. R. M. sub dato).

³⁾ R. M. Juni 5. p. 295 ff.

⁴⁾ R. M. 300. Ratifikation durch R. u. B. p. 336.

⁵⁾ R. M. Jan. 8.

es dem kleinen, einzelne Neubürger dazu anzuhalten. Dagegen sollten wenigstens alle Edeln und Kaufleute, die der Gunst des neuen Bürgerrechts teilhaftig wurden, nicht nur hier wohnen, sondern auch 4000 gl. hinterlegen und bei Verfall dieser Kaution und des Bürgerrechts innert 3 Jahren ein Haus bauen.

Trotz dieser immer empfindlicheren Bedingungen fühlten sich die Altbürger noch nicht genügend in ihren Vorrechten gesichert. Wahrscheinlich hatten neue Bürger versucht, sich ihnen gleichzustellen. Darum erliessen R. und B. nach Beratung durch eine Kommission und Beschlussfassung durch den kleinen Rat eine *Erläuterung über die „Beobachtung und Handhabung alten Burgerrechtes“*, am 19. Dezember 1690¹⁾), um den Passus: „ohne höchste unentbehrliche Notdurft“ solle kein Bürger mehr angenommen werden, zu erklären. Dieses Vorgehen, an den Sätzen fortwährend zu flicken, entsprach der unsystematischen, gewohnheitsrechtlichen Gesetzgebung. Die neue Ordnung wurde aufgestellt, damit „das billig unschätzbare Kleinod des durch die in Gott ruhenden lieben Vorvordern mit Darstellung ihres Leibs, Guts und Bluts so treu erworbenen Frei- und uneingeschränkten alten Burgerrechtes in das künftige nicht weiter missbraucht, andern so leichtlich hingegeben, sondern desselben edler Wert auf die Posterität derjenigen, welche solches erwerben halfen, schuldigermassen aufbewahrt werde“, — eine Begründung, welche die ganze politische Denkweise dieser souveränen Herren der Stadt beleuchtet!

Zu diesem Zwecke sollte niemand mehr, was für Beruf, Stand, Sprache ihm auch eigen sei, als Altbürger aufgenommen werden, *solange von den jetzt lebenden Burgerfamilien und Geschlechtern noch 25 vorhanden wären*²⁾). Damit der Zutritt gänzlich abgeschnitten sei, sollte jedermann, der von einer Neuaufnahme sprach oder dafür agitierte, eo ipso des Bürgerrechts verlustig gehen und von Stadt und Land verwiesen werden. Ausgenommen sollten sein Fürsten und Prälaten, die zu Standesämtern und Kriegsdiensten nicht prätendieren und gelangen

¹⁾ Stadtrecht, Original, p. 119 f.

²⁾ Dieses Gesetz war unstreitig das vorsorglichste und weitestauschauende, das die alten Solothurner je erlassen haben. Beim Sturze ihres Regimentes 1798 lebten noch ca. 80 altbürgerliche Familien!

können, laut Ergänzung von 1692 auch hohe Standespersonen aus den gleichen Gründen¹⁾.

Damit man die altbürgerlichen Familien für alle Zukunft kenne, wurde deren *Eintragung in ein besonderes Buch* verfügt²⁾, das mit dem Standessekretinsiegel zu versehen und jährlich an der Bürgerbesatzung oder bei Verhör der grossen Rechnung abzulesen war. Es wurde sogar, ähnlich der bernischen Burgerkammer von 1680, doch nicht ständig, ein grosser Ausschuss eingesetzt³⁾, der die alten bürgerlichen Familien „erdauern“ und sie von den andern sondern sollte. Er sollte auch über eine Limitierung der *neuen Bürger* räfig werden.

Die Aufnahmen begannen nun wirklich zu stocken, wie die obige Zusammenstellung zeigt. 1692 wurde neuerdings ein Dekret erlassen, dass sich niemand „erfrechen“ solle, zur Aufnahme und zwar sogar eines Neubürgers zu raten⁴⁾.

Das *Bürgerbuch* wurde wirklich eingerichtet. Es wies auf Ende 1690 noch 136 altbürgerliche Geschlechter auf und 444 regimentsfähige Bürger.

Erst 1694 wurde über die Neubürgeraufnahmen wieder beschlossen, ob auf Grund der Kommissionsverhandlungen, die bei der Natur des Gegenstandes einen recht schleppenden Gang nahmen, ist nicht ersichtlich, wohl eher veranlasst durch neue Gesuche⁵⁾. Es wurden 8 neue Bürger aufgenommen, von denen freilich einer bald darauf des Bürgerrechts wieder verlustig ging. Zugleich wurde aber beschlossen⁶⁾, dass künftig nur noch *alle 6 Jahre* zu Neuaufnahmen geschritten werden solle, dass man sehr behutsam vorgehe und wohl überlege, ob die Zahl der Neubürger nicht gefährlich vermehrt werde⁷⁾ und die Kandidaten

¹⁾ Der Beschluss hatte sein Absehen auf die Ambassade, denn gleichzeitig (Dez. 16.) wurde dem vom Stande aus der Taufe gehobenen Söhnlein des Ambassadors Amelot das Bürgerrecht „wie gebräuchlich“ geschenkt. R. M. p. 933.

²⁾ Es befindet sich im B. A. Sol. Titel: „Register und Namen der alten Burgeren 1690“. Doch wurde anscheinend die Deszendenz nirgends in weltlichen Akten nachgeführt, bloss in den Pfarrbüchern.

³⁾ R. M. p. 852

⁴⁾ Auch am 16. Dez.

⁵⁾ Juni 24. und 25. Die Frist von 3 Jahren war eben um!

⁶⁾ M. B. II. p. 538.

⁷⁾ Man fürchtete jedenfalls, sie könnten die Mehrheit erlangen und das Regiment stürzen wollen.

genügend Mittel besässen. Das Statut sollte jeweilen ein Jahr vor Ablauf des Stillstandes verlesen und darüber beraten werden.

1699 wurde es wirklich hervorgenommen, nachdem in der Zwischenzeit keine Aufnahmen stattgefunden hatten. R. und B. beschlossen¹⁾ die Frist *auf 10 Jahre* zu verlängern. Die „höchste Gewalt“ solle nach 4 Jahren wieder daran erinnert werden.

Trotz dieses Beschlusses fand zwar 1701 und 1702 je eine Aufnahme statt²⁾.

Dafür „vergass“ man 1703, „die Erinnerung zu tun“. Erst am 23. und 26. Juni 1704³⁾ beriet man bei Anlass neuer Gesuche über den unleidigen Gegenstand. Es warteten jedenfalls immer eine Anzahl Petenten auf den neuen Termin. In der Grossratssitzung vom 26. Juni brachte der Gemeinmann von Roll vor, dass ihn verschiedene alte Bürger gebeten hätten, vorzubringen (natürlich in der bekannten, den gnädigen Herren gegenüber schuldigen Ehrerbietung!), sie wollten zwar der Obrigkeit nichts vorschreiben, baten aber angelegentlich, die Kandidaten mit solcher Restriktion anzunehmen, dass es den Altbürgern nicht zum Schaden gereiche. Wie bezeichnend ist diese, anscheinend erste auf die Bürgerannahmen bezügliche Petition für den engen Klassengeist dieser Kleinstädter, die sich durch alle möglichen Schranken vor Konkurrenz zu schützen suchten! Es waltete nun die „Question“; die Bewerber erhielten Audienz und gaben ihre Mittel an⁴⁾. Allein bei der grossen Zahl der Gesuche (8) wurden die entschiedensten Bedenken laut, weshalb für nötig befunden wurde:

1. die Satzung von 1699 ausdrücklich zu bestätigen;
2. die Privilegien der alten Bürger noch genauer abzugrenzen⁵⁾;
3. allen neuen Bürgern, ungeachtet sie schon ein Haus in der Vorstadt besässen, die Pflicht aufzubinden, dort nach obrigkeitlicher Anordnung⁶⁾ ein Haus zu bauen und darüber hinaus noch genügend Mittel zur Fortsetzung eines Berufes aufzuweisen.

¹⁾ ibid. p. 729 Juni 26.

²⁾ Deschanais und Schürmann.

³⁾ R. M. p. 474, 485 ff.

⁴⁾ Z. B. ein Uhrenmacher 8000 Pfd., ein Handelsmann Losco aus dem Maiental 5000 Pfd.

⁵⁾ s. 11. Kapitel, Abschnitt A, a, p. 143 ff, Die Altbürger.

⁶⁾ D. h. die bessern Baupläne wurden ausdrücklich den Altbürgern vorbehalten.

Am 28. Juni gingen R. und B. noch einen Schritt weiter, offenbar auf neue Anliegen von Altbürgern hin. Es wurde statuiert¹⁾, künftig nur noch *von 15 zu 15 Jahren an Aufnahmen* zu denken, und sich jeweilen im 14. Jahre wohl zu überlegen, ob man solche wagen dürfe. Es sollten bei diesem Anlasse genaue Untersuchungen gemacht werden, wie stark die neuen Bürger an alter und junger Mannschaft seien, damit *deren Zahl nie höher als der 6. Teil der Altbürger* werde!

Merkwürdigerweise wurde beschlossen, die diesmal eventuell Aufgenommenen vom Hausbau noch zu dispensieren. Es mochten hier wie so oft persönliche Motive mitspielen, da manchmal solche Neubürgerkandidaten sich die Protektion einzelner Patrizier zu verschaffen wussten. Diese Bestimmung scheint also, getreu dem Geiste der damaligen staatlichen Erlasse, als Abschreckungsmittel gedacht gewesen zu sein.

Nach dieser ängstlichen Sicherung jener Stellung konnte man neue Aufnahmen ohne Gefahr vornehmen²⁾.

In den folgenden Jahren hatte der Rat kaum nötig, sich mit

¹⁾ R. M. p. 500.

²⁾ Es waren 8 Anwärter: Passera la Chapelle (soll ein neues Haus bauen und dem Stadtseckel innert 8 Tagen 2000 Pfd. zahlen), ein Marinet (für 3000 Pfd.) ein Ph. Hinterfahr (für 2000 Pfd.). Alle drei hatten Gewehr und Eimer anzuschaffen und innert 3 oder längstens 4 (!) Monaten ihr Mannrecht (Leumund) vorzulegen, „dass sie keinen nachjagenden Herrn haben“. Man hatte wahrscheinlich mit Fremden, gegen die man immer, wenigstens wenn sie nicht zum Anhang des „Hofes“ gehörten, ein gewisses Misstrauen hegte, schlechte Erfahrungen gemacht. Die Vorsicht war auch nicht ganz unbegründet, indem la Chapelle, der Banquier war, 1718 fallierte und der Stand, sowie viele Bürger in schwere Mitleidenschaft gezogen wurden. Solche Vorkommnisse mussten in der Folge die Abneigung gegen Neuaufnahmen nur noch bekräftigen.

Neben diesen 3 Ausländern fanden auch noch 5 Untertanen Gnade: ein Halbysen, dessen Vater Hintersässe, Grossvater Bürger gewesen, aber dessen Bürgerrecht in Vergessenheit geraten war; in Ansehen seines Ruhmes als Schulmeister wurde ihm die Hälfte der Taxe geschenkt. Ferner ein Wirt und 2 Handwerker zu den satzungsgemässen Bedingungen, und ein Maientaler Untertan Losco, mit Söhnlein, für 1500 Pfd., der als nicht unmittelbarer Angehöriger ebenfalls sein Mannrecht vorzuweisen hatte. Abgewiesen wurden „der Konsequenzen halber“ 2 Brüder Frölicher von Bellach, deren Grossvater Burger gewesen war, die aber ihren Anspruch nicht genügend dokumentieren konnten.

solchen Geschäften zu befassen. Nach diesen Beschlüssen war die Anschauung von der Unnahbarkeit dieser privilegierten Stellung schon so lebhaft in die öffentliche Meinung eingedrungen, dass *neuzuziehende Elemente* zufrieden waren, wenn sie das Domizil erhielten, und der Rat schon nach Jahresfrist fand, es genüge, die Satzung alten und neuen Bürgerrechtes nur am Rosengarten zu verlesen¹⁾.

Wahrscheinlich war der Ausschuss zur Ausscheidung der Einwohnerschaft noch immer an der Arbeit; denn 1706 wurde angeordnet, dass alle angenommenen Bürger und Hintersässen beweisen sollten, dass und wie sie ihre Gebühr bezahlt hätten und angenommen worden seien. Die Ausführung des Befehls ist nicht näher zu belegen. Wahrscheinlich handelte es sich um einen Anlauf des Rates zu einer bessern Kontrolle über die Einwohnerschaft oder zur Eintreibung alter Rückstände.

Da es gelegentlich vorkam, wie diese Befehle und die Aufnahmen von 1704 bewiesen, dass das Bürgerrecht einzelner Personen fraglich war, ordneten die R. und B. 1711 das Bürger- und Wappenrecht vorläufig der unehelichen Personen²⁾.

Uneheliche, von 2 ledigen Altbürgern herstammende Wildflügel³⁾, welche vom Vater entweder gütlich oder rechtlich anerkannt worden sind, sollen künftig nicht anders denn als neue Bürger gehalten werden und anstatt des Wappens den Buchstaben B allein führen.

Von 2 ledigen Neubürgern unehelich erzeugte Wildflügel, welche vom Vater gütlich oder rechtlich anerkannt worden sind, sollen samt Deszendenz nur als Untertanen gelten.

Die von verdammter Geburt erzeugten Kinder (d. h. Kinder Unehelicher) sollen gänzlich vom alten und neuen Bürgerrecht verstossen sein⁴⁾.

¹⁾ R. M. p. 435.

²⁾ Merkwürdigerweise in einem Reglement über Grabsteine, Vergabungen und Unterpfänder R. M. p. 1175 M. u. V. VII. p. 170 abgedr. N. Sol. Wbl. 1911 p. 483.

³⁾ Zugelaufene Leute, welche Niederlassung suchen. Schw. Idiotikon, I. p. 1181.

⁴⁾ Wahrscheinlich war diese Ordnung durch das Gesuch des unehelichen Sohnes eines Altbürgers Tscharandi um das Altbürgerrecht veranlasst worden. Der Petent wurde dann nach freiwilliger Namensänderung in

Erst 1718 dachte man dann wieder an Bürgerrechtsfragen. Am 1. Juli erinnerte man sich wirklich der Ordnung von 1704 und befahl Protokollnachschlagungen¹⁾. Am 27. Juli 1719 wurde einem „Ehrenausschuss“ von R. und B. aufgetragen, über Aufnahme neuer Bürger und Aufsetzung des Hintersässeneides²⁾ zu beraten. Die Arbeit des Ausschusses schritt langsam vorwärts, wohl auch aus dem Grunde, weil die Räte nunmehr mit Finanzschwierigkeiten und mit dem Haussstreite des grossen gegen den übermäßig werdenden kleinen Rat beschäftigt waren.

Bei den Untersuchungen der Bürgerrechtsakten machte man die unangenehme Entdeckung, dass die *Bürgerbücher* schlecht geführt waren, weshalb R. und B. 1720 die Anlegung von besondern Verzeichnissen für Alt- und Neubürger und Hintersässen anordneten, in denen die Deszendenz weitergeführt werden sollte, damit man wisse, woher die Betreffenden stammen.

Diese Rödel in Ordnung zu bringen, erwies sich aber die damalige Regierung allem Anscheine nach als unfähig. Die Arbeit zog sich jahrelang hin und führte sehr wahrscheinlich zu keiner Ordnung der Einwohnerkontrolle³⁾.

Jakob Willig als Neubürger angenommen (1716 X. 50). Das Reglement ist typisch für die damalige Gesetzgebung, die selten einen Fragenkomplex vollständig erfasste; denn das Bürgerrecht von ausserehelichen Kindern wurde darin nicht geordnet. — Solche Fälle scheinen zwar selten vorgekommen zu sein; denn 1793 wurde eine Kommission bestellt, über diesen Gegenstand zu beraten, wenn nicht schon genügende Satzungen vorhanden seien. Man kannte also diese Gesetze nicht!

¹⁾ R. M. p. 616.

²⁾ R. M. p. VII. 27.

Der Ausschuss war wahrscheinlich die „grosse Kommission“, welche während der Streitigkeiten zwischen kl. u. gr. Rat die hängigen Fragen vorberiet. Der Hintersässeneid war 1682 angeordnet worden!

³⁾ Diese Beratung bietet ein unübertragliches Bild von der idyllischen Regierungsweise der Zeit. Das Altbürgerverzeichnis wurde 1721 vor R. u. B. verlesen, aber beanstandet, neuerdings 1723, und zur Korrektur an einen Ausschuss gewiesen. 1724 berichtet dieser, es müsse noch ins Reine getragen werden. 1730 brachte es der Seckelmeister als Präsident der Kommission wieder vor. Es wurde „wegen einiger Ursachen“ zurückgewiesen. 1731 wurde zur Erledigung dieses Instruments eine ausserordentliche Grossratssitzung anberaumt, doch vernimmt man nichts mehr von diesem Werke. Ebenso wurde 1732 über das Neubürgerbuch beraten, anscheinend ebenso erfolglos. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass diese Bücher gar nie fertiggestellt wurden! Das Bürgerarchiv, das alle diesbezüglichen Akten aufbewahrt, besitzt auch keine Bürgerbücher, die um diese Zeit beginnen.

Dagegen hatten die Beratungen des Ausschusses wenigstens ein Ergebnis: R. und B. beschlossen am 30. Januar 1721¹⁾, mit der Aufnahme neuer Bürger abermals „stille zu sitzen“ und zwar wieder für 15 Jahre. Falls aber in dieser Zeit gewaltige oder wohlbemittelte *Fabrikanten oder Trafikanten* (Handelsleute), welche Manufakturen oder Trafiken zu gemeinem Nutzen anstellen, oder berühmte Künstler oder Handwerksmeister, die eine anständige Wissenschaft oder scheinbaren Nutzen in die Stadt bringen würden, sich um das Bürgerrecht bewerben sollten, wolle man sich freie Hand vorbehalten²⁾.

Selbstverständlich wurden die Privilegien der alten Bürger bei diesem Anlasse neuerdings sanktioniert. Die Bewerber mussten auch zuvor bei ihrer bisherigen Obrigkeit ihr Mannrecht wegziehen und durften weder bei ihrer vorigen Obrigkeit, noch sonst bei grossen Herren Protektion suchen, dadurch M. Gn. H. und O. nur in Verdriesslichkeiten gebracht werden könnten³⁾. Ein letzter Passus richtete sich als Wiederholung früherer Bestimmungen gegen solche Bewerber, die mit Hilfe des Landsburgerrechts neue Bürger werden wollten.

Dieses Statut war aber dem kleinbürgerlichen Geiste schon zu weitherzig, weshalb am 13. Februar der grosse Rat beriet, ob nicht die Aufnahme von Trafikanten den städtischen Kaufleuten Nachteil bringe; doch hielt die Behörde mit Mehrheit am Beschluss vom 30. Januar fest⁴⁾.

Allein getreu dem militaristischen Charakter des Solothurner Patriziates, das gleich dem bernischen für Handel und Industrie, wenigstens noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, fast kein Interesse zeigte, scheint weder versucht worden zu sein, Fabrikanten und Trafikanten anzuziehen, noch je ein solches Gesuch vorgelegen zu haben, ausser dem des Handelsmannes

¹⁾ R. M. p. 90.

²⁾ Die Stadt hatte eben nach dem la Chappelle'schen Bankkrach und den Verlusten in Frankreich eine wirtschaftliche Stärkung dringend nötig. Dörfliiger p. 314. Büchi p. 82 f.

³⁾ Deutliche Spize gegen la Chappelle, dessen Strafverfolgung Frankreich erschwert hatte.

⁴⁾ R. M. p. 158.

Peter Zetter, 1787¹⁾). Es fanden in diesem Jahrzehnt überhaupt nur zwei Aufnahmen statt, im folgenden gar keine.

Die beiden Fälle zeigen, was für ausserordentlicher Umstände es schon brauchte, um sich dieses kostbare Gut zu erwerben, vor allem besonderer Verdienste und Protektion, und mit was für einer Umständlichkeit und Vorsicht solche Gesuche behandelt wurden, als ob es sich um eine grosse Staatsaktion handle.

1726 hielt der vor 10 Jahren zum Stadtphysikus (Stadtarzt) ernannte Würtemberger F. Chr. Dilenius in einem beweglichen Bittgesuch um das Neubürgerrecht an²⁾). R. u. B. ordneten zunächst Protokollnachschlagungen an. Das Gesuch hatte zu mehreren andern Anlass gegeben, die wohl schon lange im Hintergrunde gelauert hatten. Man nahm nun³⁾ alle seit 1682 über das Bürgerrecht ergangenen Satzungen vor, verlas sie umständlich und konfirmierte sie in aller Form, indem speziell auf die Vorrechte der alten Bürger aufmerksam gemacht wurde. Darauf trat man erst auf Dilenius' Gesuch ein, wobei wiederum zuerst die Frage waltete, ob man nur ihn oder alle Bewerber anhören wolle. Letzteres wurde beschlossen. Es lagen Gesuche von Solothurner und Maienthaler Untertanen vor; nur 4 erklärten aber, sich den Satzungen unterwerfen zu wollen. Schliesslich wurde allein Dilenius angenommen, mit der Bedingung, dass er die Verpflichtungen erfülle. Die übrigen Fälle kamen zur prinzipiellen reiflichen Ueberlegung an eine achtköpfige Kommission⁴⁾). Merkwürdigerweise war gerade der einzige angenommene über die Satzung nicht unterrichtet, weshalb er noch einmal vor gr. R. gelangte, um vom Hausbau, von dem er nichts gewusst habe, dispensiert zu werden. Dilenius hatte wenig Mittel und wurde darum nur verhalten, Gewehr und Eimer anzuschaffen und zünftig zu werden. Dann wurde er vereidigt.

Es spielten in diesem Falle wieder persönliche Motive mit. Dilenius war Konvertit und darum in seiner Heimat des Bürgerrechts verlustig gegangen. Seine Frau gehörte dem Patriziate

¹⁾ Auch Luzern versuchte durch eine Ordnung von 1755, den Handel durch neue Bürger zu beleben.

²⁾ 7. März R. M. p. 267.

³⁾ 13. März R. M. p. 298.

⁴⁾ R. M. p. 298.

an (von Vivis), und er war jedenfalls ein in der Gesellschaft beliebter Mann.

Die übrigen Gesuche wurden verschleppt. Die Kommission für Bürgerrechtsgeschäfte, die gelegentlich wieder in den Akten auftaucht, suchte durch reifliche „Erdauerung“ die Fälle abzutun. 1728 wurden 2 Freiburger, 1729 ein bernischer Konvertit abgewiesen¹⁾. Dagegen wurde im gleichen Jahre *Kahrer* aus Dorneck, Oberst über ein Schweizerregiment in Frankreich, angenommen²⁾), ein Untertan, der das seltene Glück gehabt hatte, soweit zu avancieren. Seine Aufnahme erfolgte wohl auf Verwendung der Ambassade hin.

Damit war aber die Gnade der Obrigkeit wieder erschöpft, und am 10. Januar 1732 erkannten³⁾ R. und B. nach endlicher Relation der Kommission, es sei dermalen nicht ratsam, sich mit neuen Bürgern zu beladen. Die Statute von 1704 wurden in dem Sinne erneuert, dass von jetzt an *20 Jahre lang* keine neuen Bürger mehr angenommen werden sollten, Künstler, Fabrikanten und Trafikanten ausgenommen. Im Zusammenhange mit diesen Verhandlungen hatte man auch wieder der Bürgerbücher gedacht, ohne diese Arbeit ins Reine zu bringen. Mit dem neuen Stillstand der Bürgeraufnahmen schließt auch diese Angelegenheit wieder ein⁴⁾.

Der *Mangel ordentlicher Register* hatte zur Folge, dass gelegentlich über das Bürgerrecht einzelner Personen Unklarheit herrschte und dass aus den Akten kein sicherer Aufschluss über die Rechte zu erhalten war. Der Staat hatte keine zuverlässige Handhabe in der Feststellung der Bürgerrechte seiner Angehörigen. In dieser Erkenntnis brachte Amtsschultheiss Sury 1725 vor, es könnten sich Leute in der Fremde das hiesige Bürgerrecht anmassen, weshalb beschlossen wurde⁵⁾), keinem, der aus der Fremde hieher komme und um das Bürgerrecht anhalte, den Eid zu geben, er habe denn eine authentische Legitimation seines Herkommens und einen Schein, „hinter

¹⁾ S. o. pag. 64 Anm. 2*.

²⁾ R. M. p. 653 20. Juli, Auch Karrer geschrieben.

³⁾ R. M. p. 21.

⁴⁾ S. o. pag. 90, Anm. 3.

⁵⁾ 28. Mai, R. M. p. 553.

welcher Obrigkeit“ er bisher gesessen habe, – eine Vorsicht, die gegen die eigenen Leute nicht nötig gewesen wäre, wenn die Kontrollen der Kanzlei richtig geführt worden wären. Während der Versuche, die Bürgerbücher einzurichten, beeilten sich natürlich Bürger, deren Rechte angezweifelt wurden, ihren Stand zu beglaubigen. Einigen gelang der Nachweis durch Dokumente, die sie selber in Händen hatten, so 1727 dem Hauptmann Gabriel von Hallwil, dessen Bürgerrecht von 1415 datierte und dem als Konvertit daran gelegen sein musste, sich seine katholische Heimat zu sichern¹⁾. Ebenso hatten solche Altbürger Erfolg, die glaubhaft machen konnten, dass sie die Satzung nicht gekannt hätten²⁾.

Es kam aber auch vor, dass sich neue Bürger jahrelang als alte gerierten, was beweist, wie leicht sich diese Grenzen in der Praxis verwischen konnten³⁾ und wie unsicher noch vielfach die Rechtsverhältnisse der Alt- und Neubürger waren. In der Behandlung solcher streitigen Fälle wurde die Obrigkeit immer peinlicher und reservierter, und nur mühsam konnten Personen, deren Rechte im Zweifel waren oder die den Eid versäumt hatten, ihre Stellung als alte oder neue Bürger sichern.

¹⁾ Wohnhaft in Thann. R. M. p. 295. Sein Sohn Franz Jos. schwor am 28. März 1738 den Bürgereid. Am Regiment nahmen sie nicht teil.

²⁾ Z. B. 1726 Martin Kulli, der erklärte, die Satzung von 1681 nicht gekannt zu haben, da sie nie verkündet worden sei!. Daher habe er den Eid versäumt (R. M. p. 363). Oder 1733 „der ehrwürdige Geistliche“ Jos. Schürmann, dessen Vater ausser Landes gewesen, daher die Satzung nicht gekannt und den Eid nicht geschworen habe. Nach Untersuchung durch eine Kommission wurde er 1734 als Altbürger anerkannt. (R. M. 1732 p. 94, 1734 p. 73).

³⁾ So reklamierte 1723 ein Liabé, kein Salz erhalten zu haben (das in diesem Jahre eingeführte bürgerliche Gratissalz), da er doch nach Bürgerbrief alle Freiheiten eines alten Bürgers geniessen dürfe. Sein Brief wurde abgelesen und gefunden, dass er von 1688, die neue Burgerordnung aber von 1682 stamme. Liabé wurde abgewiesen und als Neubürger erklärt. (R. M. p. 1481).

Dagegen fand schliesslich der Schneider Willig, ein unehelicher Tscharandi (s. o. pag. 89 f. Anm. 4), Gnade. Nach umständlicher Untersuchung der Akten wurde ihm gestattet, seinen Namen in Tscharandi umzutaufen und als Altbürger zu gelten, weil er vor der Satzung über die Unehelichen geboren worden sei. (R. M. 1725 p. 1164, 1726 p. 102).

Nach dem Beschluss von 1732 trat vollends ein *Stillstand* ein, der auf Jahre hinaus anhielt. Die Bewerbung neuer Kandidaten war so nutzlos, dass gar keine Versuche mehr gemacht worden zu sein scheinen, das neue Bürgerrecht zu erlangen. Wie hartnäckig die Obrigkeit an diesem Grundsatz festhielt, oder vielleicht ebenso sehr, wie exklusiv die Bürgerschaft dachte, zeigt sich bei gelegentlichen Streitigkeiten um die Privilegien der verschiedenen Klassen, vor allem aber auch in der Art, wie die Regierung Stellung nahm zu einer Bewegung, die in den 30er Jahren die Hintersässen der Stadt ergriff. War schon in der Ordnung von 1682 der Unterschied zwischen den *alten Hintersässen* und den Neubürgern schwer ersichtlich, so verwischte er sich im Laufe der Zeit immer mehr, so dass schliesslich die Hintersässen fanden, sie könnten ebenso als Neubürger gelten, da ihnen zu dieser Eigenschaft nur der Name fehle. Es scheint auch, dass ihnen nie ein besonderer Eid auferlegt worden war, wie die Ordnung von 1682 forderte. Allein die Obrigkeit konnte sich nur äusserst schwer entschliessen, diese alte Form fallen zu lassen; denn es wurde in dieser Zeit eben ein Gewicht auf blosse Namen und Aeusserlichkeiten gelegt, das uns ganz unglaublich scheint. Schliesslich drangen aber diese Tendenzen, die wir im Kapitel über die alten Hintersässen näher betrachten müssen, doch durch und führten 1745/46 zur Gesamtaufnahme aller Hintersässen als Neubürger. Es waren kaum ein Dutzend Familien. Die Hartnäckigkeit, mit der man am alten Zustande festzuhalten suchte, ist darum umso schwerer zu verstehen, und sie wirft ein grelles Licht auf die Engherzigkeit der höher gestellten Klassen.

Noch deutlicher zeigt sie sich darin, dass nach dieser letzten Blutserneuerung des solothurnischen Bürgertums *bis 1798* nur noch 5 *Neubürgeraufnahmen* stattfanden, insgesamt 9 männliche Personen in einem halben Jahrhundert! Dass unter solchen Umständen die Bevölkerung, d. h. die Bürgerschaft zurückgehen musste, werden wir später zu zeigen haben.

Die *Neubürgeraufnahmen der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts* fallen entweder in die Kategorie der notwendigen Berufsarten oder sind als eine Art Ehrenbürgerrechte zu betrachten. Sie zeigen immerhin, dass bei der Klasse der Neubürger eine Aus-

schliesslichkeit weder faktisch noch rechtlich eintrat. Es war auch gar nicht mehr nötig, eine noch strengere Ordnung als die von 1732 zu erlassen, da sich die Auffassung von der Unnahbarkeit des bürgerlichen Kreises schon sehr stark eingelebt hatte. Das Statut von 1732 war denn auch die letzte grössere Bürgerrechtssatzung. Es wirkte aber mehr als Abschreckungsmittel und wurde nicht streng gehalten; denn die noch folgenden Aufnahmen fanden nicht alle 20 Jahre statt, sondern vielmehr nach dem Bedürfnis und der gnädigen Stimmung der Regierung. Es bedurfte jedes Mal einer ganz besondern Legitimation, um des unschätzbaren Gutes dieses Bürgerrechts teilhaft zu werden. Diese Aufnahmen sind daher kurz zu betrachten.

Die beiden ersten betrafen *Mediziner*. 1752, als die erste Frist des Stillstandes um war, wurde ein Chirurg *Cartier* von Oensingen mit der Vertröstung auf dieses Recht am Spital angestellt. Seine Probezeit und die Beratung seiner Bewerbung dauerte aber bis 1758, in welchem Jahre er vom R. und B. als Neubürger anerkannt wurde¹⁾). Er verdankte sein Glück nur dem Umstände, dass es zu Stadt und Land wenige Chirurgen gab und man bei Unglücksfällen oft auf fremde Feldscherer angewiesen war.

In dieser Erwägung wurde auch vom Amtsschultheissen 1763 vor R. und B. der Antrag gestellt, einen geübten Wundarzt als Neubürger aufzunehmen. Der Chirurgienmajor *Nusbaumer* von Landskron hatte der Spitaldirektion seine Dienste angeboten, in der Hoffnung auf das neue Bürgerrecht, da Cartier schon genügend beschäftigt war. Nusbaumer wurde als Neubürger und Spitalchirurg angenommen, diesmal merkwürdig prompt²⁾). Das Bedürfnis, einen fähigen Arzt zu bekommen, muss, danach zu schliessen, sehr dringend gewesen sein.

Schon vor seiner Aufnahme hatte der Amtsschultheiss Buch im kleinen Rate von einer Reihe von Gesuchen Mitteilung gemacht. Diese Behörde fand, es sei jetzt nicht der Tag, sie anzuhören³⁾), wies sie aber doch an den grossen Rat, damit dieser

¹⁾ R. M. p. 1089, 1096.

²⁾ R. M. 1092 Cartier hatte sich dem einträglicheren Wirtschaftsgewerbe zugewandt und wurde unter Verdankung nach Nusbaumers Amtsantritt entlassen.

³⁾ R. M. p. 145.

entscheide, ob die einzelnen Fälle behandelt oder prinzipiell über die Bürgerrechtsfrage beraten werden solle, ebenso, ob die Neubürger weitern Einschränkungen zu unterwerfen seien, namentlich im Weinschenken und Bergnuß¹⁾). Der grosse Rat befasste sich wirklich mit der Sache, wies sie aber natürlich an eine Kommission, wo das Traktandum stecken blieb, sogar trotz des Wunsches, zugleich die Stellung der Neubürger zu verschlechtern. Die Regierung war in diesen Jahren mit andern Fragen beschäftigt, die im Ratssaale und in der Bürgerschaft hohe Wellen warfen. Es war die Zeit der Parteikämpfe um die Reform der Schweizerregimenter in Frankreich²⁾.

Erst volle 9 Jahre nach Nusbaumer fand wieder eine Aufnahme statt, diesmal der Ambassade zuliebe. 1772, also wieder nach der verordneten Frist, bat der Trésorier der Gesandtschaft, François Louis Anzillon *de Berville*, der in Solothurn geboren war, aus Liebe zu seinem Geburtsorte und in der Absicht, sein Amt später aufzugeben, um diese Gunst. Seine Gründe wurden anerkannt, da er (der Schatzmeister, von dem die Pensionen kamen!) gegen jedermann dienstbeflissen gewesen sei³⁾). Er hatte die gewöhnliche Taxe zu bezahlen.

1774 stellten 2 Domizilianen, *Zetter* und *Motschi*, das Neubürgergesuch, da die laut Satzung von 1704 verordnete Zeit verstrichen sei und wirklich dergleichen Bittgesuche angehört werden könnten. Sie waren freilich über diese Vorschriften falsch unterrichtet. Der kleine Rat liess die Satzungen verlesen und erkannte, dass „zu seiner Zeit“ vor R. und B. der Anzug geschehen solle. 1780 wurde ein Hauptmann in französischen Diensten, *Römer* von Zürich, der um Domizil und Bürgerrecht nachsuchte, mit der Bemerkung abgewiesen, sein Begehr können unmöglich angenommen werden. 1782 wiederholte er sein Gesuch. Der kleine Rat verweigerte ihm den Zutritt vor den grossen und verdeutete ihm, ausser Landes zu gehen, da

¹⁾ In der 2. Hälfte des Jahrh. hören wir fortwährend Klagen über schlechten Ertrag der Berge. Sie waren eben vorher von den Bürgern zu stark ausgenutzt, „übersezt“ worden.

²⁾ Wahrscheinlich aus Parteigründen wurde damals das alte Bürgerrecht der Familie Voitel angezweifelt, die zum spanischen Dienste hielt. Sie konnte sich aber legitimieren (R. M. 1762 p. 1406, 1763 p. 247).

³⁾ R. M. p. 681.

sonst die Obrigkeit ernste Massregeln ergreifen müsse. Auch Motschi erneuerte 1787 sein Gesuch¹⁾, indem er auf die guten Dienste seines Vaters für die solothurnischen Häuser und seine Vorfahren zur Zeit der Reformation und Bilderstürmerei, auch auf sein eigenes Vermögen und seine Heirat hinwies! Der kleine Rat belehrte ihn, dass er zuerst Proben seiner eigenen Fähigkeiten ablegen und sich an einem nützlichen Unternehmen beteiligen solle²⁾, eine Beweisführung, die der damaligen Regierung zwar zur Ehre gereicht, aber doch ein erwünschter Vorwand war, Motschi fernzuhalten. Sein Fall kam nicht mehr vor.

Dagegen hatte der Handelsmann Peter Zetter, eine jedenfalls sehr initiative und um das solothurnische Handels- und Industrieleben verdiente Persönlichkeit, schliesslich mehr Glück. Nach mehrmaliger erfolgloser Bewerbung wurde er am 18. April 1787 als Neubürger gegen Erlag des Einzugsgeldes aufgenommen, der erste und einzige Fall, der unter die „gewaltigen oder wohl-bemittelten Fabrikanten oder Trafikanten“ fiel³⁾.

¹⁾ Es war der Sohn des obigen. R. M. p. 421.

²⁾ Die Obrigkeit und namentlich die 1761 gegründete ökonomische Gesellschaft machten in diesen Jahren Anstrengungen zur Hebung der solothurn. Volkswirtschaft.

³⁾ Peter Zetter, gebürtig von Mülhausen, hatte Ende der 50er Jahre in Solothurn das Domizil erhalten, sich in eine angesehene, nicht patrizische Familie (die des spätern Schützenhauptmanns und Buchdruckers Ph. J. Scherer) eingehetaret und 1765 das Landesburgerrecht erhalten, nachdem sein Gesuch um das alte Hintersässenrecht (das ja nicht mehr existierte) abgewiesen worden war. Er wurde Schirmuntergebener in der Stadt und entfaltete hier eine bedeutende kaufmännische Tätigkeit, wie sich aus seinem späteren Gesuch entnehmen lässt. Die Zollreform der 1780er Jahre veranlasste ihn, sich um das neue Bürgerrecht zu bewerben, um die Handelsvorteile der Bürger geniessen zu können. Sein Gesuch, das er am 18. April 1787 vor R. und B. vorbrachte (R. M. p. 376 ff), stützte sich auf eine 30jährige Tätigkeit in Solothurn. Er habe mehrere bürgerliche Handelshäuser errichtet und gleichsam in Solothurn den ersten Grund zum Handel gelegt, wodurch viele Bürger zum Glücke gekommen seien. Durch Errichtung einer Manufaktur habe er vielen Familien den Unterhalt verschafft und sei selbst zu öffentlichen Geschäften, so zu einem Memoriale für Versailles, zugezogen worden. Durch umfangreiche Tätigkeit und Spekulation habe er beim Fruchtmangel von 1770 und 71*) zur Erleichterung der allgemeinen Lage beigetragen, sich aber damals im Gegensatz zu andern eine Belohnung in der

*) 1771 war ein Hungerjahr. Dändliker III (l. A.) p. 184.

Sein Fall zeigt deutlich, welche Summe von besondern Eigenschaften es brauchte, um nach mehrmaliger Bewerbung endlich Gehör zu finden. Die Allianz mit einem „Ehrenhause“ allein genügte längst nicht mehr. Es musste schon das unmittelbare ökonomische Interesse der regierenden Familien mitsprechen, die sich, nach der in den 60er Jahren eingetretenen Ungunst des französischen Dienstes und der Verschlechterung der Staatswirtschaft durch allzustarke Inanspruchnahme des Gemeindegutes, seit Mitte des Jahrhunderts mehr dem Handel und der Manufaktur zuwandten, deren Stütze das gutfundierte Unternehmen Zetters jedenfalls war. Aber welcher Anstrengungen bedurfte es, um trotz diesem Vorteil, der sich durch Zetters Aufnahme als Neubürger nur noch vergrössern konnte, den exklusiven Sinn der im Söldner- und Pensionenwesen befangenen Herren und wohl auch der eine Konkurrenz fürchtenden, vom entarteten Zunftgeiste beherrschten Bürger zu brechen. Nur so aussergewöhnliche (für das damalige Solothurn!) Verdienste vermochten nach 15 jährigem Stillstande die Regierung zu einem Schritte zu bewegen, der jedenfalls ordentliches Aufsehen erregte. Trotz der Aufklärung, die auch in Solothurn Eingang fand, und trotz der Tatsache, dass die patrizischen Geschlechter ziemlich stark zurückgingen, sodass seit den 80er Jahren auch einige bisher vom Regemente ausgeschlossene Familien Zutritt zum grossen Rat erhielten, fand es die Regierung nicht für nötig, vom starren Grundsätze der bürgerlichen Ausschliesslichkeit abzuweichen. Die Klassenunterschiede wurzelten zu tief in den Vorstellungen der patrizischen und bürgerlichen Kreise.

Einen ähnlichen Charakter hatte *die letzte Bürgeraufnahme* des alten Solothurn insofern, als sie ebenfalls einen Mann betraf, dessen Tat für das gemeine Wesen von grösstem Nutzen war; denn er rettete durch entschlossenes Handeln beim grossen Hoffnung auf das Bürgerrecht verbeten. (Sein Gesuch von 1774 war verschleppt worden; s. o.) Es sei ihm mehrmals für dasselbe die Vertröstung gegeben worden. Mit dem Hinweis auf die günstigen Aussichten seines Hauses verband er die Versicherung, dem Stande nie beschwerlich zu fallen. Seine Aufnahme war denn auch ein Akt der Gerechtigkeit und Anerkennung grosser Leistungen. Zetters Tätigkeit zeigt aber auch, dass auch einem blossen Schirmuntergeebenen die Möglichkeit zu einer reichen Erwerbstätigkeit offen stand.

Eisgang im Januar 1789 die beiden Aarebrücken in Solothurn, deren Verlust den Stand teuer zu stehen gekommen wäre. Es war der Schiffsmann *Viktor Meyer* von Olten mit seinen beiden Söhnen, der zu diesem Rettungswerke noch zwei von der Brücke gefallene Arbeiter unter eigener Lebensgefahr vom Ertrinken bewahrte, was „alle Augenzeugen aufs innigste rührte“. Die milde Obrigkeit, die nach glücklicher Abwendung der Gefahr ein grosses Dankfest veranstaltete, wobei alle, die bei den Rettungsarbeiten geholfen hatten, besonders auch die Bucheggberger und Leberberger Untertanen, belohnt und bedankt wurden, fand, dass die mutige Tat der 3 Meyer einer ausserordentlichen Belohnung wert sei und erkannte als die angemessenste die Verleihung des „Kleinodes des Neubürgerrechtes“. R. und B. genehmigten es für Meyer und alle seine Nachkommen mit dem landesväterlichen Verdeuten, er möge immer in diesen treuen Diensten für die Obrigkeit fortfahren¹⁾), ein Gnadenakt, der allerdings das wohlwollende Solothurner Regiment in hohem Masse ehrt.

Solche Gnadenbeweise waren aber seltene Ausnahmen und vermögen das Urteil über den engen Klassengeist nicht zu entkräften. Das beweist am besten ein Fall, der nicht nur ungemein drastisch die Art der Behandlung solcher Bürgerrechtsgeschäfte, sondern die Regierungsweise des solothurnischen ancien régime überhaupt beleuchtet und darum nicht übergangen werden kann. Er betrifft die Familie *Reinhard* von Oberdorf, die 1634 auf das Land gezogen war. 1746 erhielten 2 Reinhard, die behaupteten, von Altbürgern abzustammen, vom Rate die Erlaubnis, auf ihre Kosten im Archiv diesbezügliche Nachschlagnungen machen zu lassen. Die Obrigkeit war also so gerecht, diesen Untertanen den Weg zur Nachweisung ihrer Rechtsame zu öffnen²⁾). 1747 zeigten die beiden Reinhard für sich und ihre Verwandten dem Rate authentische Auszüge aus den Bürgerrodeln und den Zunfttafeln vor, die das Altburgerrecht ihrer Voreltern bewiesen³⁾). Allein der Rat wies sie ab, weil sie ihr Recht wegen Länge der Zeit versäumt hätten. Bei Ablauf des

¹⁾) R. M. p. 128, 135, 139. Die Verleihung erfolgte natürlich gratis.

²⁾) Uebrigens wurde die Archivbenützung durch Private auch sonst etwa gestattet, so 1744 den Hintersässen zur Feststellung ihrer Rechtstitel.

³⁾) 17. Sept. R. M. p. 1072.

Stillstandes 1752, als Cartier die Verfröistung des Neubürgerrechtes erhielt, machten sie einen neuen Vorstoss, wenigstens dieses Recht zu erhalten, wenn nicht das ursprüngliche. Der Bescheid war, es solle ihrer gedacht werden, wenn man neue Bürger aufnehme¹⁾). Sie erschienen in diesem Jahre nochmals vor Rat, ebenso 1756, wobei sie darauf hinwiesen, dass ihr Vater die Satzung (von 1681) nicht erfüllen konnte, dass sie aber sofort nach Kenntnis derselben ihre Rechtsansprüche angebracht hätten. Auch 1758 bei der Annahme Cartiers ging es ihnen entgegen dem Versprechen des Rates nicht besser. Sie erschienen nun sozusagen nach jeder Neubürgeraufnahme oder wenn davon die Rede war, vor Rat, um ihr Recht zu erwirken, indem sie in immer neuen Variationen ihre Familiengeschichte darlegten, so 1774, 1787, 1788; allein der Zutritt vor R. und B. wurde ihnen vom kleinen Rat nie gewährt. 1774 wurden sie in Anbetracht ihrer treuen Dienste und der erhaltenen Verfröistung auf die nächste Gelegenheit verwiesen, da man wieder Neubürger annehmen werde²⁾). 1787 stützten sie sich dann auch auf Zetters Aufnahme. Ihr Geschäft wurde — an eine Kommission gewiesen, die besonders die Zahl der auf das Land gezogenen Reinhard feststellen sollte³⁾). 1788 traten nochmals 4 Reinhard vor Rat, um eine Audienz vor R. und B. zu erbitten⁴⁾). Das Geschäft ging wieder an eine Kommission, die auch den Auftrag erhielt, zu untersuchen, wie viele alt- und neubürgerliche Geschlechter noch beständen. Die Kommission kam zu keinem Resultat, obschon ihr der Staatsschreiber Zeltner ein neues Alt- und Neubürgerverzeichnis einhändigte⁵⁾). Offenbar war das Stärkeverhältnis noch nicht günstig genug, um die Aufnahme dieser Familie „wagen“ zu können. Die Regierung konnte sich also nicht einmal mehr da, wo offenkundige Rechtsansprüche vorhanden waren und sie selber Zusicherungen gegeben hatte, zu der so hochbedeutsamen Staatsaktion einer blossen Bürgeraufnahme aufraffen. Eine solche Trölerei und Entschlusslosigkeit, die in nicht geringerem Masse in der Behandlung von Staats-

¹⁾ R. M. p. 716.

²⁾ R. M. p. 489, 531.

³⁾ R. M. p. 420, 435 f.

⁴⁾ R. M. p. 922.

⁵⁾ Es ist nicht mehr vorhanden.

geschäften wiederkehrt, macht es leicht verständlich, dass sich das alte Regiment 1798 zu keinen entscheidenden Massnahmen aufzuraffen vermochte.

Uebrigens veranlasste auch die drohende Warnung der französischen Revolution die Regierung nicht, die alten Schranken zu durchbrechen, selbst da nicht, wo ein offensbarer Vorteil mit der Aufnahme verbunden gewesen wäre, wie beim Gesuche der Familie de Grandvilaire, der Besitzerin des Schlosses Angenstein, das ein ewiges Lehen des Bischofs von Basel war und mit Solothurn seit 1502 in ewigem Schirm- und Burgrecht stand. Sie wünschte 1794 zum Schutze vor der französischen Bedrohung Schenkung des Bürgerrechts, schliesslich bloss des Ausbürgerrechts. Nach Untersuchung der Rechtsverhältnisse durch eine Kommission begnügte sich die Regierung mit der Erklärung, dass das Schloss in Kriegszeiten in Solothurns Schutz stehe und gab damit diese wichtige Position auf¹⁾. Die Furcht vor den Franzosen und die Scheu vor einer neuen Bürgerannahme waren grösser als das Bestreben, sich einen strategischen Punkt zu sichern.

Schliesslich suchte noch ein Emigrant, Comte *de la Barde* de Brion 1795 mit einer Empfehlung des Kurpfälzischen Kanzlers von Hertling um das Bürgerrecht nach, da zwei Söhne des Ambassadors de la Barde 1660 Bürger geworden waren. Es wurde ihm geantwortet, dieses Bürgerrecht sei verwirkt, da es nicht satzungsgemäss erneuert worden sei²⁾, doch werde man der Kurpfalz zuliebe soweit entgegenkommen, als die Verfassung es erlaube³⁾. Wie dies geschah, ist nicht ersichtlich. Die immer grössern Schwierigkeiten, die Solothurn mit den Emigranten hatte, hinderten es offenbar, auf eine so hohe Persönlichkeit Rücksicht zu nehmen, von der man wohl auch ein Streben nach Beteiligung am Regemente fürchtete.

Die bisher angeführten Neubürgeraufnahmen stellen die ganze Blutzufuhr dar, welche die solothurnische Bürgerschaft

¹⁾ R. M. p. 219. Cop. b. p. 71.

²⁾ Die Nachkommen de la Barde's konnten doch von der Satzung nicht unterrichtet sein, wenn sie nicht einmal den Enkeln des Reinhard in Oberdorf bekannt war!

³⁾ R. M. p. 1481.

seit 1682 erhielt, in mehr als einem Jahrhundert ungefähr 66 männliche Personen, die Hintersässen von 1745/46 eingerechnet. Erst die Sturmflut der Helvetik brachte dann der erheblich zurückgehenden, kraftlosen Bürgerschaft die so notwendige Auffrischung.

Es war nämlich nicht bloss die Aufnahme neuer Bürger verhindert worden, sondern es wurde auch die *Heirat von Bürgern* (und Untertanen) *mit fremden „Weibspersonen“* durch Festsetzung eines gewissen Einbringens erschwert. Schon 1583¹⁾ wiederholte der Rat ein Mandat, das er vor wenigen Jahren erlassen hatte, um die Verheiratung von Untertanen mit Fremden, die weder Haus noch Heim hatten und nichts ins Land brachten, zu verbieten, bei Androhung der Landesverweisung. Auch hier waren also wirtschaftliche Gründe wirksam, die Furcht vor Armenlasten; aber wie beim Bürgerrecht wurden diese Schutzmassnahmen immer mehr zu einem starren Grundsätze der Klassenscheidung. Die Mandate wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts ebenfalls wie die Bürgerordnungen verschärft. So liegt ein Beschluss von 1695 vor²⁾), der die Ehen mit Fremden nur gestattete, wenn die Frau von ihrer Obrigkeit eine Attestation mitbrachte, dass sie bei der Ehe mit einem Bürger 1000 Pfd., mit einem Untertanen 500 Pfd. in barem Geld einbringe. Bürger und Untertanen waren bei Zu widerhandlung 8 Tage nach der Hochzeit, eventuell mit Gewalt, auszuweisen. Diese Satzung wurde vom kleinen und grossen Rate sehr oft wiederholt und verschärft³⁾), anscheinend nicht mit dem gewünschten Erfolge. Die „Wegbietung“ lag dem Bürgermeister ob, der jedesmal dafür 5 Pfd. Gebühr beziehen durfte. Es liegen ungezählte prinzipielle und besondere Ratserkenntnisse über solche Ausweisungen vor, und die Bürgermeisterrechnungen verzeichnen fast Jahr für Jahr solche Gebühren. Allein daraus kann nicht auf die wirkliche Durchführung des obrigkeitlichen Befehls geschlossen werden, da der Bürgermeister sich oft mit dem Einzug der Gebühr begnügte und sich darauf nicht mehr kümmerte, ob

¹⁾ Sol. Wbl. 1847 Beiträge p. 65, erneuert 1606 (R. M. p. 126) 1617 (R. M. p. 454) u. s. w.

²⁾ M. B. II. p. 571.

³⁾ So 1707, 8. März, 1710, 27. Juni.

die Hinweggebotenen das Land wirklich verliessen, weshalb der Rat ihm 1721 aufrug, auch für die Ausführung des Ausweisungsbefehls zu sorgen, ansonst er statt der Gebühr von 5 Pfd. eine ebenso hohe Busse erleide¹⁾.

Noch zahlreicher waren die *Ehen von Bürgerstöchtern mit Fremden*, gegen die vor allem der Bürgermeister vorzugehen hatte, während bei der Heirat eines Bürgersohnes mit einer unbemittelten Ausländerin der Rat auf Bittgesuch hin oft Nachsicht übte. Die Wegbietung „fremder Hochzeiter“ aber bildet fast ein ständiges Ratsgeschäft, das die Obrigkeit auf alle Arten zu erledigen suchte, was ihr aber merkwürdigerweise (da ihr doch die Unterbindung der Bürgereintritte so gut gelang!) nie glücken wollte. Sie hatte eben keine genügende Kontrolle über solche Hochzeiten, da die Polizeiorgane des alten Solothurn schlecht funktionierten und die Führung der Zivilstandsregister der Geistlichkeit anvertraut war. Dieser wurde denn auch öfters eingeschärft, keine solchen Ehen einzusegnen, so 1723. Allein schon 1727 wurde im Rate geklagt, die Verordnungen werden nicht gehalten²⁾). Die zunehmende Armenlast veranlasste die Regierung immer wieder zum Einschreiten, ein Beweis für den innigen Kontakt von Armen- und Bürgerrechtsfragen. 1727 wurde die Satzung an eine Kommission gewiesen³⁾), da der grosse Rat fand, die Strafen seien zu hart und das Gesetz wegen allzu-grosser Armut der Bürgerschaft⁴⁾ schwer durchzuführen. Die Beratung der Kommission hatte wahrscheinlich keinen Erfolg.

Anlässlich eines neuen Heiratsgesuches dieser Art wurden 1728 Bürgermeister, Gemeinmann und Grossweibel als *ständige Kommission* zur Examinierung aller dieser Geschäfte und Führung eines Rodels über dieselben bestellt⁵⁾). Sie sollten jeweils dem Rate Bericht erstatten, der also künftig diese Heiraten überwachen und von Fall zu Fall entscheiden wollte, so dass nunmehr die durch persönliche Motive und traditionelle

¹⁾ Bürgermeisterrechnung 1720/21 (B. A. Sol.).

²⁾ R. M. p. 843.

³⁾ R. M. p. 928.

⁴⁾ Eine jedenfalls übertriebene Behauptung, die mehr dem Bedürfnis entsprang, die Fernhaltung fremder Konkurrenz zu rechtfertigen!

⁵⁾ R. M. p. 806 f.

Milde beeinflusste Geschäftsführung des Rates stark zur Geltung kam. Es lassen sich denn auch viele Dispense von den Verordnungen nachweisen, freilich nur für die Heiraten von Bürgersöhnen. „Fremde Hochzeiter“, die Bürgerstöchter geheiratet hatten, wurden fortwährend ausgewiesen, da man von ihnen immer wieder fürchten musste, sie könnten um das Bürgerrecht nachsuchen oder sonst den Bürgern zur Konkurrenz werden. Eine Bürgerstochter, die einen Nichtsolothurner geheiratet hatte, wurde also unweigerlich aus ihrer Heimat ausgewiesen.

Die Satzung von 1695 über das Einbringen fremder Frauen, die natürlich die Patrizier kaum berührte, sondern nur die geringern Bürger, blieb bis 1797, in welchem Jahre sie nach kurzer Kommissionsberatung durch starke Erhöhung der Ansätze revidiert wurde¹⁾. Landesfremde, die einen Bürger heirateten, hatten 2000 Pfd., einen Untertanen, 1000 Pfd. zu besitzen, ebenso eine Untertanin, die einen Bürger heiratete, 1000 Pfd. und zwar in Geld, Gültten oder schleissbaren Sachen. Diesen Besitz musste sie dem Richter erster Kompetenz ihres künftigen Mannes (also in der Regel dem Stadtgericht oder Vogt) durch amtliche Beweisstücke beglaubigen. Wer in solchen Sachen durch Darlehen zum Betrugs mithalf, sollte aller diesbezüglichen Ansprachen im Rechten verlustig gehen. Den Bürgern oder Untertanen, die sich durch einen solchen Betrug verheirateten, war das Heimatrecht zu entziehen. Heirat mit solchen Frauen unterlag auch fernerhin der Anzeige und Bewilligung durch den Rat. Bürgermeister und Vogt hatten über das Gut der betreffenden Frau zu berichten.

Die kurze Zeit, die noch bis zum Sturze des alten Regiments blieb, lässt nicht genügend erkennen, wie diese strenge Satzung durchgeführt wurde.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Einwanderung fremder „Weibspersonen“ nicht völlig unterbunden wurde, wenn es auch das Bestreben der Regierung war, sie stark zu erschweren. Ihre Massnahmen scheiterten aber zum Teil an der mangelhaften Kontrolle über die Bevölkerung und an der Nachsicht der Pfarrherren, — glücklicherweise, indem

¹⁾ R. M. p. 1015 ff.

wenigstens dadurch die Bürgerschaft nicht völlig von aussen abgeschlossen wurde.

1778 war noch einmal angeregt worden, die *Bürgerbücher* besser einzurichten, um wenigstens dadurch einen gewissen Ueberblick über die alt- und neubürgerlichen Familien zu erhalten, besonders aber darum, da dem Stande sehr viel daran gelegen sei, „dass die alten regimentsfähigen Geschlechter im ungestörten Genusse der von den Vätern wohlhergebrachten Vorrechte verbleiben“. Nach mehr als einem halben Jahre Kommissionsberatung wurde beschlossen, die Bürgerbücher wie bisher weiterzuführen. Dagegen solle der Staatsschreiber Zeltner ein neues pergamentenes Buch für die alten und die neuen Bürgergeschlechter verfertigen lassen, darin alle diejenigen einzutragen seien, die den Bürgereid geleistet hätten¹⁾.

10. Kapitel.

Rechte und Pflichten der Bürger.

Die Bürgerrechtsentwicklung geschah aber nicht nur in der bisher verfolgten Richtung der Erschwerung des Eintrittes in die Klasse der Bürger und Abspaltung einer neuen Bürgerklasse, sondern auch als natürliche Folge dieses Prozesses in einer schärfern Umschreibung des Bürgerrechtsbegriffes und später in der Abgrenzung der Privilegien der einzelnen Klassen gegenüber den Untergeordneten.

Es ist darum hier zu untersuchen, was eigentlich unter dem Bürgerrecht verstanden wurde, d. h. welche Rechte und Pflichten es auferlegte.

¹⁾ Es sind deren 2. Neubürgerbuch 1779—99. Altbürgerbuch 1779—1853 (B. A. Sol.). Letzteres verzeichnet die jungen Altbürger, die den Bürgereid leisteten bis 1797 (es sind 222) und wurde dann erst 1809 wieder benutzt, wobei der Staatsschreiber nicht unterliess, einen reaktionär gehaltenen Rückblick auf die Helvetik zu werfen. Die seit 1797 aufgenommenen Bürger wurden nachgetragen.

Noch im 16. Jahrhundert waren, soviel sich erkennen lässt, die Rechte und Pflichten der eingesessenen Bürger nicht so streng abgegrenzt, während man schon begann, den Zustrom von aussen zu hemmen. Vor allem ist nicht genau festzustellen, wann überhaupt ein junger Bürgerssohn ins Bürgerrecht eintrat. Bei den alten Eidgenossen wurde der Jüngling mit 16 Jahren wehrpflichtig und damit wohl auch Bürger, resp. Landmann. Die älteste bekannte Form des solothurnischen Bürgereides verlangt, dass wer „ob vierzechen Jahr alt ist, wirt loben und sweren“¹⁾. Sie stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Es ist immerhin nicht sicher, ob damals die Leistung des Eides schon zum Vollbesitz der bürgerlichen Rechte führte, also auch zum passiven Wahlrechte. Spätere Ratserkanntnisse machen es vielmehr wahrscheinlich, dass eine Altersgrenze noch nicht festgesetzt war oder nicht beobachtet wurde.

So wurde noch 1652 eine Verordnung des kleinen Rates des *Eides halber* erlassen, die dem Missbrauch steuern wollte, dass etliche, sogar solche, die vielleicht erst aus der Schule gekommen sind, den Eid zwischen den Jahren²⁾ schwören, um in eine in Aussicht stehende Vakanz des grossen Rates einzutreten zu können³⁾). Dadurch werde einem alten Brauche schlecht nachgelebt und durch niemand der Eid auf St. Joh. Bapt. geschworen. Deshalb wurde erkannt⁴⁾, dass künftig nur an diesem Tage der Bürgereid geschworen werden dürfe, ausgenommen, wenn einer bestanden und bei seinen Jahren in die Fremde oder in Kriegsdienste sich begebe und nicht warten könne. Diejenigen aber, die noch jung und erst an die Schule nach Frankreich gehen, oder anderswohin, sollen diese Vergünstigung nicht erhalten.

Ein bestimmtes Altersjahr war also nicht vorgeschrieben, sonst wäre es in einer so ausführlichen Verordnung genannt worden. Vielmehr herrschte in der Eidesleistung grosse Willkür,

¹⁾ Vergl. A. Lechner, Wortlaut des soloth. Bürgereids. Sol. M. bl. 1913 p. 46, 95.

²⁾ d. h. statt an St. Joh. Bapt. tag.

³⁾ „so dass manchem, der schon lange Bürger und zünftig, sein Glück (!) vor der Türe abgeschnitten werde“!

⁴⁾ R. M. p. 408 M. B. II. p. 28. Dieses Statut wurde 1654 wiederholt und dem Stadtrechten einverleibt. s. Original p. 130 r.

und einzelne Familien versuchten mit Erfolg, ihren jungen Söhnen dadurch in den Rat zu verhelfen, dass ihnen der Schultheiss den Eid schon frühe gestattete. Es lässt sich denn auch nachweisen, dass im 17. Jahrhundert oft vornehme Söhne vor dem 20. Jahre in den grossen Rat eintraten. Diese frühen Wahlen wirkten auch stark bei der Ausbildung des Patriziates mit; denn solche junge Regierungsmitglieder waren natürlich noch gefügige Werkzeuge der Ratsherren, die sie gewählt hatten, und nicht Vertreter der Bürgerschaft.

Auch zu Haffners Zeit muss diese Uebung des Bürgereides noch bestanden haben; denn dieser Chronist spricht nur von „jungen Bürgern“, die den Eid noch niemals geleistet haben und die sich am St. Joh. Tag in der Frühe im Garten beim Rathause um ein schlecht Geld ins Bürgerbuch eintragen lassen¹⁾). Nach der Messe und der Wegbietung der Unberechtigten wurden dann die jungen Bürger abgelesen und ihnen der Eid gegeben. Es scheint also, dass die Verordnung von 1652 gewirkt hatte, da Haffner von keinem Eid unter den Jahren spricht.

Das Stadtrecht von 1604 bestimmte die *Volljährigkeit* auf 25 Jahre²⁾). Allein diese Vorschriften galten nur für das Zivilrecht und nicht für die politischen Rechte. Es darf vielmehr mit Fug angenommen werden, dass auch im 17. Jahrhundert die jungen Bürger vor dem 20. Lebensjahre schworen.

Erst 1681 wurde das *Bürgerrecht* fixiert und zwar in folgender Weise³⁾): Denjenigen, die in die Fremde ziehen, soll der Eid gegeben werden, wenn sie es verlangen. Alle Bürgers-

¹⁾ Haffner II. p. 61 a.

²⁾ Stadtrecht, gedruckte Ausgabe p. 201, 141. Knaben und Mädchen, die keinen Vater haben und noch nicht 25 Jahre alt sind, sollen durch Vögte regiert werden, ausser wenn ein Jüngling so fähig ist, dass man ihm die Verwaltung seines Gutes vertrauen möchte. Der ist nicht schuldig, unter Vögten zu sein, er begehre denn dessen eigenen Willens. Bei Eintritt ins Kloster oder Heirat hört die Vormundschaft auf. — Bis zum 25. Altersjahr bedurfte der Knabe zur Heirat der elterlichen Einwilligung. Die Fähigkeit eines Jünglings zur Vermögensverwaltung war jedenfalls nicht leicht abzugegrenzen und kam wohl mehr den Vornehmen zugute. Es ist ein krasser Widerspruch, wenn Jünglinge, die vielleicht schon im grossen Rate über Staatssachen zu urteilen hatten, für die Heirat der elterlichen Bewilligung bedurften.

³⁾ R. M. p. 294. M. B. II. p. 203. s. o. pag. 60 f.

und Hintersässensöhne sollen, wenn sie *20 Jahre alt* sind, innert 6 Monaten den Bürgereid leisten und zugleich zünftig werden oder des Bürgerrechts verlustig gehen. Ausnahmen wurden für Landesabwesende gestattet. Diese sollten aber durch bevollmächtigte Prokuratoren das Bürgerrecht zu begehrn befugt sein, sofort nach Heimkehr den Eid leisten und einer Zunft beitreten, bei Verlust des Bürger- oder Hintersässenrechtes.

Diese Ordnung bezog sich auf alle hiesigen Einwohner und alle, die auswärts wohnten. Ausgenommen wurden noch die Handwerker, welche laut Ordnung vom 28. April 1681 sich auf der auf 6 Jahre festgesetzten Wanderschaft befanden und deren Mannrechtsbezug (Ausstellung des Heimatscheines) in ein besonderes Buch einzutragen war¹⁾.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese wichtige Ordnung, die endlich einmal die Pflicht, Bürger und zünftig zu werden, klar umschrieb, einigermassen im Widerspruche mit dem Statut von 1652 und der Uebung, den Eid nur im Rosengarten zu schwören, stand; denn Bürgersöhne, die in der 2. Hälfte des Jahres das 20. Lebensjahr vollendeten, mussten entweder am vorhergehenden Rosengarten oder dann am folgenden, also nach der 6 monatlichen Frist schwören; in beiden Fällen umgingen sie die Satzung notgedrungen. Solche Widersprüche finden sich gelegentlich in der solothurnischen Gesetzgebung. Sie rühren daher, dass die geltenden Rechtsgrundsätze selten genau bekannt blieben, daher bald wieder vernachlässigt wurden und nicht jederzeit bei einer neuen Beschlussfassung vorlagen.

Diese Ordnung von 1681, die übrigens auch die Eigentümlichkeit zeigt, dass die Bürger und die Hintersässen, die damals die gesamte Bevölkerung der Stadt ausmachten, gleich behandelt werden, hatte ihre starke Wirkung insofern, als es, wie schon mehrere angeführte Fälle zeigen, gelegentlich vorkam, dass alten Bürgern, gestützt auf sie, ihr Heimatrecht abgesprochen wurde, wenn die Väter die Leistung des Eides versäumt hatten. Trotzdem es scheint, dass diese Satzung nicht genügend publiziert wurde und vielen unbekannt war, wurde die Obrigkeit in der Annahme von Entschuldigungen und Anerkennung der Rechtstitel im Verlaufe des 18. Jahrhunderts immer minutiöser.

¹⁾ M. B. II. p. 198.

Es war also nach 1681 die *Ausübung des aktiven Stimmrechtes* an die Vollendung des 20. Jahres gebunden und ebenso an den vorherigen Eintritt in eine Zunft. Letztere Uebung galt jedenfalls schon vorher, da der Bürger nur im Zunftverbande in den Rosengarten ziehen konnte. Schon im 14. Jahrhundert war die Zunftzugehörigkeit wahrscheinlich für jeden Bürger obligatorisch. Aber es hatte immer wieder Bürger gegeben, die, zum vornehmerein auf politische Betätigung verzichtend, aus Armut oder Nachlässigkeit keiner Zunft beitraten.

Das *passive Wahlrecht* wurde erst 1692 geregelt durch Statut des *kleinen Rates*¹⁾, dass nur solche zu obrigkeitlichen Aemtern und Diensten fähig seien, welche Bürger und zünftig geworden waren, also nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre²⁾. Dieser Beschluss scheint nicht nur gegen die zu jungen Grossräte, sondern auch gegen saumselige in der Erfüllung der Bürgerpflichten als Druckmittel gefasst worden zu sein, wurde aber nicht strikte beobachtet. 1711 wurde er genauer formuliert; als Alter zum grossen Rat wurde nochmals das 20., zum kleinen Rat und zu Ehrenämtern das 24. Jahr festgesetzt³⁾, weil gehandet worden war, dass einige ledige Grossratsstellen, Vogteien und andere Aemter mit allzu jungen Herren zum Nachteil des Standes besetzt seien.

Trotz den Drohungen mit dem Verlust des Bürgerrechts hielt es schwer, die Bürger an die Satzung von 1681 zu bequemen. Schon 1686 erliess der grosse Rat auf Grund der Erfahrungen im Rosengarten ein Statut an alle Zünfte⁴⁾, das von den Bürgersöhnen bei Verlust der Huld verlangte, nach Zurücklegung des 20. Lebensjahres Bürger und zünftig zu werden, und sie ermahnte, „dero ernstmeinendem Befehle Schuldigermannen zu gehorchen“. Bei diesem Anlasse wurde auch statuiert, dass künftig bei Aufnahme der jungen Bürger die

¹⁾ R. M. p. 152, M. B. II. p. 412.

²⁾ Beispiele von Patriziern, die vor dem 20. Jahre Grossrat wurden: Urs Viktor von Roll 1662 geb., 1680 Gr. R., Joh. Vikt. Peter Jos. von Besenval (Sohn des Schultheissen, der spätere berühmte französische Diplomat), 1671 geb., 1689 Gr. R., u. a.

³⁾ R. M. p. 685.

⁴⁾ M. B. II. p. 285.

gesamte Bürgerschaft den Eid erneuere, ein Beschluss, der aber nicht durchgeführt wurde; denn 1688 wurde auf einen Antrag hin, am Rosengarten alle Bürger ihren Eid erneuern zu lassen, geraten, es bei dieser Zeit zu übergehen und beim alten zu lassen¹⁾. Die Obrigkeit wollte wohl die Bürgerschaft möglichst wenige politische Akte vornehmen lassen und ihr nicht eine neue Gelegenheit geben, sich auf ihre politischen Rechte und Pflichten näher zu besinnen. Anderseits hielt es wohl auch die Bürgerschaft für bedenklich, bei der Schwere des Eides sich alle Jahre mit einem solchen neu zu belasten und ihre Abhängigkeit von der Obrigkeit auszudrücken.

1693 sahen sich die Räte gezwungen, die Ordnung von 1681 zu mildern²⁾. Es wurde den im Lande Weilenden ein Jahr, denen ausser Landes 2 Jahre Frist gewährt, nach erreichtem 20. Lebensjahr selbst oder durch einen Anwalt Bürger oder Hintersäss und zugleich zünftig zu werden, bei Verlust dieses Rechtes. Den auf der Wanderschaft befindlichen jungen Bürgersöhnen wurden ihre 6 Jahre fernerhin vorbehalten³⁾. Diese Satzung betraf ausdrücklich alle Alt- und Neubürgers- und Hintersässensöhne und sollte jährlich im Rosengarten verlesen werden, eine Uebung, die aber wieder in Abgang kam.

Das wachsende Standesbewusstsein der Alt- und auch der Neubürger und die bekannte Behandlung von Altbürgern, die selber oder deren Vorfahren den Eid versäumt hatten, veranlassten diese aber doch mit der Zeit, sich der Satzung zu unterziehen. Saumselige gab es freilich immer wieder. So erinnerte der Gemeinmann 1732⁴⁾, dass viele Bürgersöhne ausser Landes verheiratet seien, die nicht vereidigt seien, und fragte an, ob sie zu zitieren oder des Bürgerrechts verlustig zu erklären seien. Der Rat erkannte, es beim Stadtrechten zu belassen, d. h. vorläufig nichts zu tun. Der Staat übte also in dieser Beziehung keinen Zwang auf die Bürger aus. Auch 1748 wurde im Rate

¹⁾ R. M. p. 325.

²⁾ R. M. p. 469, 500, M. B. II. p. 494.

³⁾ 1704 wurde die Satzung an eine Kommission gewiesen, weil sie für die Wandergesellen schwer durchführbar sei, soweit ersichtlich, ohne Resultat. R. M. p. 457. Man behaftete sich fernerhin mit Wanderschaftsdispensen, damit die Betreffenden den Eid leisten konnten.

⁴⁾ R. M. p. 12.

bemerkt¹⁾), es gebe einige ziemlich alte Bürgersöhne, die den Eid nie geleistet hätten und nicht zünftig seien²⁾). Der Bürgermeister wurde beauftragt, ihnen nachzuforschen und ihren Verwandten die Bedenklichkeiten, die daraus entspringen könnten, zu Gemüte zu führen. Der Staat beliess es also beim Mittel der blossen remonstratio. Es stand dem Bürger frei, seine politischen Rechte geltend zu machen, auf die er von der Obrigkeit bloss landesväterlich aufmerksam gemacht wurde. Versäumte er sie, so musste er die Folgen tragen, falls nicht die „berühmte Grossmütigkeit“ des solothurnischen Regimentes in Funktion trat. Die Praxis schwankte demnach.

1748 wurde der 68jährige Maler Leonhard Byss, Enkel eines Schultheissen zu Olten, der mit 14 Jahren von Solothurn fortgekommen und seither nur einmal für kurze Zeit in Solothurn gewesen war (wo er Zeit gehabt hätte, sich auf dem Rathause zu melden!), der angab, die Satzung nicht gekannt zu haben, dispensiert³⁾ und aus Gnade als Altbürger anerkannt, auch des Wachtgeldes für die vergangene Zeit enthoben, alles „aus besonderen Ursachen“.

Der 30jährige Kaiser in Zug, der bloss Zinngiesser war, wurde abgewiesen, weil er seine Zeit versäumt habe⁴⁾). Ebenso wenig Glück hatte 1725 ein Bildhauer Urs Byss gehabt, der 30 Jahre in der Fremde geweilt hatte. Er hatte sich freilich laut Aussage des Stadtmajors den Satzungen nie gefügt, was Byss zwar bestritt. Er wollte sich in Solothurn, weil im hohen Alter, verprüden. Wahrscheinlich aus diesem Grunde wurde er abgewiesen, damit nicht einem Bürger ein Platz im Thüringerhause weggenommen wurde⁵⁾) Byss wurde als Fremder erklärt.

Die Praxis wurde also, wie die beiden Fälle Byss zeigen, etwas milder, wahrscheinlich als man die Begehrlichkeit nach dem Neubürgerrecht etwas eingedämmt hatte. Im übrigen wurde es nun durchaus gebräuchlich, die landesabwesenden Bürger-

¹⁾ R. M. p. 293.

²⁾ Aehnlich 1752 im kl. Rat (R. M. p. 888), worüber der Schultheiss 1753 (R. M. p. 327) im gr. Rat erklärte, dass einige dieser Saumseligen mittlerweile versprochen (!) hätten, den Eid nachzuholen.

³⁾ R. M. p. 628 Byss, sehr alte Sol. Familie.

⁴⁾ Ibid.

⁵⁾ R. M. p. 1079.

söhne durch einen Bevollmächtigten anzumelden, wie das Gesetz vorschrieb. Die Eintragung ins Protokoll schützte dann vor dem Verluste des Bürgerrechts; doch drang der Rat meist darauf, dass die Betreffenden so bald als möglich heimkämen, um den Eid zu leisten. Solche junge Bürgersöhne hatten aber sofort nach der Anmeldung die Bürgerpflichten zu erfüllen, vor allem das Wachtgeld zu bezahlen¹⁾.

Die milder gewordene Praxis des Rates führte bald wieder zu bedenklicher Nachlässigkeit, weshalb, wie gewohnt nach verschiedenen Anläufen, die Obrigkeit 1779 anlässlich der Frage der Neueinrichtung der Bürgerbücher eine Verordnung erliess, die eine schärfere Kontrolle der Anmeldung des Bürgereides bezeichnete²⁾ und auch die Eidesleistung überhaupt betraf. Künftig hatten sich die Bürgersöhne, die den Eid schwören wollten, 14 Tage vorher mit ihren Schriften anzumelden. Sie mussten des Vaters Namen und Qualität schriftlich einreichen, worauf sie sich am St. Joh. Tag in der Frühe nochmals melden und die Gebühr von 10 B. zahlen mussten. Später musste sogar, zwar besonders wegen Namensverwechslungen, der Taufzettel beigebracht werden, was immerhin auch darauf deutet, dass wieder versucht worden war, den Eid vor der Zeit zu leisten.

Das Bürgerrecht wurde aber trotz der Nachlässigkeit Einzelner seit dessen Schliessung als das aufgefasst, als was es im gespreizten Kanzleistile bezeichnet wurde, als ein unschätzbares Kleinod, dessen Verlust für ein grosses Unglück und eine empfindliche Schande angesehen wurde, da eben ein Fremder und Heimatloser fast überall mindern Rechts oder überhaupt rechtlos war. Die *Androhung des Verlustes dieses Rechts* war darum in den verschiedenen Satzungen und Polizeiordnungen ein wirksames Abschreckungsmittel, solange es nicht zu häufig angewendet und vor allem auch nicht durch zu gutmütig gewährte Gnadenakte in seinem Wesen verwischt wurde. Zu häufig ausgesprochen und auf Begnadigungsgesuch hin gemildert, wurde es aber zu einer Stilphrase. Immerhin darf man diese

- Androhung, besonders in früherer Zeit, als ein Kriterium für

¹⁾ Wie aus einem Befehle an 3 Brüder Schmied, Offiziere in Span. Diensten, 1702 Okt. 29. hervorgeht, die sich hatten anmelden lassen.

²⁾ ABB. Bd. 14, p. 2.

die Intensität von Uebelständen betrachten, die der Rat mit diesem Strafmittel ausrotten wollte. Wenn er z. B. 1579 auf das „schädliche Holzen“ die Verwirkung des Bürgerrechts für Bürger, der Ratsstelle für Ratsherren ansetzte, so musste dieser Missbrauch schon sehr bedenkliche Formen angenommen haben¹⁾), dass blosse Geldbussen nicht mehr genügten. Ebenso setzte der Rat 1625 diese Strafe auf das Reislaufen ohne obrigkeitliche Be-willigung²⁾.

Es ist darum kurz zu behandeln, was für *strafwürdige Handlungen* den *Verlust des Bürgerrechtes* nach sich ziehen konnten. Wie schon erörtert, war es seit der Satzung von 1681 kein erbliches Recht mehr. Zwar wurde schon 1588 statuiert³⁾, dass nur der als Bürgerssohn gelte, dessen Vater beeidigter solothurnischer Bürger sei. Doch wurde erst nach 1681 mit der Verlusterklärung gegenüber Nichtvereidigten Ernst gemacht und diese Strafe auch, zwar nicht öfters, ausgesprochen, nicht durch förmliches Urteil, sondern durch blosse Nichtanerkennung als Altbürger⁴⁾). 1705 wurde dieser Ausschluss neuerdings durch ein Statut bestätigt.

Als politische Massregel scheint der Bürgerrechtsverlust selten angewendet worden zu sein, so naheliegend er bei Verbrechen gegen den Staat lag, nicht einmal in den am meisten revolutionär ausschauenden Affären des Conseiller-honoraire-Handels 1763/64, des Schwaller- und des Lüthihandels⁵⁾ 1782 und 1785/86. Zwar wurde er gegen politische Vergehen ange-droht, so 1690 gegen die Agitation für Bürgeraufnahmen. Ein diesbezüglicher Straffall scheint aber nie vorgelegen zu haben.

Dagegen spielte der Bürgerrechtsverlust in der *Strafrechts-*

¹⁾ M. B. I. p. 457 als Wiederholung eines früheren Verbotes, 1581 auch für die Landleute.

²⁾ M. B. II. p. 788.

³⁾ S. o. p. 54.

⁴⁾ Auch als Folge der Heirat mit einer unvermöglichen Frau kam Bürgerrechtsverlust vor, so beim Barbier Tschan, der aber nach 7jährigem Exil, einer sehr scharfen Strafe, wie er sich ausdrückte, 1742 auf ein 1739 gestelltes Gesuch hin begnadigt und als Bürger wieder angenommen wurde, da er sich inzwischen genügend Geld erworben hatte.

⁵⁾ Gegen Lüthi wurde 8jährige Landesverweisung ausgesprochen, was aber nicht als Bürgerrechtsverlust anzusehen ist.

pflege bei gemeinen Verbrechen und Vergehen, die nicht am Leben abgestraft wurden, eine gewisse Rolle, zwar mehr für die Untertanen als die Stadtbürger. Es scheint aber die Regel gewesen zu sein, dass sich der Richter statt dieser angedrohten Strafe in den meisten Fällen auf Landesverweisungen oder „Bannisationen“ auf befristete Dauer beschränkte.

Besonders gegen *liederliche Bürger und Untertanen* war der Bürgerrechtsverlust ein Drohmittel, was jedenfalls auf häufige Ganten schliessen lässt, eine Tatsache, die wir im 18. Jahrhundert schon aus den blossen Registraturen der Ratsmanuale entnehmen können. So wurde 1682 diese Strafe allen Bürgern und Untertanen angedroht, an denen 300 Pfd. verloren ging¹⁾. 1697 wurde die Satzung wiederholt, wenn es sich um Gant aus Liederlichkeit handle²⁾. Wie wenig streng übrigens die Niederlassungskontrolle, wenigstens für die Landschaft, zu dieser Zeit war, zeigt die Stelle des Mandates: Da solche (ausgewiesenen) Bürger sich in Verachtung der Satzung in der Landschaft niedergelassen haben, soll es den Hauptleuten erlaubt sein, sie unter ihre Kompanien in Kriegsdienst zu nehmen, also zwangsweise. Bezeichnend für die praktische Durchführung ist auch schon, dass solchen Verwiesenen eine Frist von zwei Monaten nach der Gant oder dem Verlustnachschlag eingeräumt wurde, „um die Begnadigung nachzusuchen“! Diese direkte Einladung zum Begnadigungsgesuch musste natürlich den Wert einer solchen Strafe stark herabsetzen und jede Wirkung auf die zu bessernden Sitten verfehlten.

Noch mehr musste dieses Strafmittel in Misskredit kommen, wenn es, im gleichen Jahre, den Anstössern der Aarebrücke bei Verlust des Bürgerrechts verboten wurde³⁾, „viel Stein, Mauer und Erde“ in die Aare zu werfen, „da dadurch der Furt und Lauf der Aare nach und nach enger gemacht wird“. Ein so ungewöhnlich hartes Drohmittel lässt sich nur dadurch erklären, dass die damaligen strafrechtlichen Vorschriften im wesentlichen auf der Abschreckungstheorie beruhten. Eine solche Drohung konnte aber nur den Erfolg haben, dass sie mehr einer

¹⁾ R. M. p. 348, M. B. II. p. 222.

²⁾ M. B. II. p. 619.

³⁾ M. B. II. p. 620.

leeren Form gleichgeachtet wurde, die den Polizeiordnungen einigen Nachdruck verschaffen sollte.

Es muss im übrigen einer Darstellung der solothurnischen Strafrechtspflege überlassen werden, die Anwendung des Bürgerrechtsverlustes als Strafmittel näher zu untersuchen. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, dass, wie alle diese Fälle beweisen, das Bürgerrecht im Gegensatz zu heute kein unverlierbares Individualrecht war, sondern durch eine ganze Reihe politischer oder krimineller Handlungen und Unterlassungen verwirkt werden konnte. Diese Tatsache war umso schwerwiegender und ist umso bemerkenswerter, als allgemein der Grundsatz der *Freizügigkeit* in Abgang gekommen war, der noch im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts fast uneingeschränkt gegolten hatte.

Die eidgenössische Bettelordnung von 1551 und die anschliessende Ausbildung des Gemeindebürgerrechts bildeten auch hier den Wendepunkt in der Bevölkerungsbewegung. Wir haben in der Erörterung des Bürgerrechtsschlusses gesehen, wie der Grundsatz der Freizügigkeit durch Erschwerung der Niederlassung in Stadt und Land durch die solothurnische Regierung eingeengt wurde. Sie hob ihn aber fast ganz auf, indem sie, auch in umgekehrter Richtung vorgehend, bestrebt war, ihre Staatsangehörigen im Lande zu behalten. Daher erliess sie schon früh, zuerst an die Untertanen, dann auch an die Bürger, Verbote, ohne ihre Bewilligung das Land zu verlassen.

Die *Auswanderung* begann auch allmählich zu stocken, jemehr in andern Kantonen ebenfalls die Aufnahme als Bürger oder blosser Niedergelassener erschwert wurde. Auch das Wirtschaftssystem der Zeit, der Merkantilismus, erschwerte die Freizügigkeit, indem es der Regierung ebenso daran gelegen war, das private Vermögen im Lande zu behalten, so dass sich Personen, die an ihm keinen Verlust erleiden wollten, an der Auswanderung gehindert sahen; denn es wurde schon früh¹⁾ für das „Ausser-Land-ziehen“ von Geld eine Gebühr gefordert,

¹⁾ 1581 R. M. p. 402 Anweisung an einen Vogt, den Abzug solle zahlen, wer ausser Land ziehe. Der Vogt solle „einen ziemlichen Abzug“ von dem Betreffenden nehmen oder M. Herren berichten, wie viel seines Gutes noch sei.

der „Abzug“. Laut Stadtrechten, Titel 28¹⁾) musste für Vermögen, das durch Erbgang ausser Land gezogen wurde, 5%, wenn es in die Eidgenossenschaft, 10%, wenn es in die Fremde gelangte, bezahlt werden, ein Grundsatz, der dann auf alles Geld, das das Land verliess, überhaupt angewandt wurde. Immerhin galten mit einzelnen Orten Gegenrechte, die diese Gebühr erheblich verminderten oder ganz aufhoben, so nach Aarau (1601, 2½%), nach Bern und Freiburg (1664, Aufhebung), auch mit Luzern. Zudem nahm die solothurnische Gemütlichkeit diesem System viel von seiner Schärfe, da beim Mangel an tüchtigen und hinreichenden Polizeiorganen die Vermögensbewegung, ausser den Erbschaften, die der amtlichen Inventarisierung unterlagen, nicht genügend kontrolliert werden konnte und bei Verfehlungen die Obrigkeit mit Begnadigungen nicht sparte²⁾). Zudem wurde der Einzug der Gebühren, getreu den Maximen des solothurnischen Fiskus, im allgemeinen ziemlich lässig betrieben. Am leichtesten liess sich der Abzug erreichen bei Frauen, die ausser Landes heirateten. Solchen war es laut Mandat von 1691³⁾ nur mit obrigkeitlicher Bewilligung gestattet, ihr Vermögen mitzunehmen. Bei Zu widerhandlungen sollten deren Verwandte oder Vogtleute nach altem Brauche das Geld aus dem ihrigen zurückerstatten.

Alle diese Sätzeungen, die freilich mitunter wiederholt werden mussten, hemmten doch die Abwanderung aus dem Kanton in starkem Masse. Die Regierung suchte ihr auf jede Weise ent-

¹⁾ Stadtrecht, gedruckt p. 196 f.

²⁾ Dafür ein Beispiel: Einem Josef Schenker von Gösgen wird, falls er sein (Gemeinde)-Bürgerrecht aufgeben will, gestattet, seine noch in 800 gl. bestehenden Güter ausser Land zu ziehen, gegen den gebührenden Abzug von 10%. Der Vogt soll untersuchen, ob derselbe schon von den 1200 gl., die er 1768 und 72 mit Bewilligung ausser Landes gezogen, den Abzug bezahlt habe, wenn nicht, ihn jetzt beziehen. 1797! (R. M. p. 629). Dies einer der mildesten Fälle, der beweist, dass die Regierung über die Mängelhaftigkeit ihrer Kontrolle nicht im Zweifel war! 1797, vielleicht auf Grund dieser Erfahrung, wurde denn auch die Verordnung über den Abzug erneuert, da „öffters, wenn von Erbschaften Geld ausser Land zu ziehen bewilligt, solches aber dennoch nicht alsgleich fortgezogen wird, alsdann, wann diese Fortziehung später geschieht, die Entrichtung unserer Gebühr zurückbleibt“. Stadtrecht, gedruckt p. 200.

³⁾ M. B. II. p. 388.

gegenzutreten und setzte auch auf sie den Verlust des Bürgerrechts und, was bei der mercantilistischen Wirtschaftsordnung erklärlich ist, den Verfall von Hab und Gut. Auch die Bürger, bzw. Patrizier, die in fremden Kriegsdiensten weilten, suchte man mit starken Banden an der Heimat festzuhalten, indem man laut Ratsbeschluss vom 8. Januar 1689 von ihnen verlangte, dass sie ihr Domizil in Solothurn behielten oder zur Erbauung eines neuen Hauses in der Vorstadt 4000 gl. hinterlegten, bei Androhung der Rekrutenverweigerung. Diese Verordnung blieb auch nicht wirksam; denn 1758 wurde im Rate zur Sprache gebracht¹⁾, dass es Bürger in fremden Kriegsdiensten gebe, die zwar deren Nutzen zögen, aber doch keinen Heller Geld im Lande hätten. (Es wurde oft über Mangel an Bargeld geklagt!) Das Geschäft kam an eine für Bürgerrechtsfragen 1757 bestellte Kommission, wurde aber nie erledigt. Das Privatinteresse der beteiligten Patrizier hinderte ein Vorgehen.

Auch sonst blieben die *Bürger*, die sich *in der Fremde* aufhielten, *den bürgerlichen Gesetzen der Heimat* unterstellt²⁾. Sie hatten das Wachtgeld zu bezahlen und ähnliche bürgerliche Pflichten zu erfüllen, wohl auch die Leistung des Schanzgeldes. Ihre Söhne hatten den Bürgereid zu leisten, wenn sie das Bürgerrecht nicht verlieren wollten. Dafür genossen diese Bürger ausser Landes zum Teil wenigstens den bürgerlichen Nutzen, so das Gratisneujahrssalz.

Bei dem hohen Wert, der dem Bürgerrecht zukam, ist es verständlich, dass *Aufkündigungen* durch fortgezogene Bürger sehr selten waren³⁾ und nur vorkamen, um der bürgerlichen Beschwerden ledig zu werden, bei solchen, die definitiv von Solothurn wegzuziehen gewillt waren.

¹⁾ R. M. p. 100, 112. 1789 wurde verlangt, dass ein Hauptmann einiges Gut im Land habe oder Bürgen stelle (R. M. 25. Febr.).

²⁾ 1762 wurde über die Bürgerrechtserneuerung der Landesabwesenden beraten, da Frankreich die eidg. Kaufleute zur Entrichtung der capitation und vingtaine d'industrie herangezogen hatte. Die benachbarten Kantone waren im Erlass von diesbezüglichen Gesetzen vorangegangen. Solothurn erkundigte sich bei ihnen darüber. Eine Satzung scheint aber nicht zustande gekommen zu sein. R. M. p. 643, 686. Conc. b. p. 43.

³⁾ Ich habe für das ganze 18. Jahrhundert kein halbes Dutzend nachweisen können.

Die meisten Weggezogenen unterzogen sich vielmehr auch im Auslande den Pflichten des Bürgerrechts, um dessen Rechte, namentlich den Schutz ihrer heimatlichen Obrigkeit, nicht zu verlieren.

Worin bestand nun der *Inhalt dieses vielgepriesenen Bürgerrechts*, die Pflichten und Rechte, die seinem Inhaber zustanden?

Die *Pflichten der Bürger* ergeben sich zum Teil aus dem Bürgereid¹⁾. Im 18. Jahrhundert schworen die jungen Bürger-söhne:

Der Stadt ewige Bürger zu sein,
ihr und was zu ihr gehört, gehorsam und gewärtig zu sein,
ihren Nutzen zu fördern, Schaden zu warnen und wenden,
ihren Geboten und Verboten gehorsam zu sein,
alles zu tun, was ein Bürger von Recht und Gewohnheit zu tun
schuldig ist,
das Bürgerrecht nicht aufzugeben als vor dem Rat,
keine heimliche Versammlung, Antrag noch Gerünne (heimliche
Besprechungen) zu machen,
kein Gelöbnis, Versprechen, Bündnis zu machen, das wider den
Staat sei und ihm oder dem Schultheissen, dem kleinen
oder grossen Rat oder der ganzen Gemeinde gemeinlich
oder sonderlich Schaden, Aufruhr oder Widerwärtigkeit
bringen könnte oder solches sofort dem Schultheissen an-
zuzeigen, so man es vernehme,
sein eigenes Gewehr und eigenen Eimer zu haben und zu be-
halten,
den katholischen, römischen, alleinseligmachenden Glauben zu
behalten und M. Gn. H. H. gehorsam zu sein.

Der Bürgereid wurde in die Hand des Amtsschultheissen geschworen und verpflichtete laut Eingang auf den Himmels-fürsten St. Urs zu Solothurn, meine gnädigen Herren Räte, Burger und ganze Gemeinde.

¹⁾ Auf die Entwicklung des Bürgereides, der früher in gleicher Form von innern und äussern Bürgern geschworen und auch den alten Hintersässen aufgelegt wurde, kann hier nicht eingetreten werden. Diese Form stammt aus dem letzten laufenden ABB. (Bd. 14 p. 4) und wurde bis 1798 gebraucht. S. den genauen Wortlaut A. Lechner a. a. o.

Der Bürgereid legte dem Bürger vor allem *politische Pflichten* auf, wenn diese auch zu einem guten Teil nur negativer Art waren. Vor allem schuldete er der Obrigkeit unbedingten Gehorsam und hatte ihr persönlich und mit seinem ganzen Gute jederzeit als ewiger Bürger zur Verfügung zu stehen. Es stand ihm nicht frei, eine andere Obrigkeit zu wählen, d. h. ohne Be- willigung des Rates ausser Land zu gehen oder gar sein Bürger- recht ohne dessen Zustimmung aufzugeben. Der Eid verpflichtete aber nicht bloss auf den Staat schlechtweg, sondern auf die bestehende Verfassung und Obrigkeit. Der Bürger musste tun, was er vor Recht und — was im alten Patriarchalstaate noch wichtiger ist — was er von Gewohnheit zu tun schuldig war. Damit war das Gewohnheitsrecht, das vor allem der Stellung der Räte und der faktisch bevorrechten Patrizier zugute kam, stark gesichert und erhielt einen Schein von *Gesetzmässigkeit*. Die Pflicht gegenüber Verfassung und Staat ist ganz in den Vordergrund gestellt. Der Bürger durfte keine Anträge stellen (nur Bittgesuche!), am Staate weder heimliche noch offene Kritik üben. Die Gedankenfreiheit war also in politischer Beziehung ausdrücklich aufgehoben. Noch viel weniger durften sich Bürger heimlich versammeln oder offene Besprechungen und Versprechen eingehen und noch viel weniger gegen die bestehenden Zustände agitieren. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit existierte also nicht. Der Bürger hatte sich vielmehr ruhig zu verhalten. Das Sprichwort: „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht“ war durchaus ein Rechts- und Verfassungs- grundsaetz des Polizeistaates. Nur insofern durfte er aktiv vorgehen, als eine Anzeigepflicht für alle staatswidrigen Handlungen stipuliert war¹⁾.

Dem Bürger war also, ausser dem Rosengarten, jede politische Tätigkeit untersagt. Der Eid ist somit Punkt für Punkt der Ausdruck des absolutistischen Obrigkeitstaates, an dem, als einem göttlichen Werke, zu rühren als schwerstes Verbrechen galt. Daraus erklärt sich die stark religiöse Seite des Eides, der dem Schutzpatron der Stadt in erster Linie galt. Die *religiösen Pflichten* wurden überhaupt in ihm besonders betont.

¹⁾ So entdeckte im Conseiller-honoraire-Handel der Altlandvogt Gugger eine sog. Verschwörung gegen die Verfassung.

Durch die Bindung an den katholischen Glauben war die Gewissensfreiheit des Bürgers unmöglich gemacht.

Als eine wesentliche Pflicht legte der Eid dem Bürger auch die *Wehrpflicht* auf. Dieser musste der Stadt persönlich und mit seinem Gute zur Verfügung stehen, vor allem um ihren Bestand zu sichern. Er musste seine Wehr selbst anschaffen. Auch die Feuerwehr war als eine allgemeine Leistung besonders erwähnt.

Die *übrigen bürgerlichen Pflichten* sind in den mehr allgemein gehaltenen Sätzen vom unbedingten Gehorsam gegen Recht und Gewohnheit untergebracht¹⁾.

Es muss hier noch untersucht werden, wie sich diese Aufgaben *in der Praxis* gestalteten. Die Wehrpflicht, die uns die erste scheint, wurde durchaus nicht so getreu befolgt, wie es die Bindung durch einen Eid erwartet lässt. Wenn es schon der Obrigkeit nicht gelang, die Ausrüstungspflicht und militärische Ausbildung der Untertanen an Musterungen und Schiesstagen strikte durchzuführen, so noch viel weniger die der Stadtbürger.

Wehrpflichtig war grundsätzlich jeder Staatsangehörige vom 16. bis 60. Lebensjahre, in der Stadt Bürger, Hintersässen und angesiedelte Untertanen. Sie hatten die Musterungen und Exerzitien²⁾ mitzumachen und an den Schiesstagen „auf die Schützenmatte zu ziehen“³⁾. Das Schiesswesen war bei den Bürgern beliebt, und die Schützenfeste bildeten eine ihrer Hauptbelustigungen. Allein der militärische Wert dieser Anstalten war gering; denn merkwürdigerweise gelang es der Obrigkeit, in der doch so viele tüchtige alte Söldneroffiziere sassen, nicht, sowohl im Schiesswesen als im Exerzitium militärische Dienstauffassung und Disziplin zu pflanzen. Mahnungen, sich ein Gewehr anzuschaffen, oder Klagen über schlechten Besuch der militärischen

¹⁾ z. B. Frondienste oder in Ablösung derselben später Leistung des Schanzgeldes.

²⁾ Exerzitien wurden meist nur auf zeremonielle Anlässe hin angeordnet, soviel sich bisher erkennen lässt, z. B. auf Tagsatungen, Gesandteneinritte, Bundeserneuerungen u. s. w. Die „Häuslileute“ wurden vom Stadtmajor besonders exerziert.

³⁾ Ein Ratsbeschluss von 1705, 29. April befreite alle Bürger über 60 Jahre vom Schützenmattziehen.

Uebungen sind an der Tagesordnung¹⁾. Ueberhaupt war die Sorge für die Kriegstüchtigkeit sehr gering. Erst im letzten Viertel des Jahrhunderts scheint das Militärwesen einigermassen reformiert und auch die Wehrpflicht des Bürgers strenger gehandhabt worden zu sein²⁾.

Die lange Friedenszeit nach dem Zwölferkrieg führte zu dieser Vernachlässigung des Wehrwesens, die durch die Reformen während der Grenzbesezung von 1792—98 nicht mehr nachgeholt werden konnte.

Eine ähnliche Gutmütigkeit herrschte auch in der *Bewachung der Stadt*. Auch hier bestand eine persönliche Wachtpflicht für jeden Bürger. Diese ursprüngliche Leistung scheint aber immer mehr abzulösen versucht worden zu sein, indem sie die Wacht-pflichtigen, die die Mittel dazu besassen, entweder direkt durch Verdingung an andere Bürger übertrugen, oder ähnlich unserer Militärpflichtersatzsteuer durch Leistung eines Wachtgeldes beglichen. Auch die Landesabwesenden hatten laut Rats-Dekret von 1705 die Wache durch andere zu besorgen oder ein Wachtgeld zu zahlen. Letztere Verpflichtung lag selbst den Landesverwiesenen auf, trotzdem sie vom Gemeindenuzen ausgeschlossen wurden. Die Wachtpflicht war an keine Altersgrenze gebunden; doch wurden laut Beschluss von 1705 Bürger, die 70 Jahre alt waren und zur Verrichtung der Wache keine zeitlichen Mittel besassen, auf Gesuch hin unter Umständen vom kleinen Rat dispensiert.

Auch hier tauchen öftere Klagen über Unregelmässigkeiten und Unfleiss auf der Wache auf. Von Zeit zu Zeit fasste der

¹⁾ Klagen über Absenzen, Nichtanschaffung von Gewehr und Uniform, Dispensationsgesuche sind sehr häufig. Z. B. klagt 1738 der Stadtmajor, dass zum Exerzieren sehr wenige erscheinen, worauf sich die Bürger beschweren, dass sie mit den Schanzern und „Häuslileuten“ zusammen exerzieren müssten. Es wurde darauf getrennte Uebung angeordnet; ähnlicher Fall 1771. s. Sol. Mbl. 1913, p. 63 f. und öfters. Einzelne Berufe waren grundsätzlich dienstfrei, z. B. Aerzte.

²⁾ Eine eingehendere Behandlung des solothurnischen Wehrwesens insgesamt gehört in die Geschichte der Staatsverwaltung. Es kann hier auf eine genauere Feststellung der Ausübung der bürgerlichen Wehrpflicht umso mehr verzichtet werden, als sie in der Blütezeit des ancien régime keine grosse Rolle spielte.

Rat Beschlüsse zur Abhilfe, die erkennen lassen, dass immerhin der Stadtwache mehr Aufmerksamkeit zugewendet wurde als der weitern Landesverteidigung; sie darf darum hier etwas ausführlicher behandelt werden.

Eine solche Reform fand 1707 statt¹⁾. Damit die Wachen fleissiger als bisher versehen werden, sollten künftig wieder alle hier befindlichen Bürger, die dazu tauglich waren, ihre Wache selbst versehen, ausgenommen die Klein- und Grossräte. Beschwerden mussten persönlich vor Rat angebracht werden, um bittlich anzuhalten, die Wache durch einen bestellten Wächter versehen zu dürfen. Die Wachen wurden künftig den Zünften übergeben, die auch dafür zu sorgen hatten, dass die Lehn- und Soldwachen durch taugliche Wächter versehen werden. Wer die obrigkeitliche Ehrenfarbe trug (also Weibel, Stadtreiter und Läufer u. s. w.), durfte keine fremde Wache annehmen. Die Bürger, die solche Wachen übernahmen, durften nicht zu stark abgemattet werden, sondern mussten wenigstens zwei Nächte frei sein. Es fanden darauf „Zunftbotte“ statt, über welche die Obleute dem Rate berichteten²⁾. Die Bürger versicherten ihren guten Willen und den Besitz eigener Gewehre. Etliche stellten Bittgesuche um Befreiung in Aussicht. Es wurden darauf von der Wache dispensiert der Kriegsratschreiber, die Notare, Kanzleisubstitute, Herren der löblichen medizinischen Fakultät, samt den übrigen ihr einverleibten Wundärzten, die Zeugwarte, Stadtreiter und Läufer, Kleinweibel, Werk- und Brunnmeister, alle Stadtabwesenden und ca. 35 Privatpersonen. Auch nachher musste um Wachbefreiung, bezw. Versoldung ein Gesuch an den Rat gerichtet werden, — ein wirksames Mittel, sie zu erschweren.

Diese strenge Ordnung ist jedenfalls auf die Verschärfung der Gegensätze in der Schweiz infolge des Toggenburgerstreites zurückzuführen, der damals sich zu einer eidgenössischen Frage auswuchs³⁾. Nur diese Bedrohung lässt es erklärlich erscheinen, dass sich in dieser Zeit der oligarchischen Tendenzen in Solothurn die Obrigkeit an die Zünfte wandte, freilich in einer nichtpolitischen Angelegenheit.

¹⁾ R. M. p. 974. 10. Dezember.

²⁾ R. M. p. 984 f.

³⁾ Dierauer IV. p. 185.

Die Wache wurde, wie immer in gefährlichen Zeiten, statt der blossen Aufsicht durch die Stadtoffiziere und Obleute der Zunft, dem Kriegsrat unterstellt. Auch die Grossräte wurden, wenigstens die jüngern, als Aufseher auf Wache kommandiert 1708¹⁾). Von nun an mussten auch die blossen Domizilianen mit und neben den Bürgern Wache leisten. Die Ersatzmänner mussten Bürger oder Untertanen sein.

Auf dieser Grundlage, die in bedrohlicher Zeit erneuert worden war, blieb die Stadtwache bestehen. Freilich wurde sie, sobald die Gefahr wieder geringer schien, schon saumseliger ausgeführt. Schon 1708 musste der Rat die Stadtoffiziere zu genauer Ausführung der Ordnung mahnen²⁾.

Die bemittelten Bürger suchten natürlich bald wieder diese unangenehme Pflicht auf die ärmern abzuwälzen, die sich daraus wohl auch einen Verdienst machten.

Im Bezug des Wachtgeldes herrschte manche Unregelmässigkeit. Daher forderten die Bürger in ihrer grossen Petition im Sury-Beserval-Handel 1723, dass die Einzüger dem grossen Rate Rechnung stellen sollten. Ebenso liessen sie damals anbringen, dass der Wachturnus von 14 Tagen für gewisse Bürger beliebig verlängert werde³⁾). Die grosse Kommission befasste sich mit diesem Klagepunkt⁴⁾, worauf der Stadthauptmann zur jährlichen Rechnungsablage vor Rat verpflichtet wurde, was freilich erst 1725 beschlossen wurde⁵⁾). 1727 wurde ihm der Einzug der ausstehenden Wachtgelder besonders aufgetragen⁶⁾, was beweist, dass auch diese Kasse das Schicksal aller staatlichen Rechnungsstellen teilte, die unausrottbaren Exstanzen.

Es ist nötig, diese Leistung der Wacht- bzw. Ersatzpflicht hier anzuführen, um ein Bild von der Erfüllung der Pflichten durch die Bürger zu erhalten. Es weist bei näherem Zuschauen bedenkliche Züge auf, doch gaben besonders in der Zahlung von Gebühren die obrigkeitlichen Beamten selber das böse

¹⁾ R. M. p. 63.

²⁾ R. M. p. 810.

³⁾ R. M. p. 740.

⁴⁾ R. M. p. 800.

⁵⁾ R. M. p. 1201.

⁶⁾ R. M. p. 649.

Beispiel. Auch lag der Fehler beim mangelhaften Diensteifer der meisten obrigkeitlichen Organe, nicht bloss beim schlechten Willen oder der Bequemlichkeit der Bürger. Im übrigen hat die Organisation und Durchführung der Stadtwache als ein Zweig der Staatsverwaltung zu gelten, der dort zu berücksichtigen sein wird.

Die Stadtwachen dienten übrigens nicht bloss dem militärischen Schutze der Stadt, sondern auch der *polizeilichen Sicherung* von Personen und Eigentum und als Feuerpolizei. Auch die *Feuerwehr* war eine Pflicht des Bürgers. Schon die erste bekannte Feuerordnung der Stadt, 1531, verlangte, dass jeder Bürger einen Feuereimer anschaffe¹⁾). Bei einer Bürgeraufnahme wurde diese Pflicht meist ausdrücklich dem Bewerber genannt. Mitunter wurde der Besitz dieses Gegenstandes inspiziert, da Betrug vorkam. Mandate, die den Feuereimer betreffen, sind auch im 18. Jahrhundert ebenso häufig wie die über die militärische Ausrüstung. Eine gewisse Kontrolle der Feuerwehr lag den Zünften ob. Einzelne derselben wurden zu Spezialdiensten im Feuerwehrwesen, z. B. Feuerhaken-, Leiterndienst kommandiert. Die Zünfte hatten ebenfalls die Mannschaft für die Landrotten zu stellen.

Bedeutend mehr liessen sich die Bürger ihre *Rechte und Privilegien* angelegen sein, die wir zum Teil schon aus den Bürgerrechtsordnungen kennen gelernt haben.

Die *politischen Rechte* waren allerdings, wie die Erörterung über den Bürgereid gezeigt hat, sehr gering und beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen, wo die Bürgerschaft ihre Meinung durch Petitionen kundgab, auf den Rosengarten. Ein eigentliches politisches Recht waren freilich diese *Petitionen* nicht, da es der Regierung durchaus freistand, sie anzuhören oder nicht, und weil sich ihr Behandlungsmodus in keiner Weise von dem der Bittgesuche von Untertanen oder einzelnen Personen aus der Bürgerschaft unterschied. Es war vielmehr eine willkürliche Gnadenbezeugung der Obrigkeit, die sie ganz aus freiem Entschluss und ohne irgendwelche Verpflichtung gewährte, wenn sie auf ein solches Gesuch einging. Die Regierung führte eben

¹⁾ Vergl. Dr. H. Dietschi, Einige Notizen über das Feuer- und Brandwesen in alter Zeit im Kanton Solothurn. Hist. Mitteilg. O. T. 1908, p. 41 ff.

ihre Geschäfte ganz selbstherrlich, und die „alte freie souveräne Bürgerschaft“ hatte keine politische Macht und keine solchen Rechte ausser dem Rosengarten, bezw. keine mehr.

Die gewöhnlichen nicht ratsfähigen Bürger strebten nicht mehr darnach. Ihre Ansprüche gingen vielmehr darauf, sich die *wirtschaftlichen Vorteile* zu sichern und zu vermehren, die aus ihrer bevorzugten Stellung in der Bevölkerung erwuchsen. Sie zögerten denn auch nie, mit Bittgesuchen an die Regierung zu gelangen, wenn sie sich von Neubürgern, Untertanen oder irgendwoher in ihren Privilegien bedroht glaubten. Solche Petitionen, sei es von einzelnen Bürgern oder Angehörigen anderer Klassen oder von einzelnen Gruppen, auch Zünften, waren gar nichts Seltenes; besonders zur Zeit, als sich die Gruppe der Neubürger zu bilden begann, machten sich die alten Bürger oft bemerkbar. Aber es handelte sich, mit Ausnahme weniger Punkte, stets um wirtschaftliche, speziell gemeindegenossenschaftliche Forderungen. Auch die grosse Petition der Hintersassen in den 1740er Jahren hatte nicht eigentlich politischen Charakter, sondern bezweckte die Gleichstellung mit den Neubürgern nur aus ökonomischen (Zoll-) Interessen.

Eine nähere Darlegung der *bürgerlichen Petitionen des 18. Jahrhunderts* wird ihren überwiegend unpolitischen Charakter bestätigen. Es sollen hier nur die wichtigeren herausgegriffen werden, da ihre eingehendere Würdigung mehr in die innere Politik und Staatsverwaltung gehört. Hier handelt es sich mehr um ihre formale Bewertung, weniger um die sachliche Erörterung.

Die aufsehenerregendste Petition war jedenfalls die einer grossen Anzahl regimentsfähiger Bürger¹⁾, welche am 23. Juni 1723 dem grossen Rate im Zusammenhange mit dem Sury-Beserval-Handel eingegeben wurde, den man füglich als die Reaktion des alteingesessenen Bürgerelementes gegen die von einigen relativ jungen Familien, speziell den Beserval, versuchte Oligarchie auffassen darf. Diese, wenn man will, demokratische Reaktion²⁾, die sich im grossen Rat verkörperte, aber unter der

¹⁾) Mehr als 100, laut einem Briefe des Gesandten d'Avaray an den König vom 3. Juli 1723 (Kopie B. A. Bern).

²⁾) Diese Gegensätze zwischen dem grossen und dem kleinen Rate werden in dem Kapitel über die Räte behandelt werden.

Führung der beiden Schultheissen Hieronymus Sury und Johann Josef Sury von Steinbrugg, sowie einiger Ratsherren stand und eifrig um die Unterstützung durch die Bürgerschaft warb, darf man noch am ehesten als politische bezeichnen; denn sie war aus politischen Kämpfen heraus entstanden, offenbar auf Anstoss von Regierungsmitgliedern hin, und zeugt auch noch von einem gewissen politischen Sinn der Bürgerschaft, ebenso wie die streitige Vennerwahl am 17. April, die den Anlass zu dieser Bewegung gab. Jedenfalls nahm in diesem Jahre die Bürgerschaft ziemlich regen Anteil an den Ereignissen im Rosengarten und Ratssaale. Im Rate wurde sogar von einer Verschwörung gesprochen. Auch die Gesandtschaftsberichte d'Avaray's sprechen von Kabalen und Aufwiegelungen der Bürger gegen den kleinen Rat, sind aber ebenso parteiisch, weil für die unbedingt französischgesinnte Besenvalpartei eintretend, als jedenfalls die vom grossen Rate veranlasste amtliche Kundschaft, die keinen Anlass zur Beunruhigung finden konnte. Nach dem Inhalt der Petition zu schliessen, richtete sie sich keineswegs gegen die Staatsgewalt, sondern vielmehr gegen einzelne Personen und Verwaltungsmisbräuche¹⁾ und hatte ebenso sehr wirtschaftlichen Charakter.

Zunächst die Form der Petitionseinreichung! Die Bürger brachten ihr Anliegen vorerst beim Amtsschultheissen vor, der dem Rate davon Kenntnis gab mit der Bemerkung, die Bürger wünschten Behandlung durch den grossen Rat. Der Rat bestimmte den morgigen Tag zu ihrer Beratung durch R. und B. Es stehe den Bürgern frei, ihr Anliegen vor dem kleinen Rat und nachher vor dem grossen vorzubringen oder letzteres dem kleinen Rate aufzutragen. Sie traten lieber selbst vor den grossen Rat, wo ihre Sache durch den Fürsprecher Jungrat Wolfgang Greder, einen bedeutenden Politiker, vertreten wurde.

Die Beschwerdepunkte bezogen sich aber in der Hauptsache auf wirtschaftliche Fragen, nämlich Schutz des Handwerkes bei seinen alten Rechten durch Abschaffung neueingeführter Jahrmarkte, freien Weinhandel, Milderung der Schanzgelder, bessere Holzversorgung, Gleichheit im Bezug des Wachtgeldes und Rech-

¹⁾ R. M. p. 638, 677 ff., 734, 740 ff.

nungsablage über dasselbe vor R. und B. u. a.¹⁾). Politisch waren folgende Punkte: Absetzung des Schanzingenieurs Fortier zu Gunsten des Altbürgers Leutnant Brunner, Ausschluss der Neubürger bei streitigen Wahlen im Rosengarten (in der Erwartung, die Besenvalpartei werde an der morgigen Aemterbesetzung einen Ansturm gegen den neuen Venner Reinhard machen) und dann vor allem als Anlass und Kernpunkt der ganzen Petition: Begnadigung des Jungrats Peter Julius Sury von Büssy, der vor dem ganzen Souverän (!) im Rosengarten vom 17. April (von Hauptmann von Besenval) beleidigt worden sei, weil er die bürgerliche Freiheit und Gerechtigkeit in aller Bescheidenheit habe schützen wollen, worauf er im Duell in der Notwehr seinen Gegner erstach. Sury solle in seine Aemter wieder eingesetzt werden²⁾.

Diese Petition zeigt auch, dass die Regierung auf die Stimmung der Bürgerschaft Rücksicht nahm. Hier speziell passte der Mehrheit der R. und B. die Entsprechung der bürgerlichen Punkte, weil sie gegen die Vormacht des kl. Rates gerichtet waren, die es damals zu brechen galt.

Die Petition hatte einen guten, wenn auch nicht vollen Erfolg. Das Stimmrecht bei streitigen Wahlen wurde den Neubürgern aberkannt. Leutnant Brunner behielt einen Vorrang vor Fortier, falls er ihn begehre. Sury wurde auf 6 Jahre Einstellung in den Aemtern und Landesverweisung (statt 20 Jahre Verbannung und Entsetzung von den Standesämtern) begnadigt³⁾.

Auch die wirtschaftlichen Forderungen, die eine Spize gegen den kleinen Rat hatten, fanden Gehör. Die Umgeldadmodiation wurde abgeschafft, wobei freilich zu bemerken ist, dass die Umgeldadmodiatoren auf die Klagen der Bürger hin selber beantragten, das Umgeld solle künftig durch staatliche Organe zu Handen des Staates eingezogen werden⁴⁾. Der Weinhandel

¹⁾ Klagen der Kaufleute gegen Hausierer, Verlangen der Handwerker, ihre Handwerksstreitigkeiten ohne vielfältige Molestation des kleinen Rates vor ihren Zunftoblieuten und Meistern austragen zu dürfen, Bitte der Bürger um eine Holzgabe.

²⁾ Ueber diesen Handel s. Amiet, J., Gertrud Sury p. 20 ff.

³⁾ R. M. p. 784 ff. Die Begnadigung geschah „in Ansehen der Verwandtschaft und der Intercession der Bürgerschaft“.

⁴⁾ R. M. p. 791, 948. Das Umgeld war an die Familien Gluž und Schwaller verpachtet.

wurde frei erklärt, d. h. der obrigkeitliche Weintax aufgehoben. Die Jahrmarkte wurden bis auf 3 abgeschafft¹⁾). Das Schanzgeld, die Nutzung des Gemeindegutes und die bürgerlichen Wachten sollten durch die grosse Kommission beraten werden und fanden später wenigstens zum Teil eine Erledigung durch Reorganisation des Schanzrates, bessere Kontrolle über Berg- und Allmendbenützung und die schon erwähnte Ordnung des Wachtgeldbezuges.

Zeigt diese Petition noch politische Tendenzen und beeinflusst sie sichtlich den Streit zwischen dem grossen und kleinen Rat zu Gunsten des erstern, so hatten die folgenden fast nur noch den Zweck, Wünsche in der Verwaltung des Staates anzubringen.

Einige Jahre später hatte die Bürgerschaft mit einer Petition, welche die Einführung einer Oekonomie- und Kommerzienkammer zur Hebung des solothurnischen Handels verlangte, weniger Glück. Der Rat begnügte sich nach verschleppenden Kommissionsberatungen damit, die fremden Kaufleute etwas zu beschränken²⁾). Die meisten bürgerlichen Klagen richteten sich in der Folge gegen die fremden Krämer, Kaufleute und Handwerker, deren Konkurrenz durch empfindliche Massregeln der Obrigkeit verunmöglicht werden sollte, was aber nie völlig gelang, da die Klagen durch das ganze Jahrhundert hindurch nicht aufhören. Das im fremden Geschmack, nach französischer Sitte lebende Patriziat zog eben die ausländischen Modeartikel den einheimischen vor und liess sich lieber von den „Hoflieferanten“ als den währschaften Stadtmeistern bedienen. Daher konnte sich der Rat nie zu durchgreifenden Massnahmen entschliessen, welche die zünftische Engherzigkeit der städtischen Handwerker und Kaufleute hätte befriedigen können. Es herrschte vielmehr in der Kaufmannschaft ein gewisser Zustand der Nachsicht und

¹⁾ Doch scheint dieser Beschluss nicht sofort ausgeführt worden zu sein; denn am 23. März 1724 traten wieder einige Bürger vor den Rat, um nur 3 Jahrmarkte zu wünschen und ihm ein Memorial über die Handelschaft der Stadt zu unterbreiten; darauf wurde erkannt: nur 3 Jahrmarkte. (R. M. p. 366). Schon am 22. Dezember 1730 führten aber R. und B. wieder 8 ein. Die Interessen der Bürgerschaft standen sich in dieser Frage fortwährend entgegen.

²⁾ R. M. 1726 p. 448, 1727 p. 546.

Duldung, der einer halben Handelsfreiheit gleichkam und dem alle bürgerlichen Bittgesuche nicht auf den Leib zu rücken vermochten.

Nachdem eben nach 1723 der Ausgleich zwischen beiden Räten wiederhergestellt wurde, war die Obrigkeit nicht mehr wie in jenem Jahre darauf angewiesen, um die Gunst der Bürger zu werben. Diese Haltung der Regierung ging aber wohlverstanden nicht soweit, dass sich unter der Bürgerschaft eine erhebliche Unzufriedenheit hätte festsetzen können. Vielmehr wusste die Obrigkeit ihre Stimmung durch immer neue Gebote oder Verbote einerseits und laxe Befolgung derselben anderseits zu erhalten, so dass der Grundsatz des *laisser faire, laisser aller* in dieser Stadt in mehr als einer Beziehung bei Obrigkeit und Volk stark zur Geltung gelangte.

Auf die zahlreichen kleinen Petitionen Einzelner oder gewisser Wirtschaftsgruppen, die dieses gegenseitige Verhältnis beleuchten, kann nicht eingetreten werden. Dagegen bedarf die *zweite grosse Bürgerpetition* einiger Worte, um so mehr, als auch sie in eine Zeit innerpolitischer Unruhen, in die französisch-spanischen Parteikämpfe der 60er Jahre fällt. Es ist nun aber auffallend für den Rückgang des politischen Sinnes der Bürgerschaft, in der ebenso wie bei den Untertanen diese Ereignisse einige Wellen schlugen, dass sie in keiner Weise daran dachte, die Entzweiung des Patriziates für sich auszunützen¹⁾. Die Bürgerpetition, die in diese Ereignisse fällt, scheint vielmehr gar keinen Zusammenhang mit ihnen (diesen Ereignissen) zu haben, so nahe es gelegen hätte, bei dieser günstigen Gelegenheit sich einige mehr als bloss wirtschaftliche Zugeständnisse zu erringen. Sie war vielmehr veranlasst durch den „Societätstraktat“ eines solothurnischen Handwerkers mit einer fremden Firma und durch Uebergriffe fremder Krämer. Sie ging nun von der kommerzierenden Bürgerschaft aus und verdichtete sich, nachdem schon 1759²⁾ Klagen gegen die Fremden von der Obrigkeit auf gelegenere Zeit verschoben worden waren, 1764

¹⁾ Freilich war wohl auch die Bürgerschaft in eine spanische und eine französische Partei zerspalten, so dass ein einheitliches Vorgehen schwer gewesen wäre.

²⁾ Am 28. Februar bes. auch wegen Zollfragen. s. Büchi p. 71.

zu einem grössern Memoriale über den Kleinhandel, das dem Rate am 2. Mai eingereicht und von diesem der Kommerzienkammer übergeben wurde, was deutlich zeigt, dass es ganz wirtschaftlicher Natur war¹⁾). Nur ein Punkt hatte einigermassen politischen Charakter. Die Toleranten (Schirmuntergebenen) sollten nicht mehr wie die Bürger bei festlichen Anlässen in Krägen erscheinen und auch nicht am Zuge in den Rosengarten teilnehmen dürfen, wie schon 1737 erkannt worden war. Es ist fraglich, ob sie wirklich am Rosengarten selbst teilgenommen hatten. Der Passus des R. und B. Beschlusses lautet bloss: „Sie sollen nicht am Zuge teilnehmen. Die Bürger sollen dem Rosengarten abwarten und bis zu Ende bleiben“. Ein weiterer Beschwerdepunkt betraf den Schiessbetrieb auf der Schützenmatte, der durch Einsetzung des Obmanns der Schützenzunft und der Schützenoffiziere als Richter erster Instanz über Streit- und Raufhändel auf der Schützenmatte und neue Vorschriften über Auseilung des Pulvers geregelt wurde.

Auch in den rein wirtschaftlichen Forderungen kam die Obrigkeit den Bürgern entgegen. Societätstraktate mit Fremden wurden grundsätzlich verboten; die Verordnungen gegen Missbräuche und Vorkauf im Viktualienhandel wurden dem zuständigen Gemeinmanne zu strikter Durchführung anempfohlen; der Stadtschreiber sollte sie neu ausziehen; der Gemeinmann musste sie also erst noch kennen lernen! Ferner wurde eine Beratung der Preistarife für die Viktualien angeordnet, eine neue Wanderschaftsordnung erlassen und die Handvesten der Handwerke revidiert, wobei alle Zünfte aufgefordert wurden, ihre besondern Klagepunkte einzureichen. Der Kommerzienkammer wurde scharfe Kontrolle der fremden Krämer und ihrer Waren aufgetragen, auch sonst die Fremdenpolizei verschärft durch eine Ordnung²⁾, dass kein Bürger ohne Bewilligung der Obrigkeit „sich erfreche“, Fremde oder Landleute „einzusetzen“ (d. h. zu

¹⁾ R. M. p. 490. Die Punkte waren: Abstellung von Missbräuchen im Handwerk und Viktualienhandel, Holzversorgung, Uebergriffe fremder Krämer. Der Kommerzienkammer wurde zu diesen Beratungen Altvogt Gugger, der sich durch seine Anzeige im Conseiller-Honoraire-Handel zum Vertrauensmann der Bürgerschaft gemacht hatte, beigegeben.

²⁾ 1765 R. M. p. 155.

beherbergen oder wohl auch einzumieten). Die Domizilianen sollten jährlich durch den Bürgermeister und die 4 jüngsten Räte inspiziert und ihre Namen in eine Liste eingetragen werden.

Alle diese Konzessionen kamen freilich nicht auf einmal. Die Verhandlungen zogen sich vielmehr durch viele Rats-, Grossrats- und Kommissionssitzungen der folgenden Jahre hin¹⁾). 1766, Ende des Jahres war z. B. ein Hauptpunkt, die Handvesten der Handwerke, noch nicht beraten.

Es setzte in diesen Jahren auch eine zwar bescheidene *Zollreform* ein, die schliesslich nach mehreren *Petitionen* von den bürgerlichen Kaufleuten ganz zu ihren Gunsten gewendet wurde²⁾.

Auch in diesen „Anliegen“ war also der Wille der Bürgerschaft, wenigstens durch Aufstellung ihr genehmer Verordnungen, durchgedrungen. Die Obrigkeit hatte nicht achtlos an ihren Beschwerden vorbeigehen können. Freilich verloren die gewährten Konzessionen durch die Nachlässigkeit der Verwaltung nachträglich wieder viel von ihrem Werte. So wurden gegen die fremden Krämer schon 1766 wieder Klagen laut³⁾, ebenso 1789 und 1790, da die Vorschriften über Kauf und Verkauf von den Fremden immer wieder umgangen wurden. Die Obrigkeit begnügte sich diesmal mit Neuauskündung der Kaufhausordnung und erneuten Befehlen an die zuständigen Verwaltungsorgane.

In den 80er Jahren sahen sich die Bürger zu neuen Klagen gegen die Zollverwaltung genötigt⁴⁾, die sich zum Teil gegen die alten Missbräuche richteten und bezweckten, den Ruf Solothurns in der Handelswelt wiederherzustellen. Auch auf diese Forderung ging die Regierung durch Erlass einer neuen Kaufhaus- und Landordnung⁵⁾ ein, die nach längern Beratungen

¹⁾ Besonders im grossen Rate am 5. Juni 1764, 30. Januar 1765, 12. August und 7. Oktober 1766.

²⁾ s. Büchi a. a. O. p. 70 f. Verhandlungen des grossen Rates 2. Juli 1765, 25. Januar, 17. Juni 1766, 22. Januar, 4. Februar 1767 und später.

³⁾ R. M. p. 472.

⁴⁾ z. B. 1782 (29. November) die Klage, die Waren seien im Kaufhaus so schlecht versorgt und geniessen die öffentliche Sicherheit so wenig, dass ungescheut aus den Fässern getrunken werden könne, Fremde Bedenken tragen, Waren hieher zu senden und Solothurn einen schlechten Ruf erhalte.

⁵⁾ Land gleich die (Schiffs)-Lände.

1784 zustande kam¹⁾). Wenn diese Petition auch nicht zu einer vollständigen Gesundung der Zollverwaltung führte, hatte sie doch für das Handelsleben Solothurns eine gute Wirkung, die sich in der bedeutenden Vermehrung des Zollertrages zeigte²⁾. Doch selbst nachher blieben Klagen und Beschwerden der Handelsleute, die der rührigste Teil der Bürgerschaft geworden zu sein scheinen, nicht aus³⁾.

Auch in den Gang der parallel zur Zollreform laufenden Verbesserung des *Umgeldwesens* griffen die städtischen Interessenten mit mehreren Petitionen ein und hatten mit ihrer Auffassung fast überall Erfolg, freilich erst nach langwierigen Beratungen, die sich von 1783 ein volles Jahrzehnt hinzogen⁴⁾ und für die verschiedenen Berufsgruppen, die beteiligt waren, zwar manchen Rückschlag, aber mit Ausnahme der Bierbrauer, allen die Zusage ihrer Postulate brachten.

Damit erschöpft sich die Darstellung der *bürgerlichen Einwirkung auf die Regierung*. Auf die vielen kleinen Anliegen und Handwerkszwiste kann hier nicht eingetreten werden, da sie sich kaum an grössere Staatshandlungen knüpfen. Die Zahl der wirklich bedeutenden Petitionen einer grössern Gruppe von Bürgern ist also im Vergleich zu den unzähligen Mandaten und Verordnungen der Räte, denen sich die Bürger zu unterziehen hatten, ohne dass sie dazu ihre Meinung äusserten oder äussern konnten, recht gering. Fassen wir somit die Bestrebungen der Bürgerschaft oder einzelner ihrer Gruppen, auf den Gang von Staatsgeschäften Einfluss auszuüben, zusammen, so muss festgehalten werden, dass sie überwiegend wirtschaftlichen Charakters waren und sich nie gegen Verfassungsinstitutionen, nicht einmal gegen einzelne unbeliebte oder unfähige Amts Personen (ausgenommen die Umgeldpächter und Fortier) richteten. Die Bürger waren durchaus mit dem herrschenden Regime einverstanden und dachten an keine Änderung desselben oder an politische Betätigung in noch so bescheidenem Rahmen. Wo sie sich zu grössern Kundgebungen an die Obrigkeit aufräfften,

¹⁾ R. M. p. 467 ff.

²⁾ Büchi p. 72.

³⁾ So wieder am 8. Juni und 9. August 1785.

⁴⁾ Büchi p. 76.

handelte es sich immer nur um Sicherung ihrer bedroht geglaubten ökonomischen Vorrechte. Sogar die am meisten politisch aussehende Petition, das Begnadigungsgesuch für Jungrat Sury, kann letzten Endes auf dieses Bestreben zurückgeführt werden, indem die Bürger fürchteten, in zu starke wirtschaftliche Abhängigkeit einiger Ratsgeschlechter zu kommen, gegen die durch Verfechtung der „alten bürgerlichen Recht und Gerechtigkeiten“ Sury aufgetreten war. Insofern dann die Petition mithalf, die Stellung des grossen Rates zu stärken und damit dem Prozesse der Aristokratisierung Einhalt zu gebieten, hatte sie natürlich auch politische Bedeutung. Für die Bürgerschaft als solche kamen aber nur die wirtschaftlichen Folgen, die sie hatte, die Verwaltungsreformen, zur Geltung. Noch entschiedener und sozusagen ausschliesslich, trat dieser Charakter bei den späteren Bittgesuchen hervor.

Die *Zeit des geistigen Erwachens* änderte an dieser unpolitischen Haltung der Bürgerschaft nichts. Die Kritiken Schwallers und Lüthis an der Regierung sind vereinzelte Erscheinungen und können kaum als Symptome für den Geist der Bürgerschaft beansprucht werden. In beiden Fällen bewies die Untersuchung, dass die Angeklagten keine Komplicen hatten. Die Tatsache, dass im letzten Viertel des Jahrhunderts etwa ein halbes Dutzend *neue Familien im grossen Rate* auftauchten, die nicht den „Herren“ angehörten, änderte nichts an der völligen Ausschaltung der Bürgerschaft vom Regimenter. Dieser Zuzug war vielmehr eine von der Regierung ausgehende notgedrungene Massnahme, weil die Regierungsgeschlechter zurückgingen. Die neuen Grossratsfamilien hatten schon vorher dem Patriziat nahegestanden, bildeten also nicht etwa eine Oppositionspatrie im Rate.

Erst in den 90er Jahren wurden die Bestrebungen einzelner aufgeklärter Männer, das geistige Leben auf einen neuen Boden zu verpflanzen, im „Wochenblattverein“ und späteren *Patriotenklub* zu einer politischen Opposition zusammengefasst¹⁾), die aber nicht in diesem Zusammenhang zu erörtern ist.

Die alten Bürger sprachen soviel von ihren *Recht und*

¹⁾) Vergl. F. von Arx, die Patrioten des Kantons Solothurn im Jahre 1798. Sol. 1884.

Gerechtigkeiten, alten Privilegien und Freiheiten. Der politische Inhalt derselben ist gering, abgesehen von der Schaustellung des Rosengartens und dem Vorrang zu den Aemtern, von denen aber als erträglichere und angesehnere eigentlich nur die Pfründen und der fremde Solddienst für die gewöhnlichen Bürger als Privilegien gegen die Neubürger in Betracht kommen. Mehr kamen die wirtschaftlichen Vorrechte zur Geltung; doch war hier den Neubürgern und selbst den alten Hintersässen auch eine nicht unbeträchtliche Teilnahme gegönnt, z. B. am Nutzen des Gemeindegutes oder an den Zollprivilegien. Nur das Gratissalz am Neujahr war eigentlich ein ausschliessliches Vorrecht der alten Bürger, soviel sich vorläufig erkennen lässt.

Die alten Privilegien und Freiheiten, mit denen sich die alten Bürger so gerne brüsteten, waren also in der Praxis an einem kleinen Orte und zeichneten diese, wie eine Darstellung der Bevölkerungsklassen der Stadt lehren wird, mehr gegenüber den Untertanen und Schirmuntergebenen der Stadt, als gegen die Neubürger und Hintersässen aus. In ihrer politischen Macht oder vielmehr Machtlosigkeit war aber kein grosser Unterschied zwischen allen diesen Klassen. Die tiefe Kluft lag vielmehr zwischen den „Herren“ und den Burgern.

Der *Nutzen am Gemeindegut*, der den Alt- und Neubürgern und den alten Hintersässen mit gewissen Abstufungen, die sich mehr in der Praxis als in den Vorschriften geltend machten, gemeinsam war, bezog sich auf die Allmend, den Berg (d. h. die Bergweiden), das Acherum (die Eichelmast der Schweine), die Jagd, das Holz, die Armengenössigkeit, das Spital und die ärztliche Hilfe und die Schulen (Stipendien, Alumnate fremder Fürsten), ferner obrigkeitliche Beisteuern (Lehrgelder, Badekuren, Brandsteuern und andere Unterstützungen). Er war also ordentlicher Natur, wo jeder Bürger ohne weiteres Anrecht auf den Nutzen hatte oder ausserordentlicher, in Fällen von Not, Armut, Krankheit für einzelne Bürger auf Bittgesuch hin. Zu ersterm darf auch die allgemeine Uebung gerechnet werden, für die Bürger bei indirekten Steuern geringere Ansätze zu bestimmen als für Untertanen und Fremde (z. B. Ohmgeld, Salzpreis, Stocklosung, Holzpreis, Ziegelpreis u. a.).

Dagegen wurde zu der einzigen direkten Steuer, die Solo-

thurn kannte, die Stadtbürgerschaft stärker herangezogen als die Untertanen¹⁾.

Wichtig für die Stadtburger, die zu einem guten Teile wenigstens im Nebenamte Agrarier waren, indem sie viele Höfe oder Güter um die Stadt herum oder in den Vogteien besassen, vor allem natürlich die „Herren“²⁾), war die *Berg- und Allmendnutzung*.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit der „Herren“ und Bürger war jedenfalls noch recht beträchtlich, da der Rat 1737 eine besondere Verordnung, wie sie, dem Metzgerhandwerk unschädlich, Vieh schlachten und auswägen konnten, erlassen musste. Auch der Umstand, dass die erste grössere Gesellschaft, die beim Wiedererwachen des geistigen Lebens in Solothurn gegründet wurde, 1761, die ökonomische oder landwirtschaftliche war, und dass sich an der Lösung von Preisfragen jederzeit auch „Herren“ und Bürger beteiligten, spricht für das rege agrarische Interesse der Stadtbürger, das sicher nicht bloss idealen Beweggründen entsprang³⁾.

Die Gemeinde Solothurn besass beträchtliche Güter und zwar Wälder, Berge und Allmenden. Ihre Nutzung war seit alter Zeit in den Berg- und Allmendordnungen geregelt, die sich wenig veränderten, da sich ja die Zahl der Nutzniesser, wenigstens seit Ende des 17. Jahrhunderts, wenig erhöhte. Es kann auf sie hier nicht eingetreten werden, da sie meist reine Verwaltungsakte sind, die jährlich kleine Modifikationen erfuhren, je nach dem Befund der Inspektionen durch die Berg- und Allmendherren. Die alte Berg- und Allmendordnung, die 1680, 1708, 1735, 1759 meist ohne grosse Änderung erneuert wurde, ist in der Angabe der *Berechtigung* nicht ganz klar. Doch muss nach früheren Beschlüssen angenommen werden, dass die

¹⁾ Solothurn zahlte um 1780 bei ca. 3500 Einwohnern 720 Kr. Schanzgeld, der Bucheggberg bei ebensoviel Einwohnern 365 Kr., Kriegstetten bei ca. 4600 Einwohnern sogar nur 420 Kr., Gösgen bei ca. 4700 Einwohnern 260 Kr., Dorneck bei ca. 4000 Einwohnern 360 Kr.. Lebern und Flumenthal zusammen bei ca. 5400 Einwohnern 181 Kr.

²⁾ Worauf auch rein äusserlich noch heute Namen wie Staalenhof, Wallierhof, Gluženberg, (Zur)-Mattenhöfe und wohl auch Buchhof deuten.

³⁾ Wie sehr die Bürger auch diesen Erwerbszweig auszunutzen suchten, beweist das Verbot, dass die „Häuslileute“ Gross- oder Kleinvieh halten.

Nutzung jedem Bürger zustand und, wenn auch in geringerem Masse, den alten Hintersässen. Es scheint allgemein davon Gebrauch gemacht worden zu sein, da nirgends Beschlüsse über Entschädigungen für Nichtbenutzung gefunden werden können. Doch gab es wahrscheinlich gewisse Klassen der Nutzniesser, wohl nach dem Landbesitze derselben. So konnte nach der Bergordnung von 1759¹⁾ ein Bürger, „der das ganze Rechten hat“, 2 Kühe auf die bürgerliche Allmend, 2 auf einen der beiden Weissensteine, 2 Stieren auf den Nesselboden, 2 in den Rüschengraben und 2 Rinder auf die Schafmatte zur Sömmierung geben, mit der Bedingung, dass er dieses Vieh seit Lichtmess auf eigenem Gut und Futter gewintert hatte, ansonst sein Recht im betreffenden Sommer verwirkt war. Den äussern Vögten und ihren Lehenleuten war während der Dauer ihrer Vogteiverwaltung die Nutzung verboten, da sie schon anderweitige Genossame hatten. Auch die geistlichen Herren und die Klöster, ausgenommen die drei Frauenklöster, hatten kein Berg- und Allmendrecht. Bürger, die selber Berge besassen, hatten kein Bergrecht. Bürger, die sowohl im als ausserhalb dem Burgerziel Güter besassen, durften nur von einem Gut Vieh auf die Stadtberge treiben. Stadtbürger, die auf dem Lande sassen und in ihrem Wohnorte schon Berg und „Wittweide“ genossen, hatten in der Stadt kein Berg- und Allmendrecht²⁾.

Die übrigen Bestimmungen der Ordnung sind landwirtschaftlicher und polizeilicher Natur. Die Aufsicht lag den Berg- und Allmendherren ob. Die Stadt stellte die Sennen und Hirten an. Es kann im fernern auf die Organisation dieses Nutzens nicht eingetreten werden. Jedenfalls war er für die Bürger von ganz bedeutendem Ertrage. Auch hier kam es sehr oft zu Missbräuchen, indem einzelne „Herren“ und Bürger ihre Rechte zu stark ausdehnten, die Bergen und Allmenden „übertrieben“, d. h. zu stark besetzt wurden, so dass sich jeden Frühling vor der Bergfahrt und im Herbste nach der Abfahrt, sowie bei Ablegung der Bergrechnung die gleichen Klagen und Beratungen

¹⁾ R. M. p. 591 ff.

²⁾ Diese schon 1680 aufgestellte Bestimmung wurde nicht streng durchgeführt, indem sie oft vom Rate ein gewisses Nutzungsrecht erhielten, so 1683.

über das Gemeindegut und eine gerechtere Verteilung der Nutzung an demselben erhoben. Auch diese Verwaltung litt wie die meisten andern des alten Solothurn unter der Gutmütigkeit der staatlichen Organe und der starken Ausnutzung durch die Berechtigten, wobei immer wieder persönliche Rücksichten mitspielten. Es tauchten darum in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts oft Vorschläge auf, die Berge an den Meistbietenden zu verleihen oder Bodenverbesserungen vorzunehmen und eine bessere Aufsicht einzuführen. Befriedigende Resultate hatten die dahерigen Verhandlungen nicht¹⁾). Eine ähnliche Nutzung war das Acherum, die „Jagd“ der Schweine in den bürgerlichen Eichen- und Buchenwäldern. Der kleine Rat stellte die sog. Schweineordnung oder Stadtacherumsordnung auf. Die Nutzung blieb ebenfalls ziemlich konstant. Der Anteil für jeden Bürger wurde jeweilen im Herbst nach Inspektion der Wälder durch die Holz- und Bauherren festgesetzt. Gewöhnlich durfte ein Bürger ein Schwein „jagen“, wer einen Zug hatte, 2, ebenso Klöster, Chorherren eines. Das Recht war nicht übertragbar. Ein Bürger, der auf Bartholomeitag kein Schwein besass, hatte kein Recht zu dieser Nutzung. Das Recht wurde jedenfalls nicht allgemein benutzt. 1724 konnten z. B., weil der Ertrag schlecht war, nur 55 Schweine gejagt werden. Der Anteil für einen Bürger war auf $\frac{1}{2}$ Schwein angesetzt.

Die Hintersässen hatten an diesem Nutzen ebenfalls Anteil.

Nicht unerheblich waren ferner die Vergünstigungen für die Bürger im *Holzbezuge*, wenn auch nicht, wie heutzutage, eine Gratisabgabe von Holz stattfand, abgesehen von den „Holzkompetenzen“ an viele Staatsämter und Dienste, die aber einen Teil der Besoldung ausmachten. Die Bevorzugung der Bürger bestand nur darin, dass sie das Holz zu einem viel billigeren Preise bezogen als die übrigen Einwohner der Stadt, so 1750 das Klafter für 30 Bz., statt für 40 wie die übrigen. Sie hatten Anrecht auf 4 Klafter zu diesem Vorzugspreise. Bei den in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch günstigeren Bedingungen, „sich zu beholzen“, d. h. mit Holz zu versehen, wurden die Wälder beim völligen Mangel an fachmännischer

¹⁾ z. B. 1759, wo man für nötig fand, die Sennen und Hirten zu vereidigen!

Aufsicht über das Forstwesen ausserordentlich stark ausgenutzt, ja sogar abgewirtschaftet. Die Bürger scheinen mit Gabenholz Handel getrieben zu haben und waren darum erpicht auf eine möglichst günstige Brennholzlieferung. Die Bitte um eine Holzgabe und bessere Holzversorgung in der Bürgerpetition von 1723 war darum jedenfalls eine unangebrachte Beschwerde. Dagegen hatten die Klagen in der 2. Hälfte des Jahrhunderts über Holzmangel mehr Berechtigung. Es wäre aber eine gründliche Sanierung des Forstwesens nötig gewesen, die erst in den 80er Jahren versucht wurde, um eine genügende und billige Holzversorgung zu sichern. Die Misswirtschaft in den Wäldern hatte dazu geführt, dass 1782 die Preise bedeutend erhöht werden mussten, was allerdings der in dieser Beziehung verwöhnten Bürgerschaft schwer fiel¹⁾.

Für den Bezug von *Bau- und Gewerbeholz* wurde eine blosse Stocklosung bezahlt, die gering war, weshalb auch dieser Nutzen zu einer bedenklichen Abholzung führte, die durch keine Mandate, welche Sparmassnahmen befahlen, einzudämmen war.

Diese verschiedenen Gemeingutnutzungen hatten also ihre schlimmen Folgeerscheinungen, doch nicht bloss im Zustande der Güter, sondern auch ihrer Nutzniesser, die den Staat als einen Futterkasten zu betrachten geneigt waren und ihm darum zu einem Teile die Aufgabe aufbürdeten, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Ebenso wurde die *Jagd* missbraucht. Noch Anfangs des 18. Jahrhunderts war sie kein ausschliessliches Privileg der Bürger. Sogar noch die Jagdordnung von 1741 gestattete den Untertanen, in der Jagdzeit ohne Hunde und mit Mass zu pirschen, ausserhalb des Jagdburgerzieles. Anlässlich der Beratungen dieser Ordnung wurde betont, dass die Jagd fast allgemein und stark missbraucht werde, so dass zu befürchten sei, dieses obrigkeitliche Regal, das der Souveränität anhabe und allein zu anständiger Ergötzlichkeit diene, werde bald gänzlich zerfallen, worauf u. a. den Bauern neuerdings die Jagd mit Hunden verboten wurde. Eine solche Massregel nützte aber wenig, wenn sich die Herren und Burger, nicht zuletzt die Landvögte,

¹⁾ Vergl. zu diesem Gegenstand die treffenden Ausführungen Büchis, a. a. O. p. 110 ff.

an diese Vorschriften nicht hielten. Unter diesem Misstande, der nur zu einem starken Abgang an Wild führen konnte, hatten dann die Untertanen zu leiden, indem ihnen später nur noch in Begleitung von Herren oder Burgern zu jagen erlaubt war¹⁾.

Eine Nutzung obrigkeitlicher Regalien, die nur den Altbürgern zukam, war das *Bürgersalz*, das anlässlich der Uebernahme der Salzverwaltung durch den Staat an Stelle der früheren Pacht 1722 beschlossen wurde. Dabei erkannten R. und B. am 17. Dezember²⁾, wohl als Konzession für die in jenen Jahren noch mit dem einseitigen Regiment des kleinen Rates unzufriedene Bürgerschaft, jedem regimentsfähigen Bürger jährlich auf den 1. Januar ein Mäss Gratissalz abzugeben.

Zu allen diesen ordentlichen Nutzeniessungen kamen für einzelne Staatsangehörige *besondere Unterstützungen* gemäss der landesväterlichen Auffassung des Regimentes, die das Lebensschicksal des Einzelnen viel stärker an den Staat band als gegenwärtig. Der Staat fühlte sich verantwortlich für die ökonomische Existenz des Bürgers, weil dieser nach polizeistaatlicher Auffassung nicht für fähig erachtet wurde, seine Lebensverhältnisse selbstständig zu ordnen. Diese Unterstützungen, die durchaus als Gnadenakt der Obrigkeit anzusehen sind, aber recht freigebig gewährt wurden, kamen Herren und Bürgern, ja auch den Untertanen zugute. Für die Armenunterstützung im besondern hatte jede Gemeinde zu sorgen, wobei sich der volle Segen der obrigkeitlichen Milde auf die Stadtbürger ergiessen konnte, da die Stadt über reiche Armenanstalten verfügte. Die Kehrseite dieser Fürsorge war die Förderung von Müssiggang und Liederlichkeit unter den Bürgern, was sicher nicht verschwiegen werden darf, da die grosse Zahl von „bürgerlicher Liederlichkeit“, Ganten, obrigkeitlichen Unterstützungen in Not geratener Bürger aus dem grossen Almosen oder dem Stadt-

¹⁾ s. Jägermandat 1776 14. Februar gedr. (Exemplar in Bd. 3 der Solothurniana, St. B. Sol.).

²⁾ R. M. p. 1259. Am 11. Januar 1758 durch R. und B. in dem Sinne erläutert, anlässlich der Abstellung eines Missbrauches, dass es allen reg. fähigen zünftigen Bürgern, die das Wachtgeld zahlen (bezw. Wache leisten) zuzuerkennen sei, „da diejenigen, welche die Beschwerden tragen, auch den Nutzen haben sollen“, also auch, wie früher, den landesabwesenden und auf der Landschaft sitzenden Bürgern.

seckel und andern Kassen beim Durchblättern der Ratsmanuale stark auffällt¹⁾). Die Aktenbände der Armenpflege, die von allen Verwaltungen fast am zahlreichsten und besten geführt zu sein scheinen²⁾), sind erstaunlich umfangreich. Immerhin muss zugegeben werden, dass die schlimmen Seiten des damaligen Privatlebens auch darum so hervortreten, weil sich der Staat viel intensiver in das Familienleben einmischte als heute im Zeitalter der individuellen Freiheit, ein Gesichtspunkt, der zur gerechten Beurteilung der Folgen dieses weitherzigen Gemeindenutzens nicht übergangen werden darf. Es bleibt auch so noch genug an „übeln Hauswesen“, wie sich der Amtsstil ausdrückte, an Müssiggang der vom Staat, Grundbesitz und den Pensionen lebenden Herren und der durch Zunftschränken vor Konkurrenz geschützten gewerbetreibenden Bürger.

Es treten diese Familienangelegenheiten aus den Aktenbänden so eindringlich hervor, und der kleine Rat hatte sich so oft mit ihnen zu befassen, dass auf diese „bürgerlichen Skandale“ und „Verlegenheiten“ kurz hingewiesen werden muss. Im übrigen gehört die Darstellung der Armen-, Waisen- und Krankenpflege in die Staatsverwaltung und ebenso würde es viel zu weit führen, hier auf die Sittenzucht, die mit den Reformationsmandaten und der Aufsicht durch die Reformationskammer auszuüben versucht wurde, nähereinzutreten. Es liesse sich aus ihnen ein deutliches, aber nicht durchaus erfreuliches Bild vom Charakter und der Lebensart der alten Solothurner überhaupt herausarbeiten, eine mehr kulturgeschichtliche Aufgabe. Hier genügt es darauf hinzuweisen, dass die vielen Sittenmandate, die der Staat erliess, ihren eigentlichen Zweck, den „guten, geordneten Zustand“ der Bevölkerung, die „gute Polizei“ doch nicht zu erfüllen vermochten. Die starke Inan-

¹⁾ Auch Fremde urteilen so. „Wenige Jahre würden genügen, aus Solothurn eine Handelsstadt zu machen, aber dem sinnlichen und trägen Arbeiter ist dort nur wohl bei der Bouteille. Um sieben Uhr ist noch alles in den Federn“. Potier, Mémoires 1665. Zit. Vulliemin, III. Teil. p. 393. Anm. 289.

²⁾ Thüringen- und St. Katharinenshausakten, Waisenhausrechnungen (seit 1739), Bürgerspitalakten (seit Ende 16. Jahrhunderts), Gross- und Kleinalmosen, Akten (seit 1616), Waisenbücher (seit 1707), Waisenrechnungen (seit ca. 1600), Armenkommissionsprotokolle u. s. w. (Im B. A. Sol.).

spruchnahme der öffentlichen Güter durch die Bürger beweist es.

Solothurn besass reiche öffentliche Stiftungen, die durch den starken religiösen und charitativen Sinn der Bürgerschaft, speziell der Patrizier, in den Stand gesetzt waren, für die bedürftigen Bürger in genügender Weise zu sorgen. Auch der Stadtseckel stand diesen offen, indem der kleine Rat Darlehen ohne oder mit nur niedrigem Zinsfusse gewährte, wobei er noch oft den Zins oder das Kapital zum Teil oder ganz schenkte, wenn die Schuldner ihre Not recht bittlich vorbrachten¹⁾. Kleinere Beisteuern, Almosen in Geld, Früchten, Brot, Schererkosten, Lehr- und Reisegelder für Handwerker, „Badekuren“, Augenkuren, Kostgelder, Aussteuern, selbst Bekleidung der auf die Wanderschaft ziehenden jungen Gesellen, alles leistete der landesväterliche Staat. Selbst das Institut der Gnadengehalte für arbeitsunfähige obrigkeitliche Beamte und Dienste war dem milden Sinn der Regierung nicht unbekannt. Die Krankenpflege in der Stadt war unentgeltlich, indem der Rat die Stadtärzte anstellte und das Spital, wie noch heute, den Bürgern ebenfalls gratis offen stand. Sogar die Bürgergärten und „Pflanzplätze“ fehlten nicht, die an Arme zu leichten Bedingungen geliehen wurden. Der Staat leistete an Bürger, die „neue Häuser, Giebel oder andere Mauern“ bauten, eine Beisteuer, die laut Aktum von 1631²⁾ auf 15% festgesetzt wurde. Ebenso wurde für neue Dachstühle „eine ehrliche Steuer“ gewährt, wozu noch die technische Beratung und Anleitung durch die obrigkeitlichen Bauherren, Werk- und Deckmeister kam.

Es stellen sich diese Unterstützungen des Staates an seine Bürger, die nicht einmal vollständig angeführt sind, mit dem System der übrigen Vorteile in den indirekten Steuern als eine ganz bedeutende Leistung dar, die erst die Schärfe des Gegensatzes zwischen souveränem Stadtbürger und untertänigem Landmann, der, wenn auch nicht ausgeschlossen von der Staatshilfe, doch lange nicht so reichen Anteil an ihr hatte, recht hervorhebt. Der Nutzen, den der gewöhnliche Bürger, von dem

¹⁾ Auf diese Weise gingen dem Staat an Private im Laufe des 18. Jahrhunderts grosse Summen verloren.

²⁾ Stadtrecht, gedruckt p. 136.

im Regemente sitzenden „Herrn“ gar nicht zu reden, hatte, wog die Verpflichtungen gegen den Staat weit auf. Aber dieses System politischer und wirtschaftlicher Vorteile, die den Besitzer des Stadtbürgerrechtes weit über den Landmann hoben, schadete unbedingt dem Interesse an tüchtiger Berufsarbeit und leistete einer Gemütlichkeit und einem Schlendrian Vorschub, der sich in beiden Klassen der souveränen Herren und Eigentümer dieses Staates, den Bürgern und den Patriziern, geltend machte und nur in einer so friedlichen, jahrzehntelang von jeder ernstlichen Bedrohung verschonten Zeit möglich war.

Es konnte sich hier nicht darum handeln, ein breites Gemälde der ökonomischen und sozialen Vorteile zu entwerfen, die infolge des Bürgerrechtsschlusses eine relativ kleine Zahl von Vollbürgern im Staatsvolke genoss. Es musste bloss festgestellt werden, dass diese souveränen regimentsfähigen Bürger ihre politischen Vorrechte in überreicher Weise ausnutzten, dass aber die Bürgerrechtsentwicklung für sie durchaus nicht nur gute Folgen hatte. Die hier geschilderten Verhältnisse haben sich im wesentlichen auf Grund des durch die Bürgerrechtsordnung von 1682 geschaffenen Zustandes entwickelt. Es ist im weiteren zu verfolgen, wie sich die einzelnen Klassen, die damals geschaffen wurden, im 18. Jahrhundert ausbildeten.

11. Kapitel.

Die Klassen der Stadtbevölkerung.

A. Die politisch Passiven.

a) Die Altbürger.

Die Privilegien, die in der Bürgerordnung von 1682 den alten Bürgern, d. h. den vor St. Joh. Bapt. 1681 aufgenommenen, vorbehalten wurden, kamen schon damals nur einem Teil derselben zu, etwa einem Viertel der damaligen Bürgerschaft, den später zu behandelnden aktiven Trägern der Staatsverfassung.

Die wenigen politischen Rechte, die den meisten Altbürgern noch blieben, gestatten nicht, diese als aktiv politisch tätig zu

betrachten. Vielmehr sind sie durchaus in die Reihe der Zuschauer am Staatsleben zu stellen. Die Satzung von 1682 hatte darum keine unmittelbare Wirkung auf ihre Stellung, sondern verhinderte in erster Linie nur durch den Schluss des Altbürgerrechts, dass sich keine neuen Familien mehr in das Regiment drängen konnten. Nur insofern, dass sie den Anstoss zu einer immer schärferen Behandlung der Neuburgeraufnahmen gab, hatte sie in der Folge auch für die alten Bürger überhaupt grosse Bedeutung.

Der grossen Masse der Altbürger lag aber doch unendlich viel daran, dass wenigstens dem Namen nach ihr Kreis nunmehr vollständig geschlossen wurde und dass die künftig aufzunehmenden Bürger sich nicht mehr des alten freien uneingeschränkten Bürgerrechtes rühmen konnten, sondern nur als neue Bürger für jedermann deutlich erkennbar waren.

Der tatsächliche Unterschied zwischen alten und neuen Bürgern war noch nicht so erheblich. Erst als die Zahl der Neubürger etwas grösser wurde, und die alten sich von ihnen bedroht glaubten, wurden die Vorschriften von 1682 etwas verschärft. Je mehr die Neubürger zunahmen, desto mehr waren die alten bestrebt, ihre Privilegien zu betonen und zu vermehren. Doch waren jene an Zahl viel zu gering, um diese Vorrechte ernstlich zu gefährden. 1690 waren es bloss 13 Familien, 1759 nur 26, gegenüber 136 und 96 Altbürgerlichen.

In der *Ordnung von 1682* waren nur die Staatsämter den Altbürgern, bezw. den „Herren“ vorbehalten worden, ausser dem vagen Begriffe „aller Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten“. Diese Bestimmungen wurden mit dem Anwachsen der Neuburger durch mehrere neue Statute erläutert.

Einen ersten grössern Vorstoß gegen die Neubürger machten die alten 1704, als eine grössere Anzahl Gesuche vorlag, durch den Gemeinmann, um bei diesem Anlass eine weitere „Restriktion“ der Rechte dieser Klasse zu erlangen. Die Folge dieses Schrittes war das *Statut des grossen Rates* vom 28. Juni¹⁾.

Zu allen geistlichen und weltlichen Aemtern, Benefizien und

¹⁾ Am 26. VI. vom kleinen Rat beschlossen. R. M. p. 487, 500. Siehe oben p. 87.

Diensten, zu welchen sonst die neuen Bürger fähig sind, sollen die alten gegen die neuen, und die Bürger gegen die Untertanen in den geistlichen Benefizien den Vorzug haben. Ferner erhielten die alten Bürger gegen die neuen einen Vorzug im Zugrechte bei gleichem Grade der Verwandtschaft, ein Fall, der jedenfalls beim geringen Güterverkehr dieser Zeit und der kleinen Zahl der Neubürger selten war¹⁾.

Die erste Bestimmung, über den Vorzug zu geistlichen Aemtern, kam jedenfalls nicht oft zur Anwendung, da sich die Neubürger überhaupt weniger diesem Berufe hingaben, sondern mehr dem Erwerbsleben. Es lassen sich nur ganz wenige Fälle nachweisen, so 1764, 1773 und 1782, in welchem Jahre es nötig war, auf die Satzung von 1704 zurückzugreifen und die beiden Präzedenzfälle zu zitieren, um die beiden neubürgerlichen Bewerber abzuweisen. So wenig schienen diese Satzungen bekannt zu sein, dass man sie vorsorglich dem Stift und den Kollatoren von Pfründen zuzustellen beschloss.

Auch bei den weltlichen Aemtern merken wir wenig von Bewerbungen von Neubürgern. Offenbar versuchten sie hier meistens gar nicht anzukommen, weil fast immer genug Altbürger auf sie spekulierten. Insofern hatte also die Satzung von 1704 doch eine Wirkung; sie hielt die Neubürger überhaupt vom öffentlichen Dienste ab und wandte sie den privaten Berufen zu.

Gelegentlich wurde das Vorrecht der Altbürger für einzelne Staatsstellen noch besonders sanktioniert, wohl wenn sich ein Neubürger anzumelden getraute, so 1778, für das Attisholzlehen²⁾.

Dieser Vorrang zu Aemtern fällt aber nicht so stark ins

¹⁾ Zugrecht = Vorkaufsrecht. Der Versuch einiger Bürger, auf offenem Markt gegen Fremde beim Kauf verschiedener Lebensmittel für den Haushalt ein Zugrecht anzuwenden, wurde 1739 vom Rate abgeschafft. Der Gemeinmann solle in diesem Falle kein Zugrecht gestatten. R. M. 1739 8. Febr. u. 20. März. Der Vorfall ist charakteristisch für den engen Geist der Vollbürger.

²⁾ R. M. p. 660. Ebenso 1705 für den Spitalvogt (R. M. p. 805). 1740 wurde untersucht, ob ein Neubürger gleiches Recht zu Amtsschreibereien habe. Da man über diesen Gegenstand nichts finden konnte, liess man ihn liegen und wählte jedenfalls einen Altbürger. (R. M. p. 804.)

Gewicht, und es kann daraus nicht ein schroffer Unterschied zwischen den Alt- und Neubürgern konstruiert werden; denn die einigermassen abträglichen, besonders die geistlichen Stellen kamen innerhalb der Altbürger auch nur den „Herren“ und einigen gutgestellten gewöhnlichen Bürgerfamilien zugute, die dem Patriziat nahe standen und einen gewissen Uebergang zur Aristokratie bildeten.

Weltliche Aemter dieser Art gab es zwar nicht viele. Es waren dies besonders die Amt- und Landschreibereien, das Notariat, Prokuratorienamt, die Aemter der Zollcommis, Kleinweibel, während die niedrigeren „bittenden Aemter“, wie die der Torwarthe, Zeugwarthe, des Weinrufers u. a., naturgemäss von den geringern Bürgern versehen wurden. Das angesehenste Amt, das in der nichtpatrizischen Bürgerschaft blieb, war der von den Räten und der Schützengesellschaft gemeinsam gewählte Schützenhauptmann, der später einigen Inhabern noch zum grossen Rate verhalf.

Die wichtigsten dieser nichtratsfähigen¹⁾ Familien waren die Amiet, Bözinger, Burki, Erb, Derendinger, Fröhlicher, Gassmann, Graf, Guldimann, Halbyse, Hartmann, Hirt, Keller, Kiefer, Lambert, Lüthi, Pfluger, Scherer, Weltner, Wirz, Wysswald, Ziegler.

Soweit sich aus den Akten erkennen lässt, wandten sich von diesen besonders den Aemtern der Feder²⁾ zu die Kiefer, Kulli, Pfluger, Wirz, Amiet; doch strebten zu diesen auch Mitglieder ratsfähiger Familien, die entweder politisch oder ökonomisch zurückgegangenen Zweigen oder sehr starken Familien angehörten, die nicht alle ihre Mitglieder in den Ratsstellen zu versorgen vermochten, so die Gugger, Brunner, Vogelsang, Glutz, Dürholz, Bass, Krutter, Rudolf.

Andere kleinbürgerliche Familien wandten sich mehr gelehrteten Berufen zu und waren im Klerus stark vertreten, so die Wirz, Graf, Griß, Keller, Lüthi, Pfluger u. a.; doch hatten die Patrizier den Vorzug, besonders für die Chorherrenpfriemen; wenige wurden Aerzte, so die Weltner, Pfluger.

¹⁾ Der Ausdruck „ratsfähig“ kommt in dieser Zeit nicht vor, ebenso nicht „kleinbürgerlich“.

²⁾ D. h. Notare, Substitute, Amtschreiber, Prokuratoren.

Andere trieben Handel und „Kaufmannschaft“, so die Scherer, Frölicher, Hartmann, Ziegler.

Solche gewöhnliche, „gemeine“ Bürgergeschlechter gab es um 1700 ca. 100. Sie bildeten also die grösste Klasse der Stadtbevölkerung, die im allgemeinen in Gesellschaft und Beruf mehr Berührung mit den Neubürgern hatte als mit den „Herren“ und sich mit jenen mehr und mehr verschmolz, als die Neubürger-aufnahmen zu stocken begannen.

Nur zwei Vorrechte waren geeignet, den Neubürgern regelmässig ihre geringere Stellung zu Gemüte zu führen: das schon erwähnte bürgerliche Neujahrssalz und der Ausschluss der Nicht-Altbürger von den Hauptgaben bei Schützenfesten, der auf Verlangen der alten Bürger 1738 eingeführt wurde¹⁾), ein Unterschied, der nicht wesentlich ins Gewicht fiel.

Im übrigen bildeten diese beiden Klassen einen Stand, der sich über Schirmuntergebene und Untertanen gleich erhaben fühlte. In der Staatsverwaltung, mit der ja die gewöhnlichen Bürger mehr in Berührung kamen als mit Verfassungsangelegenheiten, ist von dem Unterschied beider wenig zu bemerken, und die Pflichten und Rechte der Bürger, die wir erörtert haben, bestätigen diese Auffassung. Eine Abstufung wird vielmehr überall zwischen Bürgern und Untertanen gemacht, besonders in den Abgaben. Die Namen Altbürger und Neubürger tauchen auch verhältnismässig selten auf, am meisten natürlich in Bürgerrechtsangelegenheiten. Sonst aber ist meist von Bürgern allgemein die Rede, die gegen die Fremden und Untertanen hervorgehoben werden. So eröffnete der Rat 1723 dem Schanzingenieur Fortier, dass ihm ein Bürger vorgezogen werde, sobald sich einer melde, oder ähnlich einmal dem Stadtuhrenmacher Rousseau.

Noch fast mehr als in der Heimat prägten sich diese Unterschiede *im fremden Solldienste* aus, wo der alte regimentsfähige Bürger allein Carrière machen konnte. Gerade hier hatten sich

¹⁾ Die Neubürger sollen von den Gaben der beiden Schultheissen, des Stadtvenners, Gemeinmanns und Grossweibels ausgeschlossen sein, (ebenso 1746). R. M. 1738 p. 218.

Die Bürger hatten dann ihrerseits einen Vorzug vor den Schirmuntergebenen.

ja die alten Familien ihre Kraft geholt, um sich in der Heimat abzuschliessen. Es musste darum ihr Bestreben sein, sich die Vorrechte in den fremden Regimentern zu sichern. In diesen vornehmen Offizierskreisen pochte man viel mehr auf seine Regimentsfähigkeit, die hier als eine Art Adel angesehen wurde, und dieser Ausdruck wurde denn auch hier, wie die Atteste für Offiziere, die vor Promotionen standen, zeigen, sogar amtlich und jedenfalls auch sonst häufiger gebraucht. Bei der grossen Bedeutung der fremden Dienste für die regimentsfähige Bürgerschaft überwachte die Obrigkeit fast ängstlich die Offiziersnennungen, und da ihre Angehörigen auch in der Fremde ihren Gesetzen unterstanden¹⁾, hatte sie eine genügende Handhabe, besonders in der Rekrutenverweigerung, die Regimentsinhaber zu verhalten, nur Regimentsfähige zu Offiziersstellen zu promovieren. Der alte Bürger behielt hier seine Privilegien, durch Ratsbeschlüsse und die Kapitulationen geschützt²⁾. Freilich wurde es im Laufe des Jahrhunderts, bei der allmählichen Diskreditierung des Dienstes, besonders durch die Kapitulation von 1764, dann mit der Konkurrenz der spanischen, sardinischen und anderer Dienste und nicht zuletzt wegen dem Abgange der bürgerlichen Geschlechter immer häufiger, dass regimentsfähige Bewerber fehlten, so dass der grosse Rat sehr oft Dispense vorzunehmen hatte und „fremde Offiziere“ gestatten musste. Doch hielt er strenge darauf, dass wenn immer möglich alte Bürger zugezogen wurden oder dann schliesslich andere Staatsangehörige.

Der Fremdendienst war noch gegen Ende des Jahrhunderts, als das Patriziat genötigt war, einige Geschlechter in den Grossrat nachzuziehen, die beste Empfehlung für diese Stellen.

Eines kurzen Wortes bedarf es schliesslich über die *Bürger, die auf dem Lande sassen*. Sie waren immerhin so zahlreich, dass sich die Obrigkeit gelegentlich mit ihnen befassen musste.

¹⁾ So stellte der Oberst Krutter (in span. Diensten) 1783 (R. M. p 213) das Gesuch, der Umstand, dass sein Sohn den Bürgereid noch nicht geleistet habe, möge ihm nicht als hinderlich für das Avancement angerechnet werden, worauf der gr. Rat erklärte, die Satzung von 1681 gelte auch hier. Der junge Krutter habe ein Jahr Zeit zur Leistung des Eides. Die Verordnung solle allen jungen Bürgersöhnen in fremden Diensten zugestellt werden.

²⁾ Beschlüsse darüber 1720, 26, 28.

Neben den vielen städtischen Grundbesitzern, die nach der Mode der Zeit einen Teil des Jahres auf der „Campagne“ zubrachten, gab es dauernd auf der Landschaft niedergelassene Bürger. Ihre Zahl lässt sich freilich aus Mangel an genügenden Bürgerregistern nicht feststellen. Gewöhnlich waren sie noch Gemeindeglieder, d. h. sie hatten sich gegen eine gewisse Gebühr in einer Gemeinde eingekauft. Dieses Doppelbürgerrecht war durchaus angängig. Sie behielten aber die Prärogative des Stadtbürgers, dessen Pflichten sie fernerhin zu tragen hatten¹⁾, besonders das Wachtgeld, die Zunftzugehörigkeit, dafür aber auch einen gewissen Nutzen am Gemeingut. Es war die grosse Sorge der Regierung, dass sie nicht „verbauerten“; denn sie hatten jährlich im Rosengarten zu erscheinen und zwar in bürgerlichen Kleidern²⁾. Dagegen wurden sie aus praktischen Gründen „der Ratstage halb“ wie die Landleute der Vogtei, in der sie wohnten, gehalten³⁾.

b) Die Neubürger.

Ueber die Verhältnisse dieser kleinen Bevölkerungsgruppe kann hier nicht mehr viel Besonderes angeführt werden. Sie bildete, seit 1682 eine besondere und dauernde Klasse, deren Rechte, bezw. Einschränkungen sich künftig vom Vater auf den Sohn vererbten, während vor 1682 diese Minderberechtigung nur den Neuaufgenommenen für eine gewisse Zeit, zuletzt 10 Jahre, angehaftet hatte, nach welcher Frist sie aber bald im eingesessenen Bürgertum aufgegangen waren.

Der *Hauptunterschied zu den Altbürgern* war, dass die neuen keine politischen Ämter zu bekleiden *berechtigt* waren. Die ökonomischen Vorteile genossen sie mit diesen. Sie waren also im wesentlichen den ewigen Habitanten von Bern gleichgestellt. Doch ist immerhin nicht zu unterschätzen, dass ihnen der *Titel Bürger, Civis*, gewährt wurde, was namentlich für ihre Stellung nach aussen nicht ohne Belang war und in einer Zeit, die den Titeln solchen Wert beimass, von entschiedener

¹⁾ M. B. III p. 742 (1699).

²⁾ M. B. III p. 625 (1697).

³⁾ M. B. III p. 578 (1695).

Bedeutung ist. In dieser Beziehung erwies sich also das Solothurner Patriziat, das erst 1682 zur Schaffung dieser Gruppe kam, die in Bern schon 1643 eingeführt wurde, weitherziger.

Die Neubürger hatten in politischer Beziehung zudem wenigstens das Recht, am Rosengarten teilzunehmen und somit zum „Souverän“ gerechnet zu werden. Freilich wurde ihnen 1723 die Stimmabgabe bei streitigen Wahlen verboten, und sie hatten künftig in solchen Fällen abzutreten. Aber da es ja zu keinen Wahlkonflikten mehr kam, vielmehr die Aemterbesatzung im Rosengarten eine reine Formsache wurde, stellten sie sich in dieser einzigen politischen Betätigung den Altbürgern gleich. Mit diesen teilten sie die ökonomischen Vorteile des Bürgerrechtes, die Gerichtsbarkeit, die Zünftigkeit, das Recht der Ausübung privater Berufe und die indirekten Steuern und das Schanzgeld¹⁾.

Da sie nach allen Satzungen, die über sie ergangen waren, nur mit einem gewissen Vermögen ihr Bürgerrecht hatten erlangen können, spielten sie jedenfalls zum Teil im gewerblichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt im allgemeinen eine grössere Rolle als viele Altbürger, die beim Handwerk geblieben waren. Das beweisen La Chapelle, der der Banquier der Stadt war und jedenfalls, schon wegen seiner Verbindung mit dem „Hofe“, in grossem Ansehen stand, bis er fallierte, ebenso Dilenius, der sich sogar in eine patrizische Familie einheiratete. Es gab viele tüchtige und hochachtbare Männer unter diesen Neubürgern, weil sie eben mehr auf sich als auf den Staat angewiesen waren, so mehrere Chirurgen, der tatkräftige Handelsmann Zetter, die Feldmesserfamilie Erb, die Soldatenfamilie Karrer (die einzige bekannte, die sich diesem Dienste zuwandte, bezw. daher ihre Legitimation für das Neubürgerrecht holte), der wackere Schiffmann Meyer. Solche Fähigkeiten und vor allem auch ihr Vermögensstand (mussten sie doch in der Lage sein, ein Haus bauen zu können!) wogen den Mangel des

¹⁾ Eine finanzielle Grenze ist, abgesehen vom Gratissalz, nicht, wie Büchi, pag. 61 f. meint, zwischen Alt- und Neubürgern zu machen, sondern zwischen tatsächlich regierenden Patriziern und gewöhnlichen, politisch passiven Bürgern (alten und neuen) überhaupt.

Dekorums, „alte freie uneingeschränkte Bürger“ zu sein, weit auf und assimilierten sie, bei ihrer geringen Zahl, immer mehr den gewöhnlichen Altbürgern.

c) Die alten Hintersässen.

Mit *Hintersässe* bezeichnete man schon im 14. Jahrhundert einen Einwohner, der „hinter einem Herrn“ sass, d. h. in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stand, dann wer als Neuzugezogener „hinter einer Gemeinde, Landesobrigkeit“ sass und mindern Rechtes war, in einer Gemeinde bloss geduldet wurde. Auch die Namen „Beisässen“, „Ansässen“ kamen vor¹⁾). Mit der frühzeitigen Ausbildung des persönlichen Bürgerrechtes in den Städten entstand auch diese Klasse, und man unterschied Burger, Hintersässen und Gäste²⁾.

Ihre Stellung war in jeder Beziehung untergeordnet, politisch, sozial, ökonomisch. Trotz ihrer schlechten Stellung wurde auch ihnen der Eintritt in die Stadt immer mehr verwehrt, obwohl ihnen ja kein Recht am Gemeingut zustand. Sie fielen eben den Bürgern durch ihre Armut bald lästig, weshalb sie seit der Ausbildung der Gemeindefrömigkeit häufig in ihre Bürgerorte abgeschoben wurden³⁾.

Ihre Lage war aber durchaus nicht überall gleich prekär. In Solothurn erscheinen sie uns vielmehr in einer nicht übeln Stellung.

Das Stadtrechten von 1604 enthält über sie eine Satzung⁴⁾, die jedenfalls schon im 16. Jahrhundert galt. Es steht darin:

Wer von M. Gn. H. H. zu einem Hintersässen angenommen wird, soll, in Ansehen er in derselben Zeit weder Zug noch Wacht noch gemeine Werke tut, die Bürger aber, die schon ihr Bürgergeld haben erlegen müssen und nichtsdestoweniger obige Beschwerden tragen, jährlich M. Gn. H. H., solange er Hintersässen ist, zu Handen eines Bürgermeisters erlegen: einer, der ausser-

¹⁾ Schweiz. Idiot VII. 1352 fl.

²⁾ Ibid. 1355.

³⁾ So werden 1582 einige Niederlassungsbegehren abgewiesen, weil nach Gesetz die Hintersässen Stadt und Land zu räumen hätten. (R. M. p. 869.)

⁴⁾ Original p. 142. Der Schrift nach als ursprünglicher Bestandteil des Stadtrechtenoriginals zu betrachten!

halb der Eidgenossenschaft daheim war, 15 Pfd. „d. i. der Zins, so das Bürgergeld, so er erlegen sollte, wenn er zum Bürger angenommen würde, ertragen tut“, ein Eidgenoss 10 Pfd., ein Landeskind 2 Pfd. 10 sh.

„Doch wollen M. Gn. H. H. sich vorbehalten haben, den Künstlern oder andern notwendigen Handwerkern, so nicht angents zu Bürgern angenommen würden, solches Hintersässengeld nach Gestaltsame der Sache zu mildern oder gar nachzulassen“.

Die Hintersässen bildeten also nicht einfach das Proletariat der Stadt; es waren Handwerker und Künstler, nicht blos Taglöhner unter ihnen. Häufig wurden sie auch noch nachträglich ins Bürgerrecht aufgenommen, wenn sie genug Mittel hatten, die Taxe zu bezahlen. Es scheint, dass die rechtliche Stellung der einzelnen Hintersässen nicht durchwegs dieselbe war. So wurden 1638¹⁾ zwei aufgenommen mit Befreiung vom Pfundzoll²⁾), wenn sie wie andere bürgerliche Wächter zur Nacht die Wache versehen und die andern bürgerlichen Beschwerden übernehmen wollten.

Die Hintersässen konnten Handel treiben, durften sich sogar laut Beschluss von 1644³⁾) Häuser und Güter erwerben, wobei allerdings den Bürgern ein Zugrecht zustand. Sie mussten zünftig werden, bildeten militärisch eine besondere Einheit und waren sozial von den Bürgern mannigfach getrennt. Nach einem Grossratsbeschluss von 1644 durften sie künftig keine Aemter annehmen (es hatte sich wohl nur um niedere Anstellungen im Staatsdienste gehandelt!) und sollten ihr Recht nur von R. und B. erhalten können.

Die *Aufnahmebedingungen* lassen sich nicht vollständig erkennen. In den Bürgermeisterrechnungen⁴⁾ werden solche Posten erst seit 1618 angeführt, mit den 1604 angegebenen Taxen. 1617/18 werden 11, 1623 20 angeführt. Manchmal fehlt diese Rubrik, was schon für diese Zeit auf nachlässigen Einzug

¹⁾ R. M. p. 139.

²⁾ Abgabe von den auf dem Jahrmarkt verkauften Waren nichtbürgerlicher Krämer.

³⁾ R. M. p. 143.

⁴⁾ B. A. Sol.

schliessen lässt, da später wieder die gleichen Namen auftauchen, also nicht anzunehmen ist, dass in gewissen Jahren alle Hintersässen aus der Stadt verschickt wurden. Ihre Zahl ist nie gross, meist 10—20.

Die Aufnahmebedingungen müssen bald verschärft worden sein¹⁾. 1644 wurde über die Annahme von 2 Hintersässen beschlossen²⁾, dass sie je 1000 Pfd. zu bezahlen, die bürgerlichen Beschwerden zu tragen, zünftig zu werden, aber auch die bürgerlichen Freiheiten zu geniessen hätten. Ebenso wurde 1651 ein Fremder für 1000 Pfd. als Hintersässe angenommen. Solche hatten dann jedenfalls den jährlichen Zins nicht mehr zu entrichten. Aus einem Falle von 1685 geht hervor, dass das Hintersässengeld für Eidgenossen 300 Pfd. betrug. Wollten sie neue Bürger werden, so mussten sie 200 Pfd. nachzahlen³⁾.

Die Satzungen von 1681 und 1682⁴⁾ berührten ihre Stellung nicht stark. Sie hatten künftig auch mit 20 Jahren den Eid zu leisten und zwar auf dem Rathause. Die Hintersässen, welche das Hintersässengeld bezahlt hatten, sollten ihr Recht wie bisher zu geniessen haben. Wichtig war aber, dass *ihre Klasse geschlossen wurde* und sie künftig nicht mehr die unterste Bevölkerungsklasse waren, sondern ihre unmittelbaren Nachfolger, die Schirmuntergebenen. Ihre *Zahl* betrug beim Eidschwur 1683 nur 30. Laut Ratserkanntnis von 1704 mussten die Zünfte die Listen der bei ihnen einverleibten Hintersässen eingeben. Das Hintersässenrodel⁵⁾ verzeichnet bloss die Antwort von 4 Zünften. Wahrscheinlich hatten die übrigen gar keine. Bauleuten und Schiffleuten meldeten je 4 Hintersässen, Schuhmachern 1 Neubürger, 0 Hintersässen, 4 Schirmuntergebene, Zimmerleute 7 Hintersässen, 5 Schützuntergebene. Es wären demnach 1704 nur 15 alte Hintersässen in der Stadt gewesen. Sehr wahrscheinlich waren eben bei der Ausscheidung von 1682 nicht alle damaligen Hintersässen als solche anerkannt worden, da sie ihre finanziellen Verpflichtungen noch nicht erfüllt hatten.

¹⁾ Schon 1626 wurde zugleich mit dem Bürgerrecht auch das Hintersässenrecht für 6 Jahre geschlossen (R. M. p. 317).

²⁾ M. B. I. p. 813.

³⁾ R. M. p. 363 M. B. VI. p. 273,

⁴⁾ 1681: Stadtrecht, Original p. 117. 1682: R. M. p. 343 ff.

⁵⁾ B. A. Sol. Hintersässenrodel 1683—1746.

Die schwache Zahl der Hintersässen war denn auch der Grund, dass sich die Obrigkeit selten mit ihnen zu befassen hatte und ihre Rechte nicht einmal genau feststanden. Als ältere Einwohner der Stadt fühlten sie sich vielfach mehr als die Neubürger, mit denen sie sonst im allgemeinen auf gleichem Fusse standen. Ihre jährlichen Gebühren scheinen später gar nicht mehr eingezogen worden zu sein; denn gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschwinden sie fast ganz aus den Bürgermeisterrechnungen.

Die Hintersässen wurden sogar zum *Gemeinnußen* zugelassen. So bestimmt ein Mandat von 1655¹⁾, wer nicht Bürger oder Hintersässe sei, solle kein Vieh auf die Allmend treiben dürfen, bei Konfiskation. Es gab also schon damals Einwohner, die noch unter den Hintersässen standen, vielleicht blosse Aufenthalter, Gäste. Dagegen scheinen sie vom Bergnußen ausgeschlossen gewesen zu sein. Ein Beschluss von 1674 lautet²⁾, wer nicht Bürger, wenn auch zünftig sei, habe kein Recht zu den Bergen auf dem Weissenstein und Nesselboden und zur Allmend. Dieser Passus kann sich wohl nur auf die Hintersässen beziehen, da sie die einzigen nicht bürgerlichen Zünfter waren. Auch am Acherum hatten sie teil, wie eine Verteilung desselben von 1697 beweist³⁾. Nach dem Dekret von 1674 zu schliessen, schwankte aber diese Nutzniessung am Gemeindegut. Dass sie nach der Bürgerrechtsordnung von 1682 nicht aufhörte, zeigen die Verhandlungen von 1739/45. Diese Genossame richtete sich wohl nach dem Ertrage. Ein statuiertes Recht besassen die Hintersässen kaum. Immerhin ist bemerkenswert, dass ihre Stellung in Solothurn auch in dieser Beziehung dem allgemeinen Begriffe des Hintersässen nicht durchaus entsprach.

1723 wurde der Stadtschreiber beauftragt⁴⁾, nachzuforschen, was betr. alte Hintersässen statuiert sei, ob sie nämlich den Neubürgern in Ansehen der bürgerlichen Genossame gleich-

¹⁾ M. B. II. p. 52.

²⁾ M. B. II. p. 113.

³⁾ 1697 Acherum: Bürger mit Zug 3, Bürger ohne Zug und Hintersässe 2 Schweine. Schutzverwandte und Schirmuntergebene keine. (R. M. p. 648.)

⁴⁾ R. M. p. 625.

gestellt seien, wahrscheinlich aus Anlass des Neubürgergesuches von 2 Hintersässen, die sagten¹⁾, gehört zu haben, die Hintersässen genossen die gleichen Rechte wie die Neubürger. Weil einer von ihnen ein Gewerbe trieb, war ihm der Zoll beschwerlich. Dieses Privileg war also wohl der wesentlichste Unterschied zwischen beiden Klassen. Die Gesuchsteller wurden abgewiesen.

Die *wirtschaftliche Lage* der Hintersässen war im allgemeinen nicht schlecht. 1728 wurde im Rate der Anzug getan²⁾, einige Hintersässen traten in ihrem Handel und Wandel den bürgerlichen Freiheiten allzunahe. Einige besorgten sogar Schaffnereien, trieben Weinhandel, spiederten Kaufmannsgüter und verkauften allerhand Waren. Es wurden besonders 3 solche Hintersässen genannt. Der Bürgermeister erhielt Auftrag, sie zu warnen. Falls sie erwidern würden, dass sie im Namen von Bürgern den Weinhandel betreiben, sollten sie in Beisein des Grossweibels einen Eid auf diese Aussage tun.

Auch hier kam es vor, dass in das *Hintersässenrecht* einzelner Einwohner *Zweifel* gesetzt wurden, z. B. 1734 gegen einen Schuhmacher Jos. von Arx durch die bürgerlichen Meister. Er konnte aber nachweisen, dass sein Grossvater 1686 das Hintersässengeld bezahlt habe, weshalb erkannt wurde³⁾, dass von Arx die Prärogativen eines neuen Bürgers geniessen und sogar im Archiv nachschlagen dürfe, ob wegen Ansprüchen auf das alte Bürgerrecht etwas zu finden sei! Ein ausserordentlicher Fall von Weitherzigkeit in Bürgerrechtsfragen, für den leider die Motive nicht näher bekannt sind! Er ist aber ein Beweis für die *schwankenden Rechtsverhältnisse dieser Klasse*, die oft recht willkürlich ausgelegt wurden. So beklagte sich 1736 ein Schreiner Oberlin vor Rat⁴⁾, dass ihm im letzten Rosengarten von einigen Bürgern gesagt worden sei, als Hintersässe habe er hinauszugehen. Da aber die alten Hintersässen bisher den neuen Bürgern gleichgeachtet worden seien, bitte er, ein gleiches Recht wie diese geniessen zu

¹⁾ R. M. p. 879.

²⁾ R. M. p. 257.

³⁾ R. M. p. 849.

⁴⁾ R. M. p. 518.

dürfen. Die Angelegenheit wurde vor R. und B. gezogen, wo der Gemeinmann im Namen des kleinen Rates die Anfrage stellte, ob die alten Hintersässen dieses Recht hätten. Die Frage war also durchaus prinzipieller Natur und beweist, dass die Obrigkeit nicht einmal im klaren über die Grundrechte dieser Klasse war! R. und B. liessen natürlich in der Kanzlei nachforschen. Das Geschäft wurde aber immer wieder verschoben, da die wenig entschlussfreudige Regierung sich scheute, auch hier einen tatsächlich eingetretenen Zustand rechtlich zu sanktionieren. Die Frage spitzte sich aber allmählich zu einem *Streite* zu, besonders auch darum, weil in der neuen Schützenordnung die Vorrechte der regimentsfähigen Bürger schärfer umschrieben wurden.

Erst am 3. Juni 1737 kam das Geschäft wieder vor den grossen Rat¹⁾, wo betont wurde, dass ein grosser Eifer entstanden sei und zur Abhilfe eine Entscheidung getroffen werden müsse. Nach Beratung der Satzungen wurde erkannt, dass die alten Hintersässen nicht wie die neuen Bürger anzusehen seien und wie früher auch dermalen nicht im Rosengarten erscheinen dürften. Sie sollten in ein besonderes Buch eingetragen werden²⁾ und sie und ihre Nachkommen am Tage nach St. Joh. Bapt. den Eid leisten³⁾, wenn nicht schon geschehen.

Nachdem sich also einige Hintersässen längere Zeit wie Bürger gebärdet hatten, wurde ihre politische Stellung wieder als minderberechtigt anerkannt. Es wurde aber doch eine *Kommission bestellt*, um die Vorteile und Freiheiten und die Bedingungen, unter denen jeder angenommen worden sei, zu untersuchen. Ihr Gutachten gelangte erst am 11. Dezember vor den Rat⁴⁾, wo neuerdings einige Bürger klagten, es hätten Hintersässen Wein eingekellert und täten dem bürgerlichen Weinhandel Eintrag. Die Klage ging an die Kommission weiter.

Da die Obrigkeit keine Entschlüsse fasste, brachten die alten Hintersässen, die sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz

¹⁾ R. M. p. 517.

²⁾ Ein Beschluss, der schon 1720 gefasst worden war, damals aber nicht ausgeführt, wie anscheinend auch jetzt nicht.

³⁾ Am 25. Juni legten dann wirklich 8 Hintersässen den Eid ab.

⁴⁾ R. M. p. 1008.

bedroht fühlten, *Kollektivbittgesuche* vor den Rat, die endlich am 5. August 1740 Gehör fanden¹⁾. Die Hintersässen machten geltend, dass sie zu diesem Schritt durch den Ratsentscheid von 1737 genötigt worden seien, der sie von ihren bisherigen Rechten hinwegstossen wolle. Sie hätten ihr Recht mit einer gewissen Summe gekauft und seien wie Neubürger gehalten worden, in Kauf, Verkauf, Zugrechten, in Zahlung von Ehrschätzen²⁾, im Weid- und Bergrecht, Weingewerbe und seien sogar in Büren, Nidau und Zielbrücke zollfrei passiert. Einige Exempel seien durch Ratserkanntnisse bestätigt worden. Aehnliche Gründe hätten sie schon in einer früheren Supplikation vorgebracht, vor etlichen 50 Jahren seien nur alte Hintersässen, keine neuen Bürger gewesen, und die alten Hintersässen hätten die gleichen Prärogativen genossen, wie die neuen Bürger. Sie hätten auch die Beschwerden der Bürger zu tragen. Daher hoffen sie, als neue Bürger angenommen zu werden, da bekannt sei, dass die Satz- und Ordnungen nicht zurück-, sondern vorwärtsschreiten, eine für Nichtbürger der Obrigkeit gegenüber doch recht freimütige Wendung! Ihre Voreltern hätten sich wohl aus Unwissenheit oder hohem Alter 1681 nicht als Neubürger angemeldet; sonst wären sie vielleicht damals als alte oder doch als neue Bürger anerkannt worden. Daher bitten sie, gleich den Neubürgern Handel und Wandel obliegen zu dürfen und nicht wegen dem blossen Namen an fremden Orten neue Zölle entrichten zu müssen.

Ein weiteres Bittgesuch³⁾ richtete sich gegen die Hintansetzung in der neuen Schützenordnung. Sie seien der Hauptgaben teilhaftig gewesen, bevor es neue Bürger gab. Sie hätten die bürgerlichen Beschwerden (Zunftmeisteramt, Waisenvogtei, Kirchenpflegerei, Bruderschaftsmeister u. a.) auch zu tragen. Ein alter Hintersässe sei sogar Ueberreiter gewesen, und andere Gründe.

Die Gesuche der Hintersässen zeugen von viel politischem Sinn und guter Rechtskenntnis, gehen aber in ihren Ansprüchen zu weit. Möglicherweise waren sie von einem

¹⁾ Das Memoriale befindet sich in einer Mappe mit losen Blättern, betitelt: Erkanntnissen über Bürgeraufnahmen 1638—1745. Titel 10 und 13. (B. A. Sol.) Die Abfassungszeit ist unbestimmbar.

²⁾ „Immer nur $\frac{1}{2}$ wie Bürger.“

³⁾ In derselben Mappe.

Fürsprecher abgefasst und vertreten, wie sich denn der ganze Handel aus einem Bittgesuche immer mehr zur Rechtssache entwickelte. Ein Zugrecht kam den Hintersässen laut Stadtrechten nicht zu¹⁾. Das Recht zu den Hauptgaben an Schützenfesten war ihnen und den neuen Bürgern 1738 aberkannt worden.

Die 1737 von R. und B. bestellte Kommission hatte endlich ihr Gutachten fertiggestellt und konnte es am 22. und 29. Juli 1740 dem kleinen Rat, am 5. August dem grossen Rat, vor den der Handel als „träfes Geschäft“ kam, zugleich mit der Supplikation der Hintersässen vorlegen.

Der grosse Rat erkannte darauf, um ein für alle Mal „Ursprung und Zundel“ dieser Zwistigkeiten zu beseitigen²⁾), folgendes Statut:

1. Die Satzung von 1682 erläutert den Unterschied zwischen Alten und Neuen Bürgern und Hintersässen genügend. Darum soll es dabei bleiben und kein Hintersäss einem Neubürger gleich geachtet werden³⁾.

2. Allen Hintersässen ist von nun an gnädig erlaubt, zu Stadt und Land Häuser, Gärten und Güter anzukaufen und zu besitzen. In den Vogteien und ausserhalb des Bürgerziels haben sie den halben Ehrschaß wie bisher zu bezahlen. Das Zugrecht ist den Anverwandten laut Stadtrecht zugestanden. Wenn sich kein Verwandter meldet, sollen laut Ratsentscheiden von 1645 (17. November) und 1704 (28. Juni) zunächst die alten, dann die neuen Bürger ein Zugrecht haben, aber nur im Bürgerziel und nur in der stadtrechtlichen Frist von einem Monat.

3. Den Hintersässen wird zugestanden, ohne Ausnahme alle Handwerke, Professionen, Künste und Manufakturen ungehindert wie die Bürger auszuüben. Betr. Fabrizieren und Trafizieren aber will man sich ihnen offene Hand vorbehalten.

4. Wein beim Zapfen auszuschenken, ist sämtlichen Hintersässen von dato an untersagt, weil solches alleiniges Privileg der Bürgerschaft ist. Doch können sie Wein en gros, d. h.

¹⁾ Wenn nicht als Verwandte! Stadtrecht. gedr. p. 94. f. 103 ff.

²⁾ R. M. p. 645, 657.

³⁾ Dieser Artikel ist umso merkwürdiger, als gerade die Unklarheit der Satzung von 1682 zu den Zuständen geführt hatte, die das gegenwärtige Reglement nötig machten!

wenigstens zu 2 Saum oder grosse Boller und fässerweise verkaufen, wenn sie erweisen können, dass solcher Wein ihr eigen Gut ist.

5. Obschon bis anhin die Hintersässen von Weide und Allmend etwas genossen haben mögen, sind sie, weil solches nur connivendo geschehen sei, von aller Berg-, Weid-, Allmend-, und Acherumnutzung künftig völlig ausgeschlossen, da diese Rechte der Bürgerschaft allein zustehen.

6. Betr. Ausschluss von den Hauptgaben wird die Schützenordnung des kleinen Rates bestätigt.

Dieses Reglement schaffte zum ersten Male, trotz der Versicherung des ersten Artikels, in die durch wenige prinzipielle Ratsentscheide gestützten, vielmehr gewohnheitsrechtlich, aber mit vielen Widersprüchen und Schwankungen weitergebildeten Rechtsverhältnisse der alten Hintersässen klare Zustände. Allein die gnädigen Herren täuschten sich, wenn sie mit diesem, das Gewohnheitsrecht vielfach zurückschraubenden Reglement die Angelegenheit erledigt zu haben glaubten. Da es sich in der Hauptsache auf die Ordnung von 1682 stützte, die ja bloss die politische Stellung der 3 Klassen bestimmte und nicht einmal vollständig, und die nur von weitem Genusse ihrer bisherigen Rechte ganz allgemein sprach, so dass sich in der Praxis die Grenze zwischen Neubürgern und Hintersässen fast ganz verwischen konnte, ruhten die Hintersässen nicht, bis sie ihr Ziel erreicht hatten.

Sie forschten im Archiv nach ihren Rechten weiter. Am 25. November 1744 brachten 2 alte Hintersässen Dokumente vor den Rat¹⁾, die nach ihrer Meinung grosses Licht in das Geschäft bringen konnten. Die Kommission musste ihre Beratungen wieder aufnehmen, da man ja überhaupt sehr viel auf den Schein einer gerechten Rechtsprechung hielt. Doch wurde der Handel wieder einige Zeit verschleppt, da R. und B. begrüssst werden mussten. Diese erteilten am 27. April 1745 der Kommission den Auftrag²⁾, die Satzung mit den Dokumenten der alten Hintersässen in Einklang zu bringen.

Am 30. Juli beriet die Kommission den Fall. Die Akten

¹⁾ R. M. p. 1337.

²⁾ R. M. p. 463.

ergaben, dass *schon 1644 die Hintersässen alle bürgerlichen Freiheiten*, die Fähigkeit zu Aemtern ausgenommen, *besessen* hätten. Diese Dokumente (von 1644) waren 1740 unbekannt. Die Satzung von 1682 konnte also nicht anders gedeutet werden, als dass durch sie diese Rechte bestätigt worden seien, und es sei bis zu dem vor einigen Jahren entstandenen Streite die Meinung gewesen, dass sie alle bürgerlichen Freiheiten mit Recht geniessen. Daher erachte es die Kommission für gut, den alten Hintersässen, die nur 5—6 Familien ausmachen, die Rechte und Freiheiten der neuen Bürger in Gnade *wieder zurückzustellen* oder sie als neue Bürger aufzunehmen, die sie jederzeit bis an den Namen gewesen seien. Dadurch werde viel Verdriesslichkeit, die sich wegen verschiedenen Klassen der Einwohner einer Stadt erheben müssten, von Grund aus gehoben und die Klasse der alten Hintersässen gänzlich abgeschafft, wie billig sei.

Dieses gerechte Gutachten, das zum ersten Male amtlicherseits die Sachlage richtig auffasste, kam am 20. Dezember 1745 vor R. und B., zugleich mit einer Liste der alten Hintersässen¹⁾; es waren 9!

Der grosse Rat erkannte: Weil die alten Hintersässen alle bürgerlichen Freiheiten, die Fähigkeit zu Staatsämtern ausgenommen, unstreitig gehabt und sie vorher gleich wie neue Bürger behandelt worden waren, sollen die 9 genannten Hintersässen, die erwiesenmassen ihr Hintersässengeld bezahlt haben, als *neue Bürger in Gnaden angenommen* sein.

Wie seinerzeit nach Schluss des Altbürgerrechts erstellten sich nachträglich noch einige Ansprecher dieser Gnade vor dem grossen Rate.

Es wurden dann konsequenterweise am 19. April 1746 *5 weitere Familien* (zusammen 10 Personen) aufgenommen²⁾. Die Entscheidung vom 20. Dezember wurde ausdrücklich bestätigt. Offenbar hatte die Bürgerschaft diesen Schritt der Regierung nur unwillig angesehen.

Die Regierung hatte also wieder nicht ganze Arbeit gemacht,

¹⁾ R. M. p. 1082. Es waren die Familien Heri, Tschan, Spreng, Franz, Röteli. Heri, Tschan und Röteli waren die Führer der ganzen Bewegung gewesen.

²⁾ R. M. 1754 p. 64, 415 f.

sondern liess es auf den Zufall ankommen, ob sich noch weitere Ansprecher melden würden.

Solche kamen auch nachher noch, so 1746 ein Goldschmied Aebi, der aber nur mit Mühe 1750 Anerkennung seiner Rechte finden konnte¹⁾, ebenso 1746 ein Keller, der erst 1754 aufgenommen wurde²⁾.

Trotz diesen beiden zweifelhaften Fällen (zu denen 1761 noch ein neuer kam) wurde 1747 die Hintersässenordnung aufgehoben³⁾, da dermalen keine Hintersässen mehr vorhanden seien, auch keine mehr angenommen werden. Wer nicht Alt- oder Neubürger sei, gelte als Domizilant und blosser Tolerierter. Dass aber in den Augen der Stockbürger den gewesenen Hintersässen noch lange ein Makel anhing, bezeugt ein Grossratsbeschluss von 1754⁴⁾ anlässlich der Ausstellung eines Patrimoniums für einen solchen, es solle diesen Leuten an *auswärtigen* Orten das Prädikat *civis* gegeben werden. Erst jetzt wurde angeordnet, dass alle diejenigen alten Hintersässen, die in den verschiedenen Protokollen enthalten seien, in das Bürgerbuch eingetragen werden sollen.

Der Name *Hintersässe* kommt zwar fernerhin in den Akten gelegentlich vor; auch in der Bürgerschaft war er jedenfalls immer üblch. Doch ist nicht sicher, ob er *amtlich* noch für diese Klasse Geltung hatte; es scheint eher, dass er allmählich auf die Schirmuntergebenden übertragen wurde. So wurde 1758 dem Stadthauptmann aufgetragen, in seiner Rechnung statt „Hintersässen und Schirmuntergebene“ künftig „Tolerierte und Schutzuntergebene“ zu schreiben! Dieser Beschluss ist wohl nicht eine blosse Wortklauberei, sondern sollte durch Beseitigung des Ausdruckes „Hintersässe“ die Erinnerung an eine bevorzugte Stellung von Nichtbürgern auswischen. Zudem war er unzutreffend, weil die früheren alten Hintersässen ja schon

¹⁾ R. M. 1750 31. Jan.

²⁾ R. M. 1754 p. 467.

³⁾ R. M. p. 681. Unter „Hintersässenordnung“ kann nur der diesbezügliche Artikel der Bürgerrechtsordnung von 1682 gemeint sein, da eine andere „Ordnung“ nicht existierte, wenigstens auch der Obrigkeit nicht bekannt war, und ferner das Reglement von 1740.

⁴⁾ R. M. p. 752.

lange keine besondere jährliche Gebühr bezahlt hatten, sondern nur die Schirmuntergebenen.

Der Name tauchte aber noch hier und da in den Akten auf, da er eben im allgemeinen Sprachgebrauche für die politisch rechtlosen, sozial und wirtschaftlich minderberechtigten Nichtbürger angewandt wurde.

Es war nötig, trotz ihrer kleinen Zahl diese Klasse etwas eingehender zu behandeln, da ihre Stellung in Solothurn von den allgemeinen Begriffen des Hintersässen oder Beisässen nicht unerheblich abwich.

d) Domizilanten und Fremde.

Die politisch und wirtschaftlich rechtloseste Klasse der Stadtbevölkerung waren seit der *Ordnung von 1682* die *Schirmuntergebenen*, die nichts als ihr Domizil zu geniessen hatten. Wir finden für sie im 17. Jahrhundert verschiedene Namen: Schutzzugang, Domizilanten, „Häuslileute“, Toleranten, Niedergelassene, die alle diesen untersten Stand bezeichnen.

Die blossen *Aufenthalter*, d. h. solche Fremde, die sich nicht haushäblich „einsetzen“, und besonders die im Gefolge der Ambassade im „Hof“ oder in der Stadt wohnenden, welche die Immunität der Gesandtschaft genossen, kommen hier nicht in Betracht. Sie bedurften keiner obrigkeitlichen Aufenthaltsbewilligung. Doch wurde der Begriff der Immunität von der Ambassade gelegentlich etwas weit gefasst und führte etwa zu Reibungen mit dem Stande¹⁾.

Diese *Niederlassungspolitik* der Stadt ging wie die Behandlung der Bürgerrechtsgeschäfte von den Grundsätzen aus, vor allem für die eigenen Leute zu sorgen, also nur solchen Nichtbürgern Domizil zu gewähren, die man notwendig brauchte und nur so weit Platz für sie da war und sie nicht lästig fielen, besonders durch Armut. Die Niederlassungspolizei war demnach prinzipiell streng, in der Praxis freilich oft gutmütig genug. Das Ideal der Regierung wäre natürlich gewesen, überhaupt nur Bürger in Stadt und Bürgerziel zu haben, abgesehen von distin-

¹⁾ Darüber ein ganzer Aktenband: Immunität der Ambassade 1620—1767 St. A. Sol.

guierten Fremden. Da das Wirtschaftsleben der Stadt aber doch mehr Arbeitskräfte brauchte, als die Bürgerschaft zu stellen fähig war, auch gewisse untergeordnete Berufe wie Taglöhner, oder Spezialhandwerke, wie Perücken- und Uhrenmacher, nicht von Bürgern ausgeübt werden wollten oder konnten, war es nötig, Untertanen und Fremde in der Stadt zu dulden. Dafür war die Aufsicht, die in erster Linie dem Bürgermeister und einer ständigen Kommission oblag, wenigstens theoretisch, streng. Die Kommission bestand seit 1691.

Die Niederlassung oder der längere Aufenthalt war natürlich an eine obrigkeitliche Bewilligung gebunden. Wer als Domizilian angenommen wurde, hatte jährlich ein Schirmgeld zu bezahlen, dessen Höhe schwankte.

Es scheinen sich aber oft Leute unerlaubterweise „eingesetzt“ zu haben, so dass der Rat immer und immer wieder Befehle ergehen liess, die „Häuslileute“ abzuschaffen, und die Bürger mahnen musste, keine solchen zu beherbergen.

Schon vor 1682 waren keine Hintersässen zu den so günstigen Bedingungen dieser merkwürdigen Klasse mehr angenommen worden. Doch erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts kommen diejenigen Leute, die sich ohne deren Rechte in Stadt und Bürgerziel niederlassen durften und in diesem Statut den Namen Schirmuntergebene erhielten, mehr zur Geltung. Besonders die Schanzarbeiten vermehrten seit Ende der 1660er Jahre ihre Zahl beträchtlich, so dass sich die Obrigkeit mehr mit ihnen zu befassen hatte. Seit 1689 wurde sogar ein besonderes „Protokoll der Ratserkanntnisse, die Häuslileute betreffend, samt Verzeichnis der Häuser, die solche halten dürfen“, geführt, freilich nur bis 1696¹⁾.

Der Titel des Aktenbandes zeigt, dass der Name „Häuslileute“ als der gebräuchlichste angewandt wurde. „Häuslileute“ bedeutete einfach Einwohner, die nicht im eigenen Hause, sondern zur Miete sassen. Doch wurden Bürger, die bloss gemietete Wohnungen innehatten, nicht mit diesem als wenig fein angesehenen Namen bezeichnet. Da alle Nichtbürger kein Recht hatten, Güter oder Häuser zu kaufen oder zu bauen, konnten sie nur zur Miete wohnen, weshalb dieser Name mit dem des

¹⁾ B. A. Sol.

Nichtbürgers identisch wurde. Amtlich wurde er später, 1747, definiert als eine jede Haushaltung derjenigen, die nicht hier Bürger oder diesorts sonst privilegiert sind. Doch pflegte man jedenfalls die bessergestellten Elemente dieser Klasse, die es auch gab, nicht mit diesem abschätzenden Namen, sondern als Schirmuntergebene und Domizilanten zu bezeichnen, wie denn auch in der Reformationsordnung von 1752, wohl auf Verlangen der Aufsichtskommission, ihr „unanständiger Titel Häusliherren“ in „Inspektoren der Fremden und Hintersässen (!)“ abgeändert wurde.

Die Erkanntnisse, die das erwähnte Protokoll enthält, hatten fast alle den gleichen Zweck. Immer wieder setzten sich Nichtbürger unerlaubterweise ein und fielen lästig. Auch die Bürger übertraten sehr oft die *Mietvorschriften*, die vor allem darauf ausgingen, wegen der Feuersgefahr möglichst wenige Haushaltungen in einem Hause zu dulden. Der Rat musste fortwährend befehlen, die „Herren Ausschüsse“ mahnen, Drohungen anwenden, um die allzuvielen „Häuslileute abzuschaffen“, „ohne Ansehen der Person“, d. h. mehr ihrer Hausherren, die natürlich immer wieder die Wegbietung ihrer Mieter und Tagelöhner¹⁾ zu hintertreiben suchten. Die Polizeiorgane hatten aber nie vollen Erfolg, da sie stets auf Personen Rücksicht nahmen.

Auch gegen *berufliche Uebergriffe* musste der Rat gelegentlich einschreiten. Die meisten Domizilanten waren Tagelöhner, einige betrieben Spezialberufe, die in ihrer Niederlassungsbewilligung ausdrücklich genannt waren. Doch massten sie sich mitunter Rechte und Freiheiten der Bürger an.

Eine besonders kräftige Erkanntnis, ihnen zu wehren, fasste der grosse Rat 1720, als er damit zugleich seine Stellung als „höchsten Gewalt“ dokumentieren konnte²⁾). Da im Eid des Schultheissen, der Alträte und des Gemeinmanns stehe, dass sie die obrigkeitlichen Satzungen handhaben, besonders betr. Schirmuntergebene und Domizilanten, die hier nur geduldet seien und sonst nichts zu geniessen haben, die Satzungen aber nicht gehalten werden, sondern dieselben Handel und Wandel treiben, wurde nach Verhör der Satzungen erkannt: Alle Schirm-

¹⁾ Bes. für die landwirtschaftlichen Arbeiten.

²⁾ R. M. p. 38.

untergebenen und Domizilanten, welche den Bürgern Konkurrenz machen, sollen weggeschafft und ihnen keine bürgerlichen Nutzen und Rechte gestattet sein.

Wie die späteren Massregeln des Rates zeigen, hatten aber diese Beschlüsse keine dauernde Wirkung, da es in dieser Klasse tüchtige und notwendige Elemente gab, die begünstigt wurden oder werden mussten, so dass auch bloss Geduldete diesem Beispiele nachzustreben suchten. Diese Klasse war viel zu bunt zusammengesetzt und ein zu fluktuierender Bestandteil der Stadtbewölkerung, als dass sie einheitlich hätte reglementiert werden können. Zudem gab es unter ihnen viele Untertanen, die auch in der Stadt gewisse Rechte genossen, z. B. mit obrigkeitlicher Bewilligung in Stadt und Bürgerziel Güter erwerben konnten¹⁾.

Ihre Lage blieb rechtlich und faktisch durch das ganze Jahrhundert hindurch ziemlich konstant. Dagegen scheint, nachdem nach Einstellung der Schanzarbeiten ihre Anzahl beträchtlich gesunken war, diese seit Mitte des Jahrhunderts sich allmählich wieder erheblich vermehrt zu haben. Das in den 50er Jahren zu einem bescheidenen Aufschwunge gelangte *Industrieleben der Stadt* bedurfte neuer Arbeitskräfte. Die Obrigkeit wandte auch diesen Fabrikarbeitern sofort ihre Aufmerksamkeit zu. Es durften nur solche mit Leumundszeugnis angenommen werden. Verheiratete hatten um das Domizil zu bitten. Ofters wurden *Listen* derselben aufgenommen, so 1762. Dieses Verzeichnis gab ca. 50, meist Fabrikarbeiter an, von denen der Rat darauf 30 wegwies²⁾.

Eine neue Kategorie von Tolerierten bildeten seit 1762 die Maurer und Bauleute am St. Ursenneubau. Schon 1765 erging über sie der Befehl, dass diejenigen, die sich verheiraten, mit Weib und Kind wegzuschicken seien; die Verheirateten wurden gemahnt, sich beizeiten vor Vollendung der Arbeit (die 1773 geschah!) anderwärts umzusehen.

So vorsorglich war die Fremdenpolizei, aber trotzdem auch zu dieser Zeit unzuverlässig. So wurden schon 1765 wieder die Bürger und Untertanen gemahnt, niemanden in ihre Häuser

¹⁾ R. M. 1776 p. 77, bestätigt.

²⁾ R. M. 16. Nov. Unter den Weggewiesenen war die Magd des Bettelvogtes, die selber betteln gehe!

ohne obrigkeitliche Bewilligung aufzunehmen. Die Domizilienkammer (der frühere Ausschuss der „Häusli-Herren“) sollte alle Jahre eine Liste der mit *und ohne* Erlaubnis hier Sitzenden aufnehmen¹⁾. Auch sollten solche Leute nur noch durch Mitglieder dieser Kammer, nicht mehr durch private Gönner verfürsprecht vor Rat erscheinen dürfen.

Zu einer *Neuordnung* raffte sich der Rat 1770 wieder auf. Wegen zu grosser Zahl der Fremden und Häuslileute wurden die Mietvorschriften neuerdings wiederholt und die Lästigen wegzuschaffen befohlen. Damals wurde eine grosse Liste aller nichtbürgerlichen Einwohner aufgenommen, die in fünf Klassen abgeteilt wurden²⁾. Die erste umfasste etwa 45 Namen. Diese hatten in der Stadt Wohnung und waren darin „nützlich“. Es waren meist Untertanen, Arbeiter beim Kirchbau, Gewerbetreibende, auch obrigkeitliche Dienste.

In die zweite fielen diejenigen, die wegen Handarbeit, Handwerk oder als Lehenleute nützlich waren. Sie durften in der Vorstadt oder im Bürgerziel wohnen. Es waren ca. 150 Namen.

Die Leute der dritten Klasse wurden als überflüssig in die Heimat abgeschoben, die meisten ohne Berufsangabe, gelegentlich Handlanger, dagegen bei den meisten die Wohnung angegeben, darunter sehr viele in Häusern, die „Herren“, selbst Häuptern, gehörten. Es sollte dieser Klasse für die Verlängerung ihres Domizils kein Zutritt vor Rat gewährt werden. Es waren ca. 150 Namen.

Die vierte Klasse bildeten die Konvertiten oder deren Nachkommen, ca. 15. Die des Bucheggberges sollten in die 3 übrigen innern, die andern in die äussern Vogteien gewiesen werden.

Die fünfte Klasse machten die Arbeiter der Indiennefabrik aus, darunter viele Reformierte, ca. 20 Namen. Die Reformierten, die eine Haushaltung führten, in der Fabrik arbeiteten und schon eine Bewilligung besassen, durften bleiben. Sie sollten sich aber nicht vermehren³⁾. Die übrigen Arbeiter ohne Bewilligung sollten ausserhalb des Bürgerzieles wohnen.

¹⁾ R. M. p. 152 f.

²⁾ R. M. 1770. 7. Nov.

³⁾ Schon 1767 sollte der Bürgermeister eine Liste aller Reformierten in Stadt und Bürgerziel aufnehmen, die dann 1769 vorgelegt wurde; aber leider sind ihre Zahl und Namen nicht im R. M. angegeben.

Den Klassen 1, 2 und 5 war also allein das Domizil in Stadt oder Bürgerziel gestattet; es waren etwa 215 Namen.

Die Kammer wurde angewiesen, alle Häuslileute bis zum 1. Dezember in ihre Klassen einzuteilen und sie bei Nichtfolgeleistung wegzeweisen.

Auch das Schirmgeld wurde, 1771, neu geregelt¹⁾, ohne wesentliche Erhöhung. Die Taxen bewegten sich zwischen 4 und 5 Pfd.

Diese Ordnung hielt nicht allzulange. 1787 wurde angezeigt²⁾, dass einige Domizilianen ihr Schirmgeld nicht zahlen wollen und dass ihre Zahl immer grösser werde. Es sollten wieder Listen aufgenommen und durch eine Spezial-Kommission eine *neue Ordnung* gemacht werden. Nach verschiedenen Mahnungen wurde diese am 31. Juli 1789 vorgelegt³⁾.

Sämtliche Niederlassungsbewilligungen wurden zurückgezogen und ein gedrucktes Domizilianenbuch gleich den Acquittenbüchern beim Zoll eingeführt. Diese numerierten Domizilianenzettel sollten am Anfang des Jahres unentgeltlich, aber gegen Barzahlung des Schirmgeldes den Domizilianen zugestellt und jährlich erneuert werden. Das Buch war von der Domizilianenkammer, mit 2 Alträten und einem Jungrat verstärkt, geführt, und es sollten von ihr die Zettel für die, welche nach ihrer Meinung bleiben konnten, ausgestellt werden. Ohne Vorwissen der Kammer sollte niemand des Domizils wegen vor Rat gelangen können, eine seltene Vollmachterteilung!

Das Wachtgeld, das die Domizilianen seit 1702 zum Schirmgeld zu bezahlen hatten, sollte wieder fleissig eingezogen werden und zwar von einem Untertan im Bürgerziel nur noch ein TH., statt 2 wie bisher, von einem Fremden in der Stadt 2, im Bürgerziel 3 TH.

Den Domizilianen wurde verboten, sich in obrigkeitlichen Waldungen zu „beholzen“. Die Holzkammer hatte ihnen das nötige Holz beim fixierten Preise, der natürlich höher war als der bürgerliche, abzugeben. Gefreveltes Holz sollte ihnen abgenommen und den armen Bürgern ausgeteilt werden.

¹⁾ R. M. p. 137.

²⁾ R. M. p. 720, 784.

³⁾ R. M. p. 353.

Diese Ordnung, die endlich eine richtige Kontrolle der Niederlassungen einführte, *blieb bis 1798 in Kraft*. Doch auch jetzt noch waren Mahnungen nötig. So lesen wir am 7. April 1797 eine Verordnung des kleinen Rates, dass alle Domizilianten bei Feuer und Licht das Schirmgeld zu entrichten haben.

Diese unterste Klasse der Stadtbevölkerung, die im guten und im schlechten Sinne also ziemlich willkürlich behandelt wurde, da sie sich auf keine andern Rechtstitel als auf ihre Niederlassungsbewilligung stützen konnte, ist somit den Ansässen anderer Orte gleich zu achten. Im allgemeinen bildete sie das Proletariat der Stadt; doch war ihre Zahl zu klein, um als solches zur Geltung kommen zu können. Dass es aber auch höher gestellte Domizilianten gab, die es zu bedeutendem Ansehen und Reichtum bringen konnten, beweist der spätere Neubürger Zetter. Die Fabrikanten waren zum Teil blosse Domizilianten. In diese Klasse kamen eben alle in die Stadt neuzuziehenden Leute, die wegen der engherzigen politischen Auffassung der alten Einwohner nicht mehr in das Bürgerrecht gelangen konnten, also Personen verschiedenen sozialen Standes, verschiedener Herkunft und selbst verschiedenen Glaubens; denn auch die *Reformierten* genossen hier eine gewisse Duldung. Besonders waren es, wie noch heute, bernische Landwirte, die teils solothurnische Weiden benützten, teils sogar Lehenleute waren. Ihre Zahl war immerhin so gross, dass in den 1720er Jahren eine besondere „Täuferkammer“ amtete, die sich mit ihrer Kontrolle zu befassen hatte. Man suchte sie natürlich möglichst einzuschränken; besonders wurde untersucht, wer der Sekte der Täufer anhange, die nicht geduldet war. Auch in der 2. Hälfte des Jahrhunderts hören wir von Reformierten, die sogar in der Stadt wohnen; es waren besonders in der Indiennefabrik beschäftigte Personen. Eine Ausübung ihres Glaubens gab es selbstverständlich nicht. Es ist schon bemerkenswert, dass sie überhaupt hier wohnen durften.

Auch die *Juden* genossen eine gewisse Duldung, nicht des Wohnsitzes, wohl aber im Handel auf den Jahrmärkten. Sie wurden aber mitunter recht rigoros behandelt, besonders da es gelegentlich zu Klagen wegen Betrügereien kam. 1760 wurde sogar die gesamte Judenschaft aus dem Solothurnergebiet ver-

bannt, weil ein Jude einen Untertan im Pferdehandel betrogen hatte. Die Verbannung wurde bald wieder aufgehoben, aber 1783 neuerdings ausgesprochen, um die Angehörigen vor Betrug zu schützen. 1787 wurde den Juden in einer Verordnung wieder eine gewisse Handelsfreiheit zugesichert. Besonders im Pferdehandel, den man heben wollte, war man eben auf sie angewiesen. Es wurde ihnen eingeschränkter Viehhandel gestattet, ebenso der Handel mit Kaufmannswaren, aber nur an Jahrmärkten und mit Patenten. Geldwechsel und Einkauf von Gegenständen aus Edelmetallen u. a. war ihnen verboten. Bürger durften mit ihnen nur gegen bar handeln. Auf der Landschaft war ihnen von jeher nur der Handel mit Pferden und Vieh erlaubt.

Eine neue Klasse, die der Obrigkeit viel zu schaffen machte und deren Behandlung zum Teil ein Abbild der Niederlassungs-polizei des Jahrhunderts im kleinen ist, bildeten seit Ende 1789 die *Emigranten*¹⁾). Die obrigkeitlichen Massnahmen gegen sie waren aber zum guten Teil auch von äussern Einflüssen bestimmt. Es kann hier leider auf diese Frage, die wiederum der allzusehr von persönlichen Motiven getriebenen Verwaltung kein gutes Zeugnis ausstellt, nicht eingetreten werden.

Hier, wie in der ganzen Politik gegenüber den Nichtbürgern, tritt ein Moment deutlich hervor, das in mancher Beziehung die Engherzigkeit des kleinbürgerlichen Geistes und die Schärfe der obrigkeitlichen Vorschriften abschwächte: die Gutmütigkeit und Bequemlichkeit der staatlichen Organe.

B. Das Patriziat.

Es bestand kein Gesetz, das die Herren von den Bürgern getrennt hätte, vielleicht die Reformationsordnungen ausgenommen, die den vornehmern Leuten gewisse Vorrechte in der Kleidung gestatteten. Die Satzung von 1682 sprach von allen alten Bürgern als regimentsfähigen und nannte sogar die Staats- und Ehrenämter, zu denen nur sie gelangen konnten.

Wir haben die Entwicklung, die schliesslich zum Patriziate führte, kennen gelernt. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts stand

¹⁾ F. v. Arx, die französischen Emigranten in Solothurn 1789—1798, Sonntagsblatt des „Bund“ 1892, p. 60 ff.

es in voller Blüte. Und doch finden wir in den Ratsmanualen, die das ganze Staatsleben wiederspiegeln, wenig Andeutungen auf dieses ausschliessliche Familienregiment, das sich um die Wende des Jahrhunderts in gefährlicher Weise zu verengern drohte.

Nur wird der *Titel „Herren“*, der von jeher den Mitgliedern der Räte, speziell des kleinen Rates zustand, immer mehr auf die Familien, die traditionell Zutritt zu den Aemtern hatten, überhaupt angewendet. So wird er gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch in den Akten gebraucht, wo fortan die alten souveränen Stadtbürger meist als „Herren und Burger“ bezeichnet werden, nur im Gegensätze zu den übrigen Bevölkerungsklassen als regimentsfähige alte Bürger. Eine andere Bezeichnung, die direkt auf ihre politische Vorzugsstellung hinwiese, wie etwa ratsfähige Geschlechter, lässt sich nicht finden; denn ein solcher Ausdruck durfte bei der Empfindlichkeit des Bürgergeistes nicht gebraucht werden. Es genügte den „Herren“, dass dieses Vorrecht faktisch und stillschweigend anerkannt wurde und im Gewohnheitsrechte fest verankert war.

Sehr selten ist in den Akten die *Bezeichnung „Patrizier“*, die in Bern üblich war¹⁾). Haffner²⁾ spricht einmal von jedem Bürgerssohn, „derselbe sei gleich vom Adel, Patritius, Geschlechter oder nit“, der sich ins Bürgerbuch eintragen lassen müsse. Auch in den sogenannten Adelsattestaten, Ausweisen für „Herren“, dass sie einer altadligen, am Regimente teilhabenden Familie Solothurns angehören, als Legitimation für die fremden Solddienste, findet sich diese Bezeichnung. So bezeugen „Avoyer et Senat“ 1767³⁾), „que la famille Gougger a toujours été d’Issu d’une noble et ancienne famille patricienne et existe encore dans notre république comme celle et que Ursus Gougger, père de Wernerus Gougger, aussi ancien et noble patricien, a été membre de notre conseil souverain l’année 1628“, worauf die Hauptdaten der Ratsvertretung dieser Familie angegeben werden. Solche Atteste sind häufig. Der Entscheid, ob diese Legitimation einem Gesuchsteller gegeben werden solle, stand beim kleinen

¹⁾ Hier werden sie 1651 offiziell so genannt s. v. Rodt. B. F. p. 68.

²⁾ Haffner II. p. 26.

³⁾ Cop. b. 1767 p. 220 ff.

Rate. Von fremden Adelstiteln finden wir aber nichts darin. In der Heimat wurde der Name Patrizier in der Amtssprache nicht gebraucht, ob im Umgange, lässt sich vorläufig nicht feststellen.

Auch die *Adelstitel* von fremden Herren und Fürsten durften seit 1732 in amtlichen Dokumenten, Kalendern u. s. w. nicht verwendet werden¹⁾.

Doch kamen jedenfalls diese Titel im Privatverkehre gleichwohl vor. Das Entscheidende aber war, dass sich diese Familien als bevorzugt und allein zu Aemtern fähig und befugt hielten und kein Versuch gemacht wurde, wenigstens so viel sich aus den Akten erkennen lässt, ihnen diese politische Machtstellung zu rauben. Sie hoben sich als *ein neuer Amtsadel*, von übrigens recht verschiedener Herkunft, aus der Gewerbe und Handwerk treibenden „gemeinen“ Bürgerschaft empor und pflegten in ihren Kreisen höfische Sitten und die vornehmen Prätentionen, die in den fremden Solddiensten üblich waren.

Wer waren nun diese „Herren“, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer mehr die Leitung des Staates an sich rissen und sie im 18. Jahrhundert völlig beherrschten? Welches waren ihre Eigenschaften und wie ihr Regiment?

Es lässt sich aus den Akten nicht feststellen, welche *Persönlichkeiten den Hauptanteil an dieser exklusiven Ausgestaltung der Herrschaft* hatten. Sie lag viel mehr im Zuge eines mächtigen Zeitgeistes als in der Hand einiger Staatsmänner. Jedenfalls leistete ihr das Emporkommen der Familie Besenval einen Vorschub, und der spätere Schultheiss Joh. Viktor von Besenval, neben dem fünf Mitglieder seiner Familie, d. h. alle wahlfähigen, im Regemente sassen, war der markanteste Vertreter dieser politischen Idee. Doch hatten an dieser Herrschaft mehr Familien Anteil, als man gewöhnlich annimmt, und zu einer Ausschliesslichkeit wie in Bern, wo 1775 aus 12 Geschlechtern 136 Mitglieder

¹⁾ 1732. 10. Jan. „Künftig soll zu Stadt und Land in den offiziellen Dokumenten, auch Kalendern, Speditionen u. s. w. der hiesigen Kanzlei und Landschreiber niemand anders als wie vor altem gewesen, betitelt werden“. Beschluss von R. u. B. (R. M. p. 21) Registraturvermerk: Verbietung der Titel. 1731 hatte Bern einen Beschluss gefasst, der die Adelsdiplome von Fürsten an Bernerfamilien für ungültig erklärte, v. Rodt, B. F. p. 92.

des grossen Rates gewählt wurden¹⁾, kam es in Solothurn nicht so oft²⁾. Das Register der alten Bürger von 1690³⁾, also aus einer Zeit, da sich das Patriziat schon voll entfaltet hatte, gibt klaren Aufschluss über die Ratsgeschlechter. Es führt zuerst die Ratsherren und Grossräte an, dann die blossen Zünfter. Danach wiesen diese Geschlechter folgenden Bestand an stimmb- und wahlfähigen Bürgern auf:

Sury	15	2 ⁴⁾	Machet	2	1
Wallier	11	1	Vogelsang	2	5
Byss	8	3	Hugi	1	1
Beserval	6	—	Grimm	1	4
Greder	6	—	Arregger	1	—
Schwaller	6	6	Zurmatten	1	1
Gluß	6	1	Münch	1	—
Gugger	6	3	Schaffhauser	1	—
Wagner	5	2	von Vivis	1	1
von Stäffis	4	—	Brunner	1	10
Gibelin	3	—	Settier	1	1
von Roll	3	1	Helbling	1	2
von Thurn	3	—	von Arx	1	1
von Vigier	3	—	Roggentill	1	2
Buch	2	—	Bass	1	1
Tscharandi	2	—	Rudolf	1	6
Reinhard	2	3	Ratsmitglieder 113		
Vesperleder	2	—	Familien 35		
von Staal	2	8	(1686 : 104 : 37).		

Es hatten also 12 Familien, von denen allerdings 5 nur auf einem Kopfe beruhten, alle ihre Mitglieder im Regemente. Diese 1690 vertretenen Familien machten etwa $\frac{1}{4}$ der bürgerlichen Familien aus (136). Verschiedene ebenfalls als patrizisch angesehene Familien waren hier nicht vertreten, so die Baron (3), Degenscher (2), Hallwil (1), Salis (2), Surbeck (3), Zeltner (2).

¹⁾ Geiser, B. F. p. 67.

²⁾ wenn man in Betracht zieht, dass die Zahl der burgerlichen Familien in Bern sehr viel grösser war, 1789 ca. 250, v. Rodt. B. F. p. 95, dagegen in Solothurn um diese Zeit noch ca. 80.

³⁾ Register und Namen der alten Bürger 1690 (B. A. Sol.)

⁴⁾ 1. Kolonne: Ratsmitglieder, 2. Kolonne: die blossen Zünfter.

Abgesehen von den Hallwil waren aber diese und einige andere Familien im Regimenter wieder vertreten.

Es war also im Verhältnis zu den Ratsstellen eine recht grosse Zahl von Familien, die am Staatsleben teilnahmen. Diese Fülle patrizischer Geschlechter hinderte die oligarchischen Bestrebungen, die sich um 1700 geltend machten. Die Wahlen in den kleinen Rat zeigen im Zeitraum von 1690—1720 keine wesentliche Verschärfung der Ausschliesslichkeit. Diese Tendenzen konnten sich nicht so rasch durchsetzen. Sie zeigten sich zuerst wieder in den Wahlen der Häupter, dann vor allem im zunehmenden Gewichte des kleinen Rates in der Amtsführung, auf welche Tatsache wir später einzugehen haben. Diesen Bemühungen einiger Geschlechter setzte aber der grosse Rat um 1720 ein Ende. Von da an stagnierte die Entwicklung des Patriziates.

Dagegen blieb der Kreis der Familien, die Häupter stellten, im 18. Jahrhundert sehr enge. Dies zeigt eine Zusammenstellung der seit 1700 gewählten Häupter¹⁾;

	3 Schulth.	2 Stadtv.	— Seckelm.
von Roll	4	"	"
Glutz	2	"	2
Tugginer	2	"	"
Grimm	1	"	1
Buch	1	"	"
Schwaller	1	"	"
Wallier	1	"	"
Reinhard	—	1	"
Arregger	—	1	"
Byss	—	1	1
Beserval	—	1	1
Gibelin	—	1	1
Wagner	—	1	"

Im 17. Jahrhundert hatten 15 Familien an diesen Ämtern teilgenommen²⁾, von denen 3 ausstarben. Von diesen waren

¹⁾ Es müssen in diese Liste, die die Bedeutung der Familien am besten zeigt, alle Häupter aufgenommen werden, nicht bloss die Schultheissen, da im 18. Jahrh. jeder, der einmal zum Seckelmeister gewählt war, auch bis zum Schultheissen vorrückte, wenn ihm ein genügend langes Leben gegönnt war.

²⁾ S. o. pag. 74.

im 18. Jahrhundert in diesen Stellen nicht mehr vertreten: die Brunner, von Staal, Degenscher, dagegen die Tugginer, Buch, Reinhard, Arregger, Gibelin neu. Es glückte also auch hier eine absolute Ausschliesslichkeit nicht; der Sturz der Besenvalpartei verhinderte diese Tendenz, sich durchzusetzen, indem 1723 Reinhard als Seckelmeister und nachher als Venner gewählt wurde. Sie erlebte also in der 2. Hälfte des Schanzenbaues eine nur kurze Blütezeit und wurde durch das Auftreten des grossen Rates zerstört, bevor sie den Erfolg ihrer Bemühungen sah.

Seit den 1720er Jahren blieb vielmehr die Zahl der Familien im Regimente ziemlich konstant. Wenn noch einige Familien aus den Aemterlisten verschwinden, ist es nur darum, weil sie ausstarben, oder sich ganz dem Fremdendienste hingaben. So gingen vor allem die Besenval, nachdem sie ihre Rolle in Solothurn ausgespielt hatten, fast ganz im französischen Kriegs- und Hofdienste auf und traten im Rate gar nicht mehr hervor. Nach 1740 finden wir im kleinen Rate überhaupt nur noch 2 Besenval, im grossen noch 4!

Eine Uebersicht der Vertretung der Geschlechter in den beiden Räten in einer Reihe von Jahren zeigt diese Entwicklung augenfällig. Als wesentlichste Tatsache ist aus der Statistik zu entnehmen, dass die Zahl der Familien sich ungefähr gleichblieb, abgesehen von der schwankenden Bedeutung der einzelnen Familien innerhalb des Patriziates. Im Verhältnis zur Zahl der bürgerlichen Geschlechter überhaupt wurde die Ausschliesslichkeit infolge des Abgangs von Familien eher geringer. Bei 96 Familien, die um 1760 noch lebten, waren damals ca. 32 in den Räten, also der dritte Teil, während 1690 nur der vierte.

Der kleine Rat.

	1700 bis 1701	25/26	47/48	69/70	83/84	97/98	Totalzahl ihrer Rats- herren im 18. Jahrh.	davon im Haupt- amt
Arregger	2	1	1	1	1	1	4	1
Bass	—	—	1	—	—	—	4	—
Bercki.	—	—	1	—	—	—	1	—
Besental	2	2	—	—	1	—	4	2
Bieller.	—	1	—	—	—	—	1	—
Brunner	—	—	1	—	1	1	4	—
Buch	—	1	1	—	—	—	1	1
Byss	3	1	3	4	2	1	11	2
Degenscher	—	—	1	1	—	—	2	—
Dürrholz.	—	—	—	—	1	—	1	—
Dunant	—	—	1	—	—	—	1	—
Gerber	—	—	—	1	—	—	1	—
Gibelin	1	1	—	1	—	1	4	1
Glutz	2	2	3	4	6	5	16	4
Greder	—	2	1	—	—	—	3	—
Grimm	2	1	2	1	3	3	7	2
Gugger	1	1	—	3	2	1	15	—
Krutter	—	—	—	—	—	—	1	—
Helbling	—	—	—	—	—	—	1	—
von Roll	2	2	3	2	2	2	10	4
Reinhard	1	1	—	—	—	—	1	1
Roggentill	1	—	—	1	1	1	2	—
Rudolf	1	1	—	—	—	—	3	—
Sury	5	5	7	3	2	4	27	5
Schwaller	2	2	2	3	2	1	10	1
von Staal	1	—	—	—	—	—	1	—
von Stäffis	1	1	1	—	—	—	4	—
Schmid	—	—	—	—	—	1	1	—
Settier.	1	1	—	—	—	—	2	—
Tschan	—	—	—	—	—	1	2	—

	1700 bis 1701	25/26	47/48	69/70	83/84	97/98	Totalzahl ihrer Rats- herren im 18. Jahrh.	davon im Haupt- amt
Tscharandi	—	—	1	—	—	—	2	—
von Thurn	—	—	—	—	—	1	1	—
Tugginer	—	1	—	1	2	2	4	2
Vesperleder	—	1	—	1	—	—	3	—
von Vigier	—	1	1	—	1	—	2	—
von Vivis	—	—	—	—	1	2	2	—
Vogelsang	—	—	1	1	1	1	3	—
Wagner	1	1	1	2	1	—	5	1
Wallier	5	5	2	4	4	3	19	1
Zurmatten	1	—	—	—	—	—	2	—
Zeltner	—	—	1	1	2	2	3	—
Zahl der vertretenen Familien	19	22	21	18	19	19		

Anmerkung: Es muss darauf verzichtet werden, die verschiedenen Zweige der Geschlechter auseinanderzuhalten, so die Gluž-Ruchti, Gluž von Bložheim; Sury, Sury von Bussy, Sury von Steinbrugg; von Stäffis von Mollondin, von Stäffis von Montet; Wallier, Wallier von Wendeldorf, da die Aemterverzeichnisse, aus denen diese Angaben genommen werden mussten (teils die A. B. B., teils die Regimentsbüchlein, sowie Leu-Holzhalb) in dieser Beziehung ungenau sind.

Der grosse Rat¹⁾.

	1700/01	25/26	47/48	69/70	83/84	97/98
* Altermatt	—	—	—	—	2	1
Arregger	—	3	1	—	1	1
*† von Arx	1	—	—	—	—	—
*† Baron	1	1	—	—	—	—
Bass	1	—	1	1	2	2
*† Baumgartner	—	1	—	—	—	—
† Bercki	—	1	—	—	—	—
Beserval	4	2	2	3	3	—
Bieller	—	—	—	—	—	—
Brunner	1	2	1	3	2	3
† Buch	1	—	2	2	—	—
Byss	4	1	1	1	3	3
* Bartlime	—	—	—	—	—	1
† Degenscher	1	—	1	—	—	—
Dürholz	—	—	—	—	1	3
Dunant	1	2	3	1	—	1
* Frölicher	—	—	—	—	—	1
Gerber	—	—	1	2	2	—
Gibelin	—	1	1	—	—	—
Gluž	3	5	7	4	7	4
† Greder	3	1	—	—	—	—
Grimm	—	1	1	2	2	2
Gugger	5	5	4	9	4	2
* Gleiž	1	—	—	—	—	—
* Guldmann	—	—	—	—	—	—
† Helbling	—	—	—	—	—	—
Krutter	1	1	1	1	—	2
* Kulli	—	—	—	—	—	2
* Keller	—	—	—	—	—	—
*† Machet	1	1	—	—	—	—

¹⁾ Die mit * versehenen sind nur im gr. Rate vertreten; † im 18. Jahrhundert ausgestorben, lt. P. Prot. Wirz, Bürgerbücher.

	1700/01	25/26	47/48	69/70	83/84	97/98
* Münch	—	1	—	—	—	—
* Arnold-Obrist	—	—	—	—	—	1
* Pfluger	1	—	—	—	—	—
von Roll	1	3	8	8	8	5
* Rolli	1	—	—	—	—	—
Reinhard	2	1	1	—	1	—
Roggenstill	—	—	—	2	1	—
Rudolf	1	1	2	1	—	—
Sury	7	6	6	6	6	3
Schwaller	5	2	4	2	4	3
† von Staal	3	2	2	3	1	—
von Stäffis	2	1	2	1	2	—
Schmid	—	—	—	1	1	1
*† Schaffhauser	1	—	—	—	—	—
* Surbeck	—	—	—	—	1	2
Settier	1	2	1	1	—	1
Tschan	—	—	—	—	—	—
† Tscharandi	1	2	—	—	—	—
von Thurn	3	2	—	—	—	—
Tugginer	—	—	—	2	2	3
† Vesperleder	—	2	2	—	—	—
von Vigier	3	2	1	3	1	—
von Vivis	—	1	1	1	2	4
Vogelsang	2	2	3	2	3	5
* Voitel	—	—	—	—	1	—
Wagner	3	—	5	—	—	—
Wallier	4	5	5	3	1	1
* Wirz	—	—	—	—	1	5
* Weltner	—	—	—	—	—	2
Zeltner	1	1	1	1	—	2
* Ziegler	—	1	—	—	—	2
† Zurmatten	1	1	—	—	—	—
* von Salis von Zizers	—	—	—	—	—	1
Mitgliederzahl	72	66	71	66	65	69
Familienzahl	34	34	29	26	27	30

Im Zeitraume von 1740 bis 1798 waren in den Räten vertreten:

	Kl. R.	Gr. R.		Kl. R.	Gr. R.
Arregger	3	4	von Roll	7	8
Altermatt	—	3	Reinhard	—	2
Bass	2	3	Roggentill	2	3
Bercki	1	—	Rudolf	2	4
Beserval	1	4	Sury.	18	27
Brunner	3	8	Schwaller	7	11
Buch.	1	3	von Staal	—	7
Byss	8	11	von Stäffis	2	3
Bartlime	—	2	Schmid	1	3
Bieller	1	—	Surbeck	—	3
Degenscher. . . .	2	2	Settier	1	3
Dürholz	—	4	Tschan	2	2
Dunant.	2	2	Tscharandi	1	—
Fröhlicher	—	1	von Thurn	1	3
Gerber.	2	4	Tugginer.	4	3
Gibelin.	3	4	Vesperleder . . .	2	2
Gluß.	12	27	von Vigier	2	5
Greder.	1	—	von Vivis	2	9
Grimm.	5	9	Vogelsang	3	12
Gugger	10	19	Voitel	—	1
Guldemann	—	1	Wagner	4	6
Helbling	1	1	Wallier.	9	14
Krutter.	—	5	Wirz.	—	5
Kulli	—	2	Weltner	—	2
Keller	—	1	Zeltner.	3	4
Machet.	—	1	Ziegler.	—	3
Arnold-Obrist . .	—	1	Zurmatten	—	—
Pfluger	—	5	v. Salis v. Zizers	—	1

Anmerkung: Da es leider schwer war, eine grosse Rat Statistik für das ganze 18. Jahrhundert aus den ABB. auszu ziehen, gebe ich bloss aus den Regimentsbüchlein eine Zusammenstellung für den Zeitraum, für den diese gedruckten Verzeichnisse einigermassen vollständig vorhanden sind, daneben zur Vergleichung die Kleinräte, die aber, insofern sie nicht schon vor 1740 gewählt wurden, in den Zahlen des grossen Rates enthalten sind.

Diese Verzeichnisse geben ein annäherndes Bild von der Bedeutung der einzelnen Familien, besonders der des kleinen Rates, verglichen mit der Zahl der Häupter. Um ihren Einfluss noch besser veranschaulichen zu können, wäre es analog der Tabelle von 1690 nötig, immer noch die Zahl der zu gleicher Zeit nicht im Regemente sitzenden Familien-Mitglieder beizusetzen, was aber bei der Mangelhaftigkeit der Bürger- und Zunfregister schwer ist und kaum mit unbedingter Zuverlässigkeit erreicht werden könnte.

Immerhin zeigt diese Statistik den Kreis der im absterbenden ancien régime politisch tätigen Familien. Ihre Zahl war relativ gross. Doch waren von ihnen stets nur ungefähr die Hälfte im grossen Rate vertreten. Einzelne Familien konnten lange Zeit dem Regemente fern bleiben, ohne ihre Ratsfähigkeit zu verlieren. Ihrer 22 gelangten, teilweise aus Zufall, teilweise weil sie abstarben, aber wohl auch wegen ihrer geringen Qualität, im 18. Jahrhundert nicht in den kleinen Rat. Es darf daraus aber kein scharfer Gegensatz zwischen einer kleinen und grossen Ratsfähigkeit konstruiert werden.

Aber trotz dieses ziemlich grossen Kreises der ratsfähigen Familien waren doch *einzelne Familien* beträchtlich im Vorsprung und beherrschten den Rat, wenigstens mit ihren Namen, nicht immer mit ihrem Einflusse! Denn mehrere Beispiele lehren, dass Vertreter der gleichen Geschlechter oft durchaus verschiedenen politischen Richtungen im Patriziate angehörten, so anfangs des Jahrhunderts die beiden Schultheissen von Roll. Wir finden auch die gleichen Namen teils in den Listen der französischen, teils der spanischen oder anderer Solddienste, z. B. der Gluž, Schwaller, Sury. Die aus den Tabellen ersichtliche Tatsache, dass z. B. 1769/70, bei 31 vertretenen Familien, 7¹⁾) in beide Räte zusammen 56 Mitglieder, also mehr als die Hälfte schickten, zeigt allerdings eine bedenkliche Einseitigkeit des Familienregimentes, die sich aber seit 1690 nicht wesentlich verschärft hat.

Die Tabellen lassen aber jetzt schon als wichtigstes Moment der *Wahlpraxis* dieser Patrizier den *Namen des Kandidaten*

¹⁾ Die Byss, Gluž, Gugger, v. Roll, Sury, Schwaller, Wallier. 1690 waren bei 113 Ratsmitgliedern von 8 Familien zusammen 64 Vertreter im Rate, bei 35 vertretenen Familien.

feststellen. Trotz den Wahlvorschriften herrschte eben doch eine ungewöhnlich starke Voreingenommenheit für gewisse Geschlechter, gegenüber denen geringere Bewerber meist schon vor der Wahl zurücktraten, weil sie die Aussichtslosigkeit der Prätension erkannten, so dass lange Zeit die meisten Wahlen offen und einhellig erfolgten, ohne dass überhaupt andere Kandidaten genannt wurden. Wir haben auf diese Erscheinungen in der Wahlgesetzgebung zurückzukommen. Hier muss nur festgestellt werden, welchen Anwärtern ein solcher Vorzug zukam.

Wenn auch *keine eigentliche Erblichkeit der Ratsstellen* zu konstatieren ist, so herrschte doch das Bestreben vor, für ein abgehendes Mitglied einen nahen oder fernern Verwandten zu wählen, was sehr oft direkt protokolliert wird: „Der Sohn des Verstorbenen“, „der Bruder, Schwager des Promovierten“ u. ä. Gelegentlich traten auch ältere oder kränkliche Ratsmitglieder in der Meinung zurück, einem jungen Verwandten Platz zu machen. Doch erhob sich fast regelmässig Opposition gegen dieses Verfahren, wenn sich solche Fälle wiederholten, so dass sie nie zu einer regelmässigen Wahlerscheinung wurden.

Auf einzelnen Zünften waren gewisse Familien im Vorsprunge, so auf Wirten die Vigier, von Stäffis: zu Schmieden die Wagner; zu Webern die von Roll; zu Schneidern die Wallier und Glutz; zu Metzgern wenigstens später sehr stark die Vogelsang. Die grössern Familien waren aber darauf angewiesen, ihre Mitglieder, bezw. die verschiedenen Familienzweige auf mehrere Zünfte zu verteilen, um möglichst viele ins Regiment bringen zu können, so die Sury, Wallier, Gugger, die wir fast auf allen Zünften finden. Es kam vor, dass auf einzelnen Zünften ein fast regelmässiger Wechsel der Familien stattfand, wie wenn darüber eine stillschweigende Abmachung unter denselben bestanden hätte, so in den 1710- und 20er Jahren auf Metzgern die Wahlfolge: Gugger, Vogelsang, Reinhard; Gugger, Vogelsang, Reinhard u. ä., bis dann im grossen Rate die Vogelsang auf dieser Zunft ein solches Uebergewicht erlangten, dass sie neben einem Gugger mit fünf Mitgliedern im Aemterverzeichnis von 1797/98 erscheinen. Aehnliche Einseitigkeiten zeigen auch andere Zünfte; so hatten die Schmieden 1747/48 4 Wagner als Grossräte.

Auch den *nahen Verwandten hervorragender Ratsmitglieder* glaubte man einen Vorrang zubilligen zu müssen. So wird bei der Wahl gelegentlich vermerkt: „Der Sohn des Schultheissen“ u. s. w. Die Häupter hatten durch ihr Vorschlagsrecht, auf das später zurückzukommen ist, eine nicht geringe Macht, die Wahl zu leiten.

Seltener werden bei den Wahlen *besondere Gründe* angeführt, etwa: In Ansehen der Verdienste seiner Vorfahren oder seiner Familie, und es ist schon aussergewöhnlich, wenn bei einer blossen Jungratwahl die Begründung steht: Wegen in Geschäften wohl applizierten Talenten und Wissenschaften, und weil er sich bei hohem Stande gleich seinen Voreltern verdient gemacht hat, so 1753 bei der Wahl eines J. J. A. Degenscher als Jungrat.

Es herrschte das unverkennbare Streben, den einzelnen Geschlechtern, Familienalliancen oder Anhängern der verschiedenen ausländischen Dienste ihren Einfluss im Rate zu bewahren, wenigstens in den ruhigen Zeiten der innern Politik. So viel sich erkennen lässt, waren *Wahlstreitigkeiten im Rate* die Ausnahme, so dass die gesetzliche Büxsenwahl lange Zeit selten verlangt wurde. Denn trotzdem die Institution der Expektanzen, d. h. der Anwartschaften auf die Ratsstellen, die in Bern blühte, abgeschafft worden war, wusste man doch meistens, wer bei nächster Vakanz prätendieren werde, so dass weniger angesehene und vor allem auch — bei dem hohen Respekt, der dem Alter gezollt wurde, und den strengen Rang- und Etiquettenbegriffen dieser Zeit! — jüngere Anwärter meist gar nicht wagten, zu prätendieren, d. h. sich bei den Wählern um das Amt zu bewerben. Hatten sie trotzdem den Mut, sich vorschlagen zu lassen, so entschied, in diesem Falle dann in geheimer Abstimmung, der Rat meist zu Gunsten der Anciennetät. Bis zur obligatorischen Einführung der geheimen Wahl 1764 stand aber in der Regel das Wahlergebnis schon vor der Votation fest, und der wichtigste Vorgang dieses Geschäftes, die Anmeldung bei den Ratsherren, geschah ausserhalb des Rathauses, in den Privathäusern. Daher mussten die persönlichen Motive ungemein stark mitwirken, indem schon zum vornehmerein den vornehmern Bewerbern mit mehr Achtung begegnet werden musste.

Nur wenn solche fehlten, was ja öfters vorkam, hatten auch Geringere Aussicht, gewählt zu werden, und daher finden wir einen relativ grossen Kreis von Familien im Regemente.

So viel die Ratsmanuale ein Urteil erlauben, bildete sich im Laufe des 18. Jahrhunderts *eine ruhige und versöhnliche Art der Behandlung der Wahlgeschäfte* aus, und wir hören wenig von Wahlkämpfen. Die Tradition hielt diese Angelegenheiten mit fester Hand im Banne. Was vor dem Wahlakte jeweilen in den Privathäusern gesprochen und verhandelt wurde, lässt sich nicht mehr feststellen, nur vermuten.

Am wenigsten angefochten wurden die Wahlen von Seite der *Bürgerschaft*. Sie machte keinen ernstlichen Versuch, das Herrenregiment durch Wahlbewerbungen zu ändern.

Erst gegen Ende des Jahrhunderts waren die *Patrizier* gezwungen, ihren *Kreis* etwas zu öffnen. Der starke Abgang an Geschlechtern und die engen Verwandtschaftsverhältnisse nötigten zu dieser „Demokratisierung“, die sicher nicht allgemeinpolitischen Einsichten entsprang.

Wir haben dieser Entwicklung nachzugehen, da sie zugleich die Ausschliesslichkeit des Patriziates trefflich beleuchtet.

Fast fortwährend hatte sich die enge Verbindung der Familien durch Schwägerschaften im Rate selber darin bemerkbar gemacht, dass viele Geschäfte einfach nicht erledigt werden konnten, bloss aus formellen Gründen, weil zu viele Ratsherren wegen Verwandtschaft abtreten mussten. Man verzichtete dann meistens auf die materielle Behandlung dieser Traktanden, um nicht an den göttlichen Verfassungskonstitutionen röhren zu müssen, und versparte sie auf günstigere Zusammensetzungen der Räte, wenn man sich nicht, in dringlichen, besonders Rechtsfällen entschloss, vor den grossen Rat zu gelangen, um von ihm einen Dispens der Satzung des Abtretens zu erwirken.

In den 60er und 70er Jahren mehrten sich diese Fälle bedenklich. Aber noch liess man lieber die Geschäfte liegen und verschob sie mit andern nach bekannter Uebung, als dass man neue Kräfte zugezogen hätte.

Am deutlichsten aber zeigt sich diese Erscheinung in der *Besatzung der Aemter*, wo oft aus Verwandtschaft so viele Ratsherren abtreten mussten, dass kaum genug zum Votieren

blieben, so dass es oft vorkam, dass weniger als die Hälfte der Votanten sitzen bleiben konnten, z. B. in einer Chorherrenwahl 1785 von den 35 wahlberechtigten Ratsherren nur 5 Votanten bei 7 Bewerbern!

Aber solche Zustände rührten noch nicht direkt am Bestande des Patriziates, und sie fielen bei den übrigen Mängeln im Staate nicht weiter auf. Bedenklich wurde diese Ausschliesslichkeit den „Herren“ erst, als nicht mehr genügend Kandidaten für die Ratswahlen vorhanden waren. Es entsprang also keineswegs einem aktiven politischen Vorgehen der Patrizier, etwa infolge der Aufklärungsideen, wenn sich ihr Kreis öffnete, sondern dem Triebe der Selbsterhaltung.

Die Patrizier waren einfach nicht mehr stark genug, alle Ratsstellen allein zu besetzen. Die starke Hingabe an den Fremdendienst und den geistlichen Beruf, die beide eine leichte und zum Teil glänzende Versorgungsmöglichkeit boten, raubte viele Kräfte dem Staatsdienste. Sie war teilweise die Ursache des Aussterbens einiger vornehmer Familien oder Zweige derselben. Solche Erscheinungen zeigten sich auch anderwärts¹⁾.

Nach dem Bürgerregister von P. Protasius Wirz starben im 18. Jahrhundert an *ratsfähigen Familien aus*:

Altermatt II	1704	Sury von Steinbrugg	1759
von Arx	1703 ²⁾	Degenscher	1781
Baron	1733	Greder	1751
Baumgartner	1729	Helbling	1791
Bercki	1751	von Stäffis, alle 3 Linien {	1743
Buch	1783		1787
Machet	1719	Tscharandi	1798
Rudolf (I	1681)	Vesperleder	1789
II	1717	Zurmatten	1734
III	1741	von Staal	1787
Schwaller I	1795		

Um 1760 waren noch 96 altbürgerliche Geschlechter vorhanden — von denen aber 18 nur noch auf einem Kopfe beruhten — mit zusammen 421 männlichen Personen, die den Eid

¹⁾ z. B. in Bern, s. v. Rodt, B. F. p. 95.

²⁾ Diese Angabe ist falsch, da ein v. Arx bis 1711 Grossweibel war.

geleistet hatten. Rechnet man auch hier ein Verhältnis von $\frac{1}{3}$ der Ratsfähigen, so waren es deren noch ca. 140, bei 101 Ratsstellen.

Dieser Abgang an Kandidaten machte sich vor allem in der Besetzung der Jungratsstellen geltend, da weder Vater und Sohn, noch Brüder zugleich im kleinen Rate sitzen konnten, dagegen diese nächsten Verwandten von Ratsherren im grossen Rate zahlreich waren.

Die Obrigkeit musste schliesslich über Massnahmen zur Steuerung dieses Uebels beraten. 1770 tat der Schultheiss im Namen des kleinen Rates vor dem grossen einen Anzug¹⁾ „wegen der so notwendigen *Verheiratung der Grossräte* zur Erhaltung der ausgehenden Familien“. Da aber zu wenig Grossräte anwesend waren, wurde diese heikle Frage verschoben, und wir finden nachher nichts mehr über sie. Offenbar hielten die damaligen Politiker ein solches Problem, dessen Lösung dem Polizeistaate weniger schwer gefallen wäre als dem heutigen, für zu delikat und den in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu nahe tretend, sodass der Staat darauf verzichtete, sich innerhalb des Patriziates den Nachwuchs zu sichern.

Die Folgen blieben nicht aus. Schon der Umstand, dass trotz Einführung der geheimen Wahl 1764 die *Jungräte* sehr oft wieder *offen gewählt* wurden, ist ein bedeutsamer Fingerzeig. Es war eben nur ein Grossrat auf der betreffenden Zunft vorhanden, der die nötigen Bedingungen für die Wahl erfüllte. Eine geheime Wahl war also zwecklos. Diese Fälle wurden immer mehr zur Regel.

Es kam sogar so weit, dass *Dispense von der Wahlordnung* erteilt werden mussten, damit zu junge Grossräte in den kleinen Rat gewählt werden konnten. Diese Wahlvorgänge sind äusserst interessant und charakteristisch.

Auf der Schuhmacherzunft hatte 1783 nach dem plötzlichen Tode des Seckelmeisters Gibelin, der offenbar verschiedene Wahlkombinationen über den Haufen warf, nur ein Grossrat die nötigen Eigenschaften, um als Jungrat nachzurücken, ein Ludwig von Roll²⁾. Dieser wollte aber nicht, wahrscheinlich, um sich für

¹⁾ R. M. p. 699.

²⁾ Es ist wahrscheinlich jener v. Roll, der damals in der franz. Garde, nach der Revolution als Oberst in England diente. Schmidlin, Genealogie v. Roll. p. 159.

den Fremdendienst die Bahn offen zu halten. Ein zweiter, Amanz Gluž, Leutnant in französischen Diensten, hatte das gesetzmässige Alter von 24 Jahren noch nicht. Von den übrigen sassen Vater, Söhne oder Brüder im kleinen Rate. Darauf beriet der grosse Rat, an den dieses aussergewöhnliche Geschäft natürlich gewiesen werden musste, ob Gluž wegen seiner Jugend zu dispensieren oder ob allen regimentsfähigen Bürgern dieser Zunft die Prätention zu gestatten sei. Er entschloss sich zu dem Vorgehen, das am wenigsten von der strengen Linie der Verfassung abwich, zugleich aber auch dem Patriziate nicht nahe trat. Gluž wurde mit Dispens des grossen Rates durch den kleinen zum Jungrate gewählt¹⁾, „in Anbetracht, dass ein Grossrat schon wirklich ein Mitglied des Staates sei und den ersten zur Prätention der Ratsstelle nötigen Schritt schon getan habe, doch unter ausdrücklicher Bestätigung der Satzung und ohne Konsequenz“!

Die Konsequenz kam aber schon drei Monate später, indem auf der nämlichen Zunft ein Jungrat resignierte und sich so der Fall vom 22. Februar wiederholte; denn in wenig ausschauender Weise hatten die Ratsherren damals einen erst $22\frac{1}{2}$ jährigen Tugginer in den grossen Rat gewählt, der natürlich bei einer baldigen Vakanz im kleinen Rate nicht wählbar war. Es musste also ein neuer Dispens vorgenommen werden.

Die Kalamität dauerte aber auf dieser Zunft an und führte zu einem Wahlunikum, das so recht den Geist des Patriziates zeigt. Im folgenden Jahre nämlich war hier bei einer neuen Vakanz im jungen Rate gar kein Grossrat vorhanden, der, selbst mit Dispens, hätte gewählt werden können, denn Ludwig von Roll lehnte wieder ab. Deshalb ordnete man nach weitläufigen Verhandlungen den Wahlgang mit verschiedenen Dispensen von Verfassungsbestimmungen in der Weise, dass zunächst der Grossrat gewählt wurde, statt der Jungrat. Und natürlich: Man wählte nicht den ältern Bewerber, den nicht patrizischen Schützenhauptmann Weltner²⁾, sondern den Leutnant Gibelin aus adeliger Familie, der noch nicht 24 Jahre alt war und darum von der

¹⁾ R. M. 1783. Febr. 22., 23.

²⁾ Die Wahl kam mit 17 : 9 Stimmen zustande, laut Bass, Tagebuch Bd. III sub anno 1784 p. 12. (St. B. Sol.), der auch berichtet, dass die Beratungen über diesen komplizierten Fall drei Stunden dauerten!

Satzung dispensiert werden musste, um nach seiner Wahl in den grossen Rat gleich zum Jungrat weiterbefördert werden zu können. Ein solches durchaus ungesetzliches Manöver war nötig, um den patrizischen Gedanken zu erhalten, statt dass Weltner als Jungrat und Gabelin als Grossrat ernannt worden wäre, ohne Dispens von der Verfassung.

Wir hören zwar von keinen solchen Wahlkünsteleien mehr. Es fehlten anscheinend überhaupt patrizische Kandidaten dazu. Vielmehr zeigen nun die Ernennungen von mehreren Bürgern zu Grossräten, dass die Kraft des Patriziates erlahmte.

Die *Aemterlisten* des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts zeigen verschiedene *neue Namen*, die das Patriziat wieder erweiterten. Ihre Auswahl war sehr sorgfältig. Es waren meist Personen, die dem Patriziat in irgend einer Beziehung nahe standen, Kanzleibeamte, Schützenoffiziere, auch ein Stadtphysikus, vor allem aber, in getreuer Erinnerung an den Ursprung der Familienherrschaft und Verfolgung der noch im 18. Jahrhundert immer geübten Wahlpraxis: Offiziere aus fremden Diensten. Die Verdienste um einen fremden Staat hatten mehr Kraft als die um die Heimat!

Schon 1770 trat der Kupferschmied und obrigkeitliche Buchdrucker Philipp Jakob *Scherer*, ein in der Bürgerschaft geachteter Mann (er war später Schützenhauptmann!), gegen einen Dürholz und einen Leutnant von Staal, der gewählt wurde, als Bewerber auf, 1771 wieder ohne Erfolg gegen einen Amtsschreiber Dürholz, nochmals 1772 gegen einen Leutnant Gugger, worauf er seine politischen Aspirationen aufgegeben zu haben scheint. Auch die Bewerbung eines von Hallwil, eines bisher im Staatsdienste nicht tätigen Geschlechtes, hatte 1772 gegen einen Arregger kein Glück, ebenso 1775 die eines Wirz von Rudenz gegen einen Byss, dagegen 1773 der Feldmarschall J. B. Altermatt.

Aehnliche Wahlvorgänge lassen erkennen, dass in gewissem Masse noch ein zweiter Grund bei diesen Prätensionen nicht ratsfähiger Personen mitwirkte: das geheime Wahlverfahren. Doch zeigen die Resultate, dass für diese nur Aussicht war, wenn ratsfähige fehlten. Auch dadurch konnte man sich Eingang ins Regiment verschaffen, dass man sich zum ennetbirgischen Vogt, einer in Solothurn wenig begehrten Stelle, wählen liess,

und nachher das Anrecht auf Geltung als Altvoigt und damit Eintritt in den Grossrat hatte, so 1778 ein Dürholz.

Die Ratsherren gingen bei der *Aufnahme neuer Familien* nur sachte vor. Bisher war es erst den Dürholz und Altermatt gelungen; die folgenden Wahlen zeigen diese schrittweise *Erweiterung der Familienherrschaft*.

- 1778 der Grossmajor und St. Ludwigsordensritter *Voitel* gegen einen Krutter und Kulli,
- 1781 der Feldmarschall Paul *Altermatt*,
- 1782 der spanische Leutnant *Wirz* gegen einen Uhrenmacher Pfluger und Negotianten Schwaller¹⁾),
- 1784 *Wirz von Rudenz*, St. Lazarusritter, erzbischöfl. salzburg. Kammerherr, fürstlich-konstanzisch adliger Rat u. s. w. gegen den Zollcommis Rudolf, den Stadtseckelverwalter Wirz und den Handelsmann Wirz.
- 1785 Registratur (und späterer Gerichtsschreiber) *Kulli*²⁾ gegen Krutter,
- 1785 Ratssubstitut *Keller*,
- 1785 Handelsmann *Bartlime*,
- 1786 Goldschmied *Pfluger*, capitaine de chasse in Frankreich, gegen Messerschmied Lambert und Statthalter Wirz,
- 1786 Oberst *Krutter* gegen Handelsmann Fröhlicher, Bäcker und Schützenführer Fröhlicher und Geburtshelfer Wirz,
- 1786 Ein Ausnahmefall: Handelsmann und Schützenführer *Fröhlicher* gegen die übrigen obigen Bewerber und Aidemajor Krutter,
- 1786 *Kulli*, spanischer Grossmajor, gegen Aidemajor Krutter und Handelsmann Fröhlicher,
- 1787 Handelsmann *J. B. Bartlime*,
- 1789 *Guldinmann*, französischer Hauptmann,
- 1793 *Vogelsang*, Hauptmann, gegen Registratur Vogelsang,

¹⁾ Vertreter eines Zweiges der Familie Schwaller, der sich vom Fremden Dienste abgewandt hatte, der Held des „Schwallerhandels“ 1782.

²⁾ Lt. Bass, Tagebuch mit 27 : 7 Stimmen. Es konnten also sozusagen alle Ratsherren stimmen, weil Krutter und Kulli keine Verwandten im kl. Rate hatten.

- 1793 *Arnold-Obrist*, Handelsmann, gegen Amtsschreiber Keller
(Ausnahmefall!),
1795 Notar *Wirz* gegen Hauptmann Gobenstein und Weltner,
1795 *Ziegler*, Handelsmann, gegen Prokurator Amiet und Amt-
schreiber Keller,
1795 *Ziegler*, Handelsmann, gegen Gassmann, Handelsmann,
und Gritz, Notar,
1795 Leutnant *Wirz* gegen Altlandschreiber Pfluger,
1795 Dr. med. *Weltner* gegen Ziegler und Gassmann, Handels-
leute, und Gritz, Notar,
1796 *Dürholz* gegen Goldschmied Pfluger und Leutnant Pfluger
und Prokurator Wirz,
1797 Schützenhauptmann *Wirz* gegen Handelsmann *Arnold-Obrist*,
Goldschmied Pfluger, und Leutnant in spanischen Diensten
Pfluger,
1797 ein Oberst von *Salis von Zizers*, Ritter.

Wir können hier sozusagen in neuer Auflage die Entstehung eines Patriziates verfolgen. Diese Wahlen, die alle im letzten Viertel des Jahrhunderts bisher nie oder schon lange nicht mehr im grossen Rate vertretenen Familien enthalten, zeigen, wenn auch nicht durchwegs, so doch in sehr starker Weise die Vorliebe, die man bei dieser Erweiterung des Patriziates zuerst den Offizieren und den schon zugelassenen Familien, dann überhaupt den höher gestellten Personen entgegenbrachte.

Am *ursprünglichen Charakter des Patriziates* änderten diese *Neupatrizier* nicht viel, da sie alle Familien angehörten, die vorher schon in der Bürgerschaft hervorgetreten waren, und da sie zudem erst im grossen Rate sassen, wo sie noch nicht sehr zur Geltung kommen konnten.

Der *Charakter des solothurnischen Patriziates* blieb, wie er von Anfang an gewesen war, *militaristisch*. Das zeigt die *Berufszusammensetzung* der Räte, die in der Hauptsache aus alten oder aktiven Offizieren bestanden.

Die seit 1729 gedruckten *Regimentsbüchlein*¹⁾ geben uns leider nur die Berufe der Grossräte an. Der Beruf der Kleinräte war eben die Magistratur.

¹⁾ Die *Regimentsbüchlein* sind leider auf den soloth. Bibliotheken und im Staatsarchive nur lückenhaft vorhanden, besonders die früheren.

1731 sassen im Grossrate¹⁾:

15 Offiziere in französischen Diensten

3 Offiziere in spanischen Diensten

7 Offiziere ohne Angabe des Dienstes

25 Offiziere. Freilich war von diesen jedenfalls der grösste Teil ständig oder sehr oft landes-abwesend.

3 solothurnische Stadtoffiziere

6 gewesene solothurnische Offiziere,

also 34 Militärs im grossen Rate, mehr als die Hälfte!

Ferner in fremden Hofdiensten, 2 Dolmetscher der Ambassade; in ständigen soloth. Staatsämtern 8

Altlandvögte 18

Arzt 1

ohne Angabe des Berufes 12

Im Regimentsbüchlein von 1733/34 werden sogar 42 Grossräte als Offiziere in fremden Diensten oder als solothurnische bezeichnet, während nur 22 im solothurnischen Staatsdienste aufgewachsen und tätig waren. Ungefähr gleich war das Verhältnis 1760/61: 9 solothurnische, 17 französische, 7 spanische, 3 sardinische Offiziere und 6 ohne Angabe des Dienstes, total 42, im solothurnischen Staatsdienste (meist Altvögte): 19, 3 Dolmetscher, 2 Aerzte.

1772/73: 27 Offiziere in franz. Diensten, davon 21 noch aktiv

8 Offiziere in span. Diensten, davon 6 noch aktiv

3 Offiziere in sard. Diensten, davon 2 noch aktiv

5 solothurnische Offiziere

2 ohne Angabe des Dienstes

45 Offiziere

13 Altvögte, 3 Dolmetscher, 1 Arzt.

Dass 1797/98 das militärische Element überwog, war durch die Grenzbesetzung gegeben. Nun bildeten aber die solothurnischen Offiziere, die teilweise erst auf die Gefahr von aussen hin als solche ernannt worden waren, die Hauptvertretung im grossen Rate, ca. 12 aktive und ein halbes Dutzend gewesene

¹⁾ Grossräte mit zwei oder mehreren Eigenschaften werden doppelt oder mehrfach aufgeführt.

solothurnische Offiziere, von denen aber die meisten früher in Frankreich gedient hatten, dazu noch 5 spanische und 13 ohne Angabe des Dienstes. Solothurnische Staatsbeamte waren 10, Altvögte 12, Arzt 1, ohne Berufsangabe 10, in fremdem Hofdienste 1; als neues Element das neupatrizische, von dem 6 Handelsleute waren.

Man darf annehmen, dass die meisten Grossräte und Ratsherren, besonders die ohne Beruf angeführten, *Gutsbesitzer* waren¹⁾, also Agrarier, was den starken Konservatismus des Staates erklärt. Sie besassen im Bürgerziel und in den Vogteien ihre Höfe, die sie an Lehenleute verpachtet hatten und auf denen sie einen Teil des Jahres zubrachten. Sie selber widmeten sich dem gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt oder dienten noch in fremden Armeen. Der Hauptberuf der Grossräte war, auf eine Beförderung zu einem Standesamte zu warten, besonders auf eine Vogtei, die Stelle eines Stadtffiziers oder den Jungrat. Den meisten Patriziern war es, wenigstens in ihrer Blütezeit, möglich, ein solches berufsloses Leben zu führen, da sie über bedeutende Vermögen verfügten, viele zudem Pensionen genossen²⁾ und von ihren Gütern oder Bodenzinsen und Zehnten

¹⁾ Schon die vielen Lehenleute, mit denen sich die Verwaltung ständig zu befassen hat, und überhaupt das starke landwirtschaftliche Interesse der Räte deuten darauf. Auch aus Haffner II. 27. und fremden Reisebeschreibungen wissen wir es.

²⁾ Die Pensionen waren an Staat und Private sehr beträchtlich. Der Staat bezog im 18. Jahrhundert jährlich 6800 Pfd. (Büchi p. 116).

Den Privaten war theoretisch der Bezug von Pensionen verboten, so noch 1711: Abstellung von partikular distribuierten heimlichen Pensionen fremder Fürsten, da das dem Stadtrecht zuwiderlaufe und das hier niemals zulässig gewesen sei (!) ausser seit einigen Jahren. (R. M. 5. Juni). Dieser Beschluss hatte aber keine Wirkung, wie bekannt ist. An die Ratsherren, Tagsatzungsabgeordneten, Häupter wurden oft grosse Summen verteilt. Für den Abschluss der Allianz von 1777 erhielt z. B. Schultheiss Schwaller eine jährliche Pension von 6000 L., auch andere Personen. (Bass, Tagebuch II sub anno 1777 p. 81). Auch die Geistlichkeit erhielt Jahrgelder. Chorherr Wagner berichtet unterm 9. Mai 1696: heute habe er die Pension von Herrn Milin de Bernais 50 Fr. erhöhen. (Tagebuch, unpaginiert). Bedeutend waren die Ruhegehälter der Offiziere, z. B. Feldmarschall Ludwig Paul Karl Altermatt (1785 †), 10,000 L. jährlich. Es gab eine eigentliche Sucht nach Pensionen. So berichtet Chorherr Wagner von einem Pfarrer Altermatt, der dem Kaiser und dem König von Frankreich gerühmt habe, sperans pensionem (Tagebuch 1696, 4. Oktober).

leben konnten. Dagegen waren nur die Häupter, Ratsherren und Vögte und einige andere Beamte in der Lage, aus den Staatseinkünften zu leben, die freilich sehr beträchtlich waren¹⁾), also nur etwa die Hälfte der in den Räten sitzenden Personen. Denn die blosse Grossratsstelle war nicht so reichlich dotiert, dass sie ihrem Inhaber den Lebensunterhalt gesichert hätte. Der grosse Rat trat ja auch in der Regel monatlich nur einmal zusammen; dieses Amt konnte also nicht als ein Lebensberuf gelten.

Der *Vermögensstand* der einzelnen patrizischen Familien war übrigens ein recht verschiedener. Reichbegüterte Familien gab es wahrscheinlich nicht so viele, als man gewöhnlich annimmt. Aus französischen Gesandtschaftsberichten erfährt man gelegentlich, dass irgend ein Haupt- oder Ratsherr „nicht reich“ sei²⁾), dass man ihn daher mit einer Privatpension oder Begünstigung seiner Söhne im Kriegsdienste an die Krone fesseln könne. Aus der Zeit des Franzoseneinfalles ist bekannt, dass die Patrizier die Brandschatzungssumme nicht aufzubringen vermochten, weil sie weniger reich waren, als man bisher allgemein geglaubt hatte. Doch muss ihre ökonomische Lage in der Glanzzeit, die man wohl mit der Vogelsangchronik als von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts annehmen darf, eine recht gute gewesen sein, da sich die meisten einem beruflosen Leben hingeben konnten³⁾). Erst im Laufe des 18.

¹⁾ Büchi a. a. O. p. 61 f. Coxe, Briefe II 1791 p. 109 nennt einige Einkommen.

²⁾ s. z. B. Bericht Du Luc's, schw. Mus. 1816 p. 646: Venner Gluž, von dem wir auch wissen, dass er zu einem ungewohnten Nebenberufe griff, indem er 1721 von R. B. gegen 3 Pfd. jährlichen Lehenszins für 50 Jahre die Goldgewinnung aus dem Aaren- und Emmensand und anderm im Kanton Solothurn aufrinnendem Sand erhielt. (R. M. p. 1109).

³⁾ Sehr reich waren die Besenval, schon von ihrem Stammvater Martin her, der sein Vermögen aber nicht in fremden Diensten, sondern durch Spekulationen machte. s. Schmid, Besenval, p. 11 f. Doch ging ihr Besitz später zurück, besonders durch die Prachtliebe des Stadtvenners Franz Jos. s. Amiet, J. Gertrud Sury p. 18 und p. 47 Anmerkung 19 und ff. Dieser Stadtvenner hinterliess eine grosse Schuldenlast. Die Bemerkung Amiet's, dass wohl nur deswegen der Frau Stadtvennerin ein Amtsstatthalter für ihren verstorbenen Sohn, Vogt von Bechburg, gegeben worden sei, ist aber unrichtig. Bei Todfall eines Vogts hatten die Angehörigen immer das Recht,

Jahrhunderts scheint sie sich verschlechtert zu haben. Der fremde Kriegsdienst war nicht mehr so abträglich, wenn auch nicht minder begehrt als früher. Einzelne Familien scheinen schlecht gewirtschaftet zu haben. Nicht selten kamen von patrizischen Personen finanzielle Miseren im Rate zur Sprache, der sie meist an den grossen Rat weiterleiten musste, weil grössere Darlehen aus dem Stadtseckel zur Unterstützung nötig wurden. Meist fehlte es eben an Bargeld, während die Naturalleistungen den Gutsbesitzern noch reichlich zuflossen. So musste der Seckelmeister Sury von Bussy 1753 wegen einer Bürgschaftsschuld gegen seinen Bruder, einen Oberst in spanischen Diensten, um einen Vorschuss von 20,000 Franken auf 10 Jahre unzinsbar bitten¹⁾). Auch andere Patrizier schuldeten dem Staate grosse Beträge, so dass er sich mit ihren Vermögensangelegenheiten befassen musste, so 1762 der Grossrat Ben. Bass 10,000 Pfd.²⁾), 1773 der Bauherr Junrat Gugger, der wegen seinen Amtsschulden auf ein Jahr in seinem Amte eingestellt wurde, ein seltener Fall! Der grosse Rat erliess ihm dann aus bekannter Milde und Grossmut und in Anbetracht seiner „Ehrenfamilie“ 1000 Kr. 1775 starb ein Interpret von Roll mit Hinterlassung von mehr als 600 Kr. Schulden, die schliesslich von seiner Familie übernommen wurden. 1777 musste sich der geheime und ordentliche Rat mit dem „üblichen Hauswesen“ des Altstadtleutnants Bass befassen, 1778 mit den grossen Schulden des Gösger Landvogtes Gugger, 1786 mit einer Schuld des gewesenen Salzkassiers Tugginer an die Salzkasse von 25,000 Pf.

Einige patrizische Familien mussten sogar die *Gant* an die Vogtei noch für eine gewisse Zeit durch einen Statthalter verwalten zu lassen.

Sehr reich waren auch, laut einigen Inventarien, welche Schmidlin, Genealogie von Roll, veröffentlicht, verschiedene Glieder dieser Familie; so besass der Schultheiss Joh. Ludwig von Roll bei seinem Tode 1715 ein fruchtbare Vermögen von 194,551 Gl. (ca. 400,000 Pfd.), das auf verschiedenen Gütern und Bergen hafte (von Roll. Gen. p. 127); der Schultheiss Joh. Friedrich von Roll hinterliess 1723 352,000 Pfd. (ibid. p. 194).

¹⁾ Das Geschäft nahm den grossen Rat längere Zeit in Anspruch R. M. 1753, 17. Okt.; 14. 17. Nov., 1758. 11. Jan., 1766, 23. Jan.. 2. Mai.

²⁾ R. M. p. 236.

rufen, so 1761 die Degenscher, besonders aber der Gerichtsschreiber Peter von Staal, 1768, der die Finanzgeschäfte seines Amtes so schlecht verwaltet hatte, dass er schliesslich resignieren musste.

Diese Fälle sind durchaus nicht etwa vereinzelte Erscheinungen, sondern finden sich, wie die Geldverlegenheiten der gewöhnlichen Bürger, in den Ratsmanualen recht häufig und lassen die Vermögensverhältnisse vieler regierender Familien nicht in günstigem Lichte hervortreten. Auch die einfach unausrottbaren Exstanzen von Amtsverwaltungen her, wie überhaupt die Tatsache, dass Amtsschulden und Darlehen vom Staate mit niedrigem oder gar keinem Zinse an der Tagesordnung waren und nicht einmal besondern Anstoss erregten, werfen kein gutes Licht auf die solothurnische Finanzwirtschaft, sowohl der Privaten wie des Staates.

Es ist freilich schwer, einen klaren Einblick in diese Verhältnisse des Patriziates zu bekommen, da eben die günstigen Seiten desselben ausser in Vergabungen weniger in den Akten zum Vorschein kommen. Im allgemeinen darf aber den finanziellen Fähigkeiten der regierenden Kreise kein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Sehr viele ihrer „Verlegenheiten“ entstanden aus schlechter Haushaltung, besonders aus der unbesorgten Lebensweise dieser Familien, die sich viel mehr dem Genusse und Müssiggange hingaben und allzusehr das Beispiel des „Hofes“ nachahmten, der prunkvolle Feste abhielt. Das wirkte ansteckend auf die Patrizier und verpflichtete zu Gegenleistungen. Prachtliebe und Lebensfreudigkeit zehrten stark an den Gütern dieser Familien. Da halfen alle Sittenmandate der Obrigkeit nichts gegen den verlockenden Zug, der von der Ambassade herkam¹⁾).

Aus den Urteilen fremder Reisender erfahren wir, dass in Solothurn eine feine *Lebensart* und jederzeit ein lustiges *gesellschaftliches Leben* herrschte; so röhmt Hirschfeld die solothurnische Gesellschaft, indem er, jedenfalls zu günstig sehend, schreibt²⁾: In der vornehmen Gesellschaft gebe es eine

¹⁾ Vergleiche nur Amiet, J. Kulturgeschichtl. Bilder, über das Fest von 1729 oder die aktenmässigen Schilderungen desselben Verfassers in: Gertrud Sury.

²⁾ Hirschfeld, Briefe 1776, p. 12.

ausgesuchte Anzahl der schönsten und lustigsten Personen beider Geschlechter. Die Solothurner seien gesitteter und gefälliger gegen Fremde als anderswo in der Schweiz, vermutlich wegen der Ambassade. Diese habe hohes Ansehen, mehr als in einer Republik zu erwarten sei. Die französische Partei sei hier am stärksten und geniesse Jahrgelder. Dann weiter: Es gebe wenig regimentsfähige Familien. Es herrsche Wohlstand und Reichtum. Der Vornehme lebe in allem Anstand, aber nicht so üppig und verschwenderisch wie in Bern. Hirschfeld ist überhaupt sehr von Solothurn eingenommen. Er nennt den Kanton einen der glücklichsten und die Verfassung eine der besten der Schweiz¹⁾.

Roland de la Platière²⁾ sagt, Solothurn sei angenehmer als Basel; da es mehr Leute habe, die von ihren Gütern leben, sei es ruhiger, reinlicher. Man sehe hier, wie in Basel, viele Equipagen.

Addison³⁾: Solothurn scheine ihm mehr von einem gesitteten und artigen Wesen an sich zu haben als alle andern Städte, die er in der Schweiz gesehen habe.

Weniger günstig urteilt Meiners⁴⁾ im allgemeinen über die Regierungen von Luzern, Freiburg und Solothurn, ohne aber auf den Charakter der letztern, sowie des hiesigen Patriziates näher einzutreten.

Es ist freilich nicht angezeigt, auf diese fremden Urteile, die sich meist nur auf kurze Beobachtungen bei vorübergehendem Besuche oder auf einer blossen Durchreise stützen, zu viel Gewicht zu legen. Eine viel beredtere Sprache lesen wir in den *Mandaten der Reformation*, d. h. über Sitte und Zucht, wenn auch hier ein Vorbehalt zu machen ist: Die landesväterliche Obrigkeit glaubte das gesamte gesellschaftliche und private Leben reglementieren zu müssen und forderte einen viel gesetzteren Lebenswandel, als unsere Zeit der individuellen Freiheit. Die Tatsachen aber, die sich aus diesen Mandaten herausholen lassen, sind trotzdem nicht durchwegs erfreulich.

Im allgemeinen wurden die Reformationsmandate sehr wenig

¹⁾ Neue Briefe 1785, p. 130 ff. 148.

²⁾ (Roland de la Platière). Lettres écrites de Suisse, 1780, p. 89.

³⁾ Addison, Anmerkungen 1752, p. 388.

⁴⁾ Meiners, Briefe II. p. 150 f.

ernst genommen, was sich aus ihrer fortwährenden Wiederholung ergibt. Es scheint hier, wie zum Teil bei andern Verordnungen, dass man nur die Verbote halten zu müssen glaubte, die alle paar Jahre „ernstmeinend“ wiederholt wurden. Diese Erscheinung zeigt sich zwar auch bei den Bürgern und Untertanen, aber sie trifft doch in erster Linie beim Patriziate zu, das den gesellschaftlichen Ton angab und dessen Glieder für die Sitten der Bevölkerung verantwortlich waren.

Vor allem beherrschte die *Spielsucht* nicht bloss die „Herren“, sondern auch ihre Frauen und Töchter¹⁾), so dass sich der Rat veranlasst sah, letztere in einem Mandate von 1709²⁾ an ihre häuslichen Pflichten zu mahnen, mehr als bisher ihren Geschäften, ihren Kindern und ihrer Haushaltung abzuwarten und die Spielgesellschaften zu moderieren. Aber schon die lange Reihe dieser Mandate zeigt, dass das Uebel nicht ausgerottet werden konnte. Es wurden Spielmandate erlassen: 1707, 09, 34, 43, 45, 47, 50, 51, 55, 69, 84.

Bei der Erneuerung des Mandates 1751, das gedruckt wurde, mussten sogar die Ratsherren und Grossräte in die Hand des Amtsschultheissen einen Eid ablegen, es selber zu halten, und die Ihrigen zu dessen Beobachtung anzuhalten! Dem Propst und dem Generalvikar wurde es ebenfalls zugestellt, da auch die Geistlichen viel spielten, kegeln, wetteten. Am 1. Dezember wurde von einem Altrate angezogen, es hätten noch nicht alle Herren den Spieleid geleistet, worauf der Stadtvenner (Fr. Viktor Augustin von Roll), erklärte, er finde es bedenklich, sich „wegen so geringen Sachen“ mit einem Eide zu binden, leistete ihn dann aber auf Befehl des grossen Rates mit den übrigen³⁾.

Es konnten hier nur einige Momente herausgegriffen werden, um auch diese, die finanzielle Seite der sprichwörtlichen solothurnischen Gemütlichkeit zu illustrieren. Die Akten sprechen eine zu deutliche Sprache, als dass man sie überhören könnte. Zu den Amtsschulden kamen Spielschulden und andere durch das leichtlebige Wesen dieser Kreise verursachte Verpflichtungen. Der Fall des Stadtvenners Besenval, der nach seinem Tode

¹⁾ Amiet, G. Sury, p. 18.

²⁾ Ibid. Anmerkung 20.

³⁾ R. M. 1751, 7. Jan., 1. Dez.

eine sehr grosse Schuldenlast hinterliess (der oberste Hüter der Staatsfinanzen!), steht nicht vereinzelt da. Es war also nicht verwunderlich, wenn die Art und Weise, die Privatwirtschaft zu führen, auch auf die Verwaltung der Staatsfinanzen übergriff.

Dieser Hang zum leichten Lebensgenusse lässt es erklärlich erscheinen, dass sich nur wenige Patrizier zu geistiger Beschäftigung hingezogen fühlten. Die Zahl der Gelehrtenfamilien ist nicht sehr gross. Es waren vor allem die Wagner, Haffner, einige von Staal, Wallier und Gugger, die sich mit wissenschaftlichen Arbeiten befassten. Sie hinterliessen uns aber keine bedeutenden Werke, was vor allem für die Geschichtsforschung tief bedauerlich ist. Aus der eigentlichen patrizischen Zeit stammt kein gedrucktes solothurnisches Geschichtswerk, und auch von ungedruckten Tagebüchern oder Chroniken hören wir fast nichts. Die literarische Tätigkeit ist ebenfalls gering. Kein Solothurner des 18. Jahrhunders hat sich als Dichter einen Namen gemacht, der über die engere Heimat hinausdrang. Der bedeutendste war der Baron von Besenval (1721—91), der aber fast ganz im französischen Dienste aufging. Er zeigt zugleich mit aller Deutlichkeit, welches Wirkungsfeld sich die befähigten Sprösslinge des solothurnischen Patriziates aufsuchten. Die kleinbürgerliche Aarestadt war ihnen zu enge. Sie wandten sich dem französischen und später dem spanischen Solddienste zu, und viele von ihnen stiegen zu den höchsten Stellen in diesen Armeen. Hier kamen die guten Eigenschaften der Solothurner Patrizier, die schon Haffner¹⁾ zu rühmen nicht versäumt, mehr zur Geltung als zu Hause, wo der Zopf regierte und Verfassung und Tradition und die Kleinheit der Verhältnisse ihren Talenter Schranken setzten. Die solothurnischen Familien stellten denn auch, besonders in Frankreich, eine erstaunlich grosse Zahl von Generaloffizieren.

Wir entnehmen die folgenden Namen aus von May, histoire militaire, Bd. 6:

Französische Generalleutnants:

von Greder, Franz Laurenz,	1653—1716
von Surbeck, Joh. Jak.	1648—1714

¹⁾ Haffner II. p. 27.

von Besenval, Joh. Vikt.	1671—1736
Machet, Joh. Robert	1664—1744
von Besenval, Karl Jak.	1674—1738
von Vigier, Franz Jos. Wilh.	1688—1746
von Besenval, Peter Vikt. Jos.	1721—1791
Von 42 Schweizern, die diesen Grad bekleideten: 7 Solothurner (9 Freiburger, 5 Berner, 1 Luzerner u. s. w.).	

Feldmarschälle:

von Stäffis von Mollondin, Jakob	1606—1664
von Stäffis von Montet, Laurenz	1607—1686
Wagner, Mauriž	† 1702
Altermatt, Urs	† 1718
von Staal, Joh. Jakob	1681—1761
Settier, Franz Viktor Josef	1694—1788
von Stäffis von Montet	† 1786
von Surbeck, Ludw. August Benedikt	
Altermatt Ludw. Paul Kärl	1710—1785
Altermatt, Bernh. Jos.	
von Vigier, Franz Jos. Rob. Wilh.	1730—1794
von Roll, Franz Josef	1743—1815
Von 62 Schweizern, die diesen Grad bekleideten: 12 Solothurner (10 Freiburger, 3 Berner, 9 Waadtländer, 2 Luzerner, 4 Zürcher u. s. w.).	

Brigadiers:

von Greder, Wolfgang	1632—1691
von Greder, Ludwig	1659—1703
von Greder, Balthasar	1667—1714
von Sury v. Steinbrugg, Franz Jos.	1673—1719
Karrer, Franz Adam	1672—1741 (Neubürg.)
Surbeck, Eugen Peter	1676—1744 membre honoraire étranger de l'académie des inscriptions et belles lettres.
von Arregger, Franz Anton	1689—1763
von Roll, Franz Josef Georg	1707—1758
Karrer, Ludwig Ignaz	† 1752
von Besenval, Joh. Vikt. Jos.	1712—1784
Vogelsang, Peter Josef	

Von ca. 80 Schweizern, die diesen Grad bekleideten: 11 Solothurner (13 Freiburger, 11 Graubündner, 8 Berner, 7 Luzerner u. s. w.).

Von 6 Generalinspektoren der Infanterie waren 3 Solothurner (Joh. Jak. Surbeck, Urs Altermatt, Peter Viktor Josef von Besserval). Ebenso bekleideten die genannten Offiziere und andere sonst hervorragende Stellen in der französischen Armee, so bei den Garden und Hundertschweizern und der Generalkompagnie.

Nicht so stark treten die Solothurner im *spanischen Dienste* hervor¹⁾). Dort war unter den zwei Schweizern, die es bis zum Generalleutnant brachten, der berühmte Felix Hieronymus Buch, 1718—1782, Sohn des Schultheissen, dagegen von den 4 Feldmarschällen kein Solothurner und nur ein Brigadier, Joh. Anton von Sury von Steinbrugg † 1745, ferner einige Obersten (P. von Arregger, Joh. Vikt. von Arregger, L. Maur. Schwaller, Arn. Krutter).

Auch im savoyischen Dienste finden wir einen Generalleutnant, Eugen Alexander von Sury 1720—1782. In andern Armeen waren wenig Solothurner zu finden. So hob z. B. der spätere Schultheiss Joh. Ludwig von Roll 1686 ein Regiment für Venedig aus, in welchem ein Martin von Arregger bis zum Oberstleutnant, ein Urs Josef Byss bis zum Oberst stieg. Drei von Roll (Joh. 1640—1718, Urs Heinrich 1660—1714, Joh. Leonz 1667—1729) wurden Kommandeure des Maltheserordens.

Dieser glänzenden Reihe von hohen Offizieren, die meist in der Heimat nur als Grossräte figurierten, schliessen sich ungezählte Majore, Hauptleute und Subalterne an, welche sich in den fremden Diensten, nachdem sie einige Jahre am Jesuiten-Kollegium in Solothurn gewesen waren, ihre eigentliche Bildung holten, um nachher in den solothurnischen Staatsdienst zurückzutreten. Im Militärleben war ihnen meist der Sinn für geistige Betätigung verloren gegangen, aber ebenso sehr war diese Schulung nicht die für die politische Carrière geeignetste. Vielleicht darf die geringe volkswirtschaftliche, besonders die finanz-politische Einsicht der regierenden Kreise auch von da hergeleitet werden. Am auffälligsten aber ist die geringe Entschluss-

¹⁾ De May Bd. 7.

freudigkeit und Tatkraft dieser Regenten, die doch meist einige militärische Schulung genossen hatten.

In einer solchen Mentalität konnte das *neuerwachende Geistesleben in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts* nur schwer Wurzel fassen. Doch finden wir unter jenen aufgeklärten Männern, die sich jährlich in Schinznach versammelten, mehrere Solothurner Patrizier. Von daher flossen die Kräfte vor allem zu einer Schulreform, die, wenn auch unter den grössten Hemmungen, in den 1780er Jahren gelang¹⁾). Das Patriziat hatte in seiner Mehrzahl geringes Interesse für die Volksbildung; es witterte hinter diesen Bestrebungen überall politische Absichten, und es hatte darin nicht Unrecht; denn die allgemeine politische Unfähigkeit hatte ihren Grund hauptsächlich in der Mangelhaftigkeit des Erziehungswesens.

Aber ebenso sehr litt unter ihr die politische Reife des Patriziates selbst.

Es ist schwer, in kurzen Zügen einen Begriff von den *staatsmännischen Begabungen und Leistungen der solothurnischen Regentenfamilien* zu geben. Am klarsten spricht für oder vielmehr gegen sie die Behandlung der administrativen Staatsgeschäfte, wie sie uns in der Staatsverwaltung entgegentritt, vor allem derjenigen Angelegenheiten, welche die Grundlage eines Staates bilden, der Finanzen. Verfassungsfragen kamen ja weniger in Betracht, da an der Staatskonstitution zur Zeit des Patriziates bei dem herrschenden politischen Zeitgeiste nicht mehr viel zu ändern war. Die Verwaltung aber war im allgemeinen schlecht geführt, was umso mehr auffällt, als sie in Staaten mit viel gekünstelteren Verfassungseinrichtungen, besonders in Bern, das doch sonst in mancher Beziehung als Beispiel galt, von guten Grundsätzen geleitet war und von den Zeitgenossen als musterhaft anerkannt wurde.

Ist es schon bedenklich, dass die Obrigkeit nicht einmal über die Einkommen ihrer Beamten orientiert war, z. B. 1710 die Stadtoffiziere fragen musste, was sie denn eigentlich für ein Einkommen hätten, so noch mehr, dass sie jahrelang Einnahmen des Fiskus ausstehen liess. Es muss auch hier wieder zur

¹⁾ Mösch, J., Die soloth. Volksschule III. p. 5.

richtigen Charakterisierung der politischen Fähigkeiten dieser Klasse auf die ewigen Amtsexstanzen hingewiesen werden.

Ueber andere Rechtsame war die Regierung gleich schlecht unterrichtet. Sie wusste 1723 nicht, ob eine ganze Bevölkerungsklasse, die alten Hintersässen, den Neubürgern gleichgestellt sei, ob sie ein jährliches Hintersässengeld zu bezahlen hätten, ob sie ein Recht hätten, im Rosengarten zu erscheinen. Sie liess also in der Kanzlei nachschlagen. Sie kannte selbst wichtigere Grundsätze des Stadtrechtes nicht genau. So ordnete sie 1709 eine archivalische Nachforschung über die Frage an, ob die Gemeinden ohne Vorwissen der Vögte Gemeindeversammlung abhalten dürften, da ein solches Verbot bestehen solle. Stellt dieser Vorfall der Behandlung der Untertanen ein gutes Zeugnis aus, so der Rechtskenntnis der Ratsherren ein umso schlechteres; denn es handelte sich hier um eine grundsätzliche Rechtsfrage, die Versammlungsfreiheit der Untertanen.

Schritt für Schritt zeigt sich diese mangelnde Gesetzeskunde in den Ratsverhandlungen. Wichtige Rechte des Staates, besonders fiskalische, waren nur ungenau bekannt oder wurden ganz vergessen. Ueber alle möglichen Gegenstände musste daher in der Kanzlei Nachforschung gehalten werden. Aber das Archiv war noch am Anfange des Jahrhunderts in einer solchen Ordnung, dass dem Staate oft unmöglich war, seine Ansprüche wahrzunehmen. Die Registratur des 17. Jahrhunderts, wie überhaupt die Aktenführung dieser Zeit, war zum grössten Teile so mangelhaft, dass der Obrigkeit einfach die Uebersicht über die von ihr erlassenen Gesetze verloren ging, sodass sie nicht in der Lage war, sie länger zu handhaben, als eben die Erinnerung an sie reichte, und diese war oft sehr schwach.

Die blosse Rechtsübung, die Gewohnheit, überwucherte allzustark die festen gesetzlichen Normen, die von Zeit zu Zeit aufgestellt wurden. Es herrschte darum im allgemeinen eine grosse Unsicherheit in der Geltung von Vorschriften, da über eine Menge von Gegenständen der Staatsverwaltung Statute oder Erkanntnisse aufgestellt, später bestätigt oder in Unkenntnis derselben mit Widersprüchen zu früheren Bestimmungen die gleichen Geschäfte neu geregelt wurden, wenn sie aus einem aufstossenden Falle der Praxis eine Ordnung erheischten. Be-

sonders krass war dieser Zustand im Besoldungswesen, das nicht ein einheitliches System darstellte, sondern eine Verteilung der Beute unter den Häuptern, Ratsherren und wichtigsten Beamten.

Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts sorgte man für eine sicherere Kanzleiführung und Archiveinrichtung, teils aus privater Initiative, teils durch Anstellung eines Registrators, und für eine wirksamere Publikation der Regierungserlasse. Die Behörde erkannte also diese Fehler und sorgte wenigstens einigermassen für Abhilfe. Die vielen Gesetzeswiederholungen, die wohl auch aus diesem Gesichtspunkte heraus bewertet werden dürfen, hielten im 18. Jahrhundert an, und sie beweisen, dass die Uebelstände, denen man beizukommen suchte, eben immer wieder einrissen, weil die strenge und dauernde Durchführung des Gesetzeswillens durch die regierenden Organe nicht zu erreichen war.

Das wäre so schlimm nicht gewesen, wenn es sich nur, besonders in fiskalischer Hinsicht, um Rechte und Pflichten innerhalb des Patriziates oder der Altbürgerschaft gehandelt hätte; denn sie betrachteten den Staat auf Grund ihrer Rechtstitel als ihre Privatdomäne, in der sie nach freiem Ermessen schalten und walten konnten, und wo ein starkes Solidaritätsgefühl Uebergriffe oder Nachlässigkeiten einzelner Glieder gering achtete, weil sich die grosse Mehrheit gleicher Sünden bewusst war.

Aber diese Rechtsunsicherheit herrschte auch gegenüber den andern Bevölkerungskreisen und machte sich hier im guten und im schlimmen Sinne bemerkbar, indem nicht leicht Rechtsverletzungen durch die Vögte oder andere Beamte von den Untertanen entgegengetreten werden konnte, wenn sie sich nicht auf eigene Dokumente stützen konnten, anderseits aber die erlassenen Gesetze in der Praxis ohne Konsequenz durchgeführt wurden. Diese laxe und gutmütige Auffassung von der obrigkeitlichen Gewalt, welche es mit den Mandaten nicht so genau nahm, hatte glücklicherweise in der Landschaft mehr gute Seiten, indem sie einem allgemeinen Gewährenlassen nahe kam. Das Solothurner Regiment galt besonders aus diesen Gründen als milde. Die Bauern waren unter den meisten Vögten wenig eingeengt, und

bei aller devoten Untertänigkeit gegenüber der Obrigkeit, wenn sie mit ihr direkt in Berührung kamen, hatten sie doch wenig Respekt vor der Autorität der Mandate, wie deren ungezählte, teils straflose Uebertretungen, teils leicht erwirkbare Begnadigungen beweisen.

Durch bewegliche Begnadigungsgesuche liess sich die Obrigkeit in der Regel zur Milderung oder Aufhebung ausgefällter Strafen erweichen und bestand dadurch zu wenig auf einer konsequenten Nachachtung ihrer Erlasse und ihrer Rechtssprechung¹⁾. Auch allzugrosse Milde und Güte kann ein Fehler sein, und diesem ist die solothurnische Obrigkeit nicht entgangen. Daher stand sie fast allgemein im Rufe einer wohlwollenden und gerechten Regierung, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Untertanen und alle nicht aktivpolitischen Staatseinwohner überhaupt gerne unter ihrem gutmütigen Regime lebten. Weil diese in der Ausübung ihres Berufes wenig gehindert und reglementiert wurden, brachten sie es bei der guten Beschaffenheit des Bodens vielfach zu ansehnlichem Wohlstande, und die Lage des Landvolkes war eine durchaus glückliche. Die meisten ausländischen Reisenden anerkannten denn auch, dass das Solothurnervolk von den katholischen das wohlhabendste, sein Land das blühendste sei, und wenn die Urteile ungünstiger lauteten, war es nur wegen dem nicht ganz zutreffenden Vergleiche mit dem landwirtschaftlichen Musterstaate des mächtigen, viel reicheren Bern.

Allein diese weltberühmte Milde und Grossmut, die ebenso im Munde der Stadtbürger und Patrizier, wie der Untertanen herhalten musste, wenn es galt, vom Rate eine Gunst zu erbeten, war oft Schwäche. So berichtete Coxe²⁾ über die gelinden Urteile in Kriminalfällen, trotz den theoretisch strengen Strafgesetzen, sodass ein Gefangener an die Wand geschrieben habe :

Wer stehlen will und nicht hängen,
Lass sich im Kanton Solothurn fangen!

¹⁾ Solche Gnadenakte sind in den Ratsmanualen zahllos zu belegen. Sie erwecken oft das Gefühl, dass die Bestraften nur recht inständig und nach Abweisung wiederholt zu bitten brauchten, um schliesslich eine Milderung der Strafe zu erlangen.

²⁾ Coxe, Briefe 3 Bde. 1781 — 92 Bd. 2, p. 96.
do. Schuler, Geschichte des letzten Jahrhunderts der alten Eidg. 1847, Bd. 2 p. 291.

Ein solches Verfahren ergab sich aber auch aus der, wie meist in Agrarstaaten, geringen Kriminalität; gab es doch Jahre, in denen sich der Rat mit weniger als einem halben Dutzend Strafrechtsfällen zu befassen hatte.

Die Landschaft empfand das Regiment wenig. Es kehrte den Charakter des Polizeistaates weniger schroff hervor als anderwärts, und ihr versöhnlicher Geist im Bauernkriege von 1653 bestimmte das Verhältnis zwischen Stadt und Land in der ganzen folgenden Periode des aristokratischen Absolutismus. Im Handel und Handwerk genoss die Landschaft gewisse Freiheiten, und in Olten war mehr Gewerbefleiss tätig, als in der regierenden Stadt. Das Patriziat stach in dieser Hinsicht vorteilhaft vom engen Konkurrenzgeiste der Zunftaristokratien ab, da ihm persönlich wenig an Handel und Industrie lag.

Man würde sich freilich täuschen, wenn man eine solche Politik als Ausfluss einer weitblickenden, zielsicheren Staatsleitung betrachten würde. Sie entsprang vielmehr dem Charakter des Patriziates und der Bürgerschaft, der zur Gutmütigkeit und Toleranz neigte und die Dinge gerne gehen liess, wie sie wollten. Es muss dies bei aller Engherzigkeit, die auch hier der entartete Zunftgeist hervorbrachte, betont werden. Im solothurnischen Patriziate und im ganzen Staate lebte wenig aktive politische Kraft, und die grösste Wandlung seines politischen Regimes, die Ausbildung des Patriziates, verdankte dieses Staatswesen mehr ausländischem Einflusse und zum guten Teile Neubürgern, sowie dem Vorbilde Berns, als der bodenständigen Initiative.

Die geringe politische Begabung, die der solothurnische Durchschnittspatrizier eben mit der andern Städte teilte und die im Wesen dieser lahmen, unfruchtbaren Zeit der alten Eidgenossenschaft begründet war, zeigt sich aber nicht bloss nach aussen, sondern auch in der unglaublich trägen Beratungsweise der Räte und noch mehr der Kammern und Kommissionen. Das unerbauliche Schauspiel, das die eidgenössischen Abschiede in dieser Hinsicht bieten, wiederholt sich in ähnlicher Form in den Ratsmanualen. Wirklich energisch trat die Obrigkeit selten auf. Die Trölerei hatte hier ein ewiges Bürgerrecht. Daher konnten keine grosszügigen Werke entstehen. Zu sehr hängte man sich an Formalitäten und Kleinigkeiten, wie das so kom-

plizierte Abtreten und vor allem Rang- und Titelfragen, z. B. bei Bestellung von Kommissionen und bei Wahlen überhaupt. Nicht der Tüchtigere hatte den Vorrang, sondern der Altrat vor den Jungräten, hier der Aeltere vor dem Jüngern, und diese vor den blossen Grossräten, die sich ihrerseits über die „gemeinen“ Bürger weit erhaben fühlten. Selten waren Ratsherren geneigt, auf diese „Prärogativen“ zu verzichten oder auf Privatinteressen überhaupt, im Interesse einer gesunden Staatspolitik.

Bei aller Würde und Feierlichkeit, mit der die Ratsherren ihre Geschäfte besorgten, fehlte ihnen doch der rechte Ernst und Arbeitsgeist, und je mehr die dem schwulstigen Stile der zeitgenössischen Literatur entsprechenden Ausdrücke des Amtsstyles vom „landesväterlichen Wohlwollen“, von „reiflicher Erdauerung“ der Geschäfte in „Ehrenkommissionen“ trieften, desto geringer waren die realen Leistungen. Jedes Geschäftlein und Glied dieser aristokratischen Gesellschaft wurde eine Wichtigkeit beigemessen, die den Anschein erweckt, als ob diese Regenten sich von der peinlichsten Gewissenhaftigkeit hätten leiten lassen. Die geringen Erfolge dieser unendlichen Beratungen zeigen aber das Gegenteil; trotz den Versicherungen der Obrigkeit, dass ihr „nichts mehr am Herzen liege, denn die Beförderung der Ehre Gottes und die Aufrechterhaltung unserer wahren heiligen Religion und nach diesem der Wohlstand unseres liebworten Vaterlandes, der getreuen Burgeren und gehorsamen Untertanen“ u. s. w.¹⁾), wurden die Regierungspflichten von den meisten Patriziern nicht ernst genommen; denn es fehlte diesen der innere Drang, wirklich etwas zu leisten, und die kraftvolle Tat fehlte, die erst zu solchen schönen Redensarten berechtigt hätte.

Die grosse Zahl der Ratsherren lebte in diesem Geiste, den wir bei der Darstellung der Räte noch besser zu belegen haben werden. Es war eben keine Not vorhanden, welche das Volk und die Regierung aufgerüttelt hätte. Ueberall war genügend zu leben, und der Bürger, vor allem aber der „Herr“ konnte sich dem Müssiggange und Vergnügen hingeben. Diese Schäferstimmung, die sich in der Poesie der Zeit spiegelte, drang tief in den Ratssaal hinein und beherrschte die Gemüter der

¹⁾) Eingang des Sittenmandates von 1772, gedr. Hist. Mitteilg. O. T. 1914. p. 12.

gnädigen Herren und Obern. So wurden selbst die Ratssitzungen zur Idylle, falls es nicht um Privatinteressen ging.

Die Mehrzahl der Ratsherren und Grossräte, die eben die Leitung des Staatswesens beherrschten, lebte politisch von der Hand in den Mund und hatte kein Verlangen, sich in mühsamer Arbeit mit staatlichen Problemen zu befassen, die auch dieser Zeit nicht gefehlt hätten.

Aber es waren fast jederzeit auch *tüchtige, über diesem Durchschnitte stehende Männer* da, welche erkannten, auf wie schwachen Füssen dieses merkwürdige Staatswesen stand, oder die wenigstens den ehrlichen Willen besasssen, die Staatsverwaltung auf eine gesondere Basis zu stellen. Es sind dies meist jene Ratsherren, die wir an den Tagsatzen treffen, als „Ehrengesandte“, wie man sie nun nennen musste, und die zu den obersten Staatsämtern gelangten. Es darf gesagt werden, dass an der Spitze meist tüchtige Politiker standen, aber ihre Macht war nicht gross genug, die grundsätzlichen Änderungen durchzuführen, die nur schon in der administrativen Richtung hin nötig gewesen wären, von Verfassungsänderungen gar nicht zu reden. Unter ihnen waren zwar die meisten von ausländischen Einflüssen beherrscht oder doch beeinflusst, und trotz aller Eifersucht auf ihre Souveränität und Empfindlichkeit mussten selbst vorurteilslose Staatsmänner allzusehr auf die Ambassade Rücksicht nehmen, die im innerpolitischen Leben der Stadt als fünftes, nicht gesetzliches Standeshaupt mitsprach.

Am meisten zeigt sich diese Abhängigkeit beim Schultheissen Joh. Viktor von Besenval (1638—1713), dem treuesten und bedeutendsten Anhänger, den die französische Krone im solothurnischen Patriziate gefunden hat¹⁾). Grosse staatsmännische Fähigkeiten sind ihm nicht abzusprechen; aber er wandte sie, wenn auch im guten Glauben, in einer Weise an, die dem Staate in der Folge nicht zum Segen gereichte.

Von unabhängigem Urteil dagegen und scharfem Oppositionsgeiste gegen Frankreich, wie er wenigen eigen war, war Besenvals grosser Gegner, der Schultheiss Joh. Ludwig von Roll (1643—1718), darum von Du Luc unversöhnlich gehasst, was seiner politischen Gesinnung das deutlichste Zeugnis ausstellt.

¹⁾ s. seine Charakteristik: Dörfliger p. 300.

Amelot musste anerkennen, dass er für nichts zu gewinnen sei, wodurch nur von ferne das Wohl des Vaterlandes gefährdet werden könnte¹⁾.

Auch die beiden Schultheissen *Hieronymus Sury* und *Joh. Jos. Sury von Steinbrugg*, welche nach von Rolls Tod die Opposition gegen die unbedingten Anhänger Frankreichs und Vertreter oligarchischer Ideen leiteten und gegen die Vormacht des kleinen Rates entschieden auftraten, müssen fähige Persönlichkeiten von guten politischen Einsichten und Vorsätzen gewesen sein. Avaray berichtet über sie mit wenig Wohlwollen nach Paris. Ein bedeutender Staatsmann war Wolfgang *Greder*, der letzte seines Geschlechtes, 1723 Fürsprecher der Bürgerschaft bei ihrer Petition, seit 1705 im täglichen Rate, 1751 gestorben und in seinem Nachrufe vom Schultheissen *Fr. Vict. Aug. von Roll* als der zweite Restaurator des Spitals gepriesen²⁾.

Dieser von Roll war, nachdem seit der Beruhigung der Gegensätze zwischen den beiden Räten wenige hervorragende Politiker zur Geltung gekommen waren, ein tüchtiger Staatsmann und einer der ersten Vertreter der Aufklärungsideen in Solothurn. Sein Ansehen ging weit über die Grenzen des Heimatkantons, und er unterhielt mit bedeutenden Zeitgenossen eine grosse Korrespondenz. 1760 erliess er ein Memoriale über die Wiederherstellung der Einheit und Freiheit des Schweizerischen Vaterlandes³⁾. Weniger sympathisch berührt uns seine schwächliche Haltung im Conseiller-honoraire-Handel.

Aus der Reihe der solothurnischen Mitglieder der helvetischen Gesellschaft ragt als einer der bedeutendsten Köpfe des alten Solothurn überhaupt der Schultheiss *Joh. Karl Stephan Glutz-Ruchti* hervor⁴⁾, der sich ebenso um die Staatsgeschäfte, wie um das neuerwachende Geistesleben Solothurns die grössten Verdienste erwarb.

Ein Hauptförderer des Erziehungswesens war der letzte

¹⁾ Zit. Vulliemin, 3. Teil p. 394 f. Anmerkung 289, wo auch Puisieul's Urteil über Besenval: „Wenn der König in jedem Kanton einen Mann *erkaufen* könnte, wie in Solothurn den Schultheissen Besenval, so dürfte er auf die Schweiz wie auf sein eigenes Reich rechnen“.

²⁾ R. M. p. 423.

³⁾ Schmidlin, Genealogie von Roll p. 151 ff.

⁴⁾ Mösch, III p. 3 Anmerkung 4 und 5. Amiet, Pisoni p. 5.

Seckelmeister des patrizischen Solothurn, *Franz Phil. Ignaz Gluž-Bložheim*, der Reformator des Waisenhauses und Anhänger der Ideen Pestalozzis, ein aufgeklärter Mann, der dem neuen Zeitgeiste in Staat und Gesellschaft Eingang zu verschaffen suchte¹⁾).

Unter den gewöhnlichen Ratsmitgliedern fanden sich ebenfalls treffliche Männer, die sich um einzelne Verwaltungszweige bemühten. So finden wir jahrelang einen Altvogt *Brunner* in der Kanzlei tätig, der, anfangs ohne Entgelt, die so dringliche Registrierung der Ratsprotokoll-Bände des 18. Jahrhunderts vornahm, um so einen bessern Ueberblick über die Gesetzgebung zu ermöglichen. Dieses Werk, das vom grössten Werte nicht bloss für die damaligen Regierungsorgane, sondern für die jetzige Geschichtsforschung ist, entsprang ganz seiner Initiative und wurde vom Rate nur schlecht unterstützt.

Wir hören ferner von einem Landvogt *Urs von Besenval*, der in den 1760er Jahren auf dem Schlosse Falkenstein mit fähigen Knaben der umliegenden Dörfer Schule hielt und mit 800 Franken die Schule von Holderbank stiftete²⁾), ebenso von einem Vogte *Joh. Viktor Josef von Besenval*, der sich hier im folgenden Jahrzehnt um die Landschulen bemühte³⁾.

Für das Zoll- und Umgeldwesen, das in einem grossen Schlendrian steckte, war in den 80er und 90er Jahren unermüdlich tätig der Grossrat und Altstadtleutnant *Benedikt Jos. Bass*. Er wurde dann als Zolldirektor angestellt und erhielt eine jährliche Gratifikation von 100 Kr.⁴⁾.

Solche über dem Durchschnitte stehende Politiker und Beamte aufzuspüren und ihr Bild aus den Akten herauszuarbeiten, in denen sie zwar leider nur spärliche Eindrücke hinterliessen, wäre ein dankbares Unternehmen, da wir bis jetzt für diese Zeit der Erstarrung sehr wenig von einzelnen Persönlichkeiten wissen, die auch ihr einen gewissen Reiz verleihen könnten.

Diese politisch fähigeren Patrizier waren aber doch vereinzelte Erscheinungen, und sie fanden in den Räten mehr Wider-

¹⁾ Hunziker, Volksschule II. p. 56 ff. Mösch, Sol. Volksschule III p. 68 f.

²⁾ Strohmeier p. 217.

³⁾ Mösch, III p. 37, 148 ff.

⁴⁾ Tatarinoff, Stadtneuigkeiten. Bass war der Verfasser dieses Tagebuches. Mscr. St. B. Sol.

stand als Unterstützung. Noch zur Zeit der Aufklärung blieb die Mehrzahl der Ratsherren in den veralteten Anschauungen befangen, gegen die der Einfluss einzelner Persönlichkeiten zu schwach war. Und auch diese blieben eben, bei aller Begeisterung für die geistige Erneuerung, wie alle Schinznacher, Aristokraten, vielleicht der einzige Chorherr Gugger ausgenommen, der Verfasser der „Lehrart in Silena“ und Präsident der helvetischen Gesellschaft im Jahre 1778, der damals den kühnen Satz aussprechen wagte, die höchste Gewalt stehe beim Volke, der aber natürlich als Kleriker keinen Einfluss auf die Politik besass. Immerhin war der Rat schon so weitherzig, dass Gugger seine Erziehungsziele veröffentlichen konnte und sogar noch die Anerkennung der gnädigen Herren erntete¹⁾.

Das *Patriziat* machte doch im Laufe des Jahrhunderts eine bedeutsame, immerhin langsame *Wandlung* durch. Sie kann nach der in der Vogelsang-Chronik als Blütezeit bezeichneten Periode von 1651 bis 1750, die aber vielmehr eine starke Ausnützung des Bodenreichtums war, zusammenhängen mit einem wirtschaftlichen Rückgang des Staates und der regierenden Familien, sicher aber mit dem Einflusse der Aufklärung, die hier ebenfalls ihre Anbeter fand.

Es scheinen in erster Linie die *wirtschaftlichen Gründe* zu Versuchen, die Stadtverwaltung zu bessern, geführt zu haben. Am krassesten war die Ausnützung der natürlichen Hilfsquellen des Staates in der Abwirtschaftung der Wälder zu Tage getreten, die zu einem schweren Schaden für den Fiskus wurde, sowie für die Privaten von empfindlichen Folgen war. Die Misswirtschaft in vielen Verwaltungszweigen führte um die Mitte des Jahrhunderts zu Bestrebungen, die Staatsökonomie zu heben. Die erst 1750 zu Bedeutung gelangende Oekonomiekammer²⁾, deren Geburtsdatum nicht feststeht, und die im nämlichen Jahre geschaffene Kommerzienkammer gingen an diese Förderung der solothurnischen Staats- und Volkswirtschaft. Wie eng diese

¹⁾ Mösch III. p. 13 f.

²⁾ Die Protokolle der Oekonomiekammer beginnen 1750. Publikationen daraus s. Tatarinoff, Zur soloth. Wirtschaftsgeschichte. Solothurner Tagblatt Beilage 1917 Nr. 4 ff. Die Protokolle von 1750—57 befinden sich auf der St. B. Sol., die von 1758—98 auf dem St. A. Sol. Sie bestand schon vorher, wenigstens als Oekonomiekommission.

Erhöhung der früher fast bedeutungslosen Oekonomiekommission zur Kammer mit der Holznot zusammenhängt, zeigt ein naiver Vermerk am Anfange des Ratsmanuals von 1751, der auf Aufschwung der Oekonomie und des Kommerziums hofft, weil eine neue Kammer für geringes Brennholz für die Bürger sorgen werde, das durch eine neue Kunst ihnen zuschwimmen solle, und so werde alles trotz Missgunst gelingen!¹⁾.

Den zwar bescheidenen *Aufschwung*²⁾, den das solothurnische *Erwerbsleben* seit den 50er Jahren nahm, verdankte die Stadt aber mehr privater Initiative und zum guten Teile wieder, wie das spätere Bürgerrechtsgesuch von Peter Zetter lehrt, einem Nichtsolothurner. Es wandten sich dann auch, (ob aus finanziellem Zwange oder aus mehr ideellen Motiven, muss dahingestellt bleiben) einige Patrizier dem Handel und der Industrie zu. Wir hören in den 50er Jahren näheres davon, als sich verschiedene „Societäten“, d. h. Aktiengesellschaften um Darlehen an den Rat wandten. Es darf angenommen werden, dass vorher die Manufakturen ganz unbedeutend waren. Das stimmt mit der von Zetter angegebenen Zeit.

Schon vorher hören wir über vereinzelte gewerbliche Betriebe, die Ratsherren gehörten. So betrieb seit 1747 Jungrat Vigier in Nennigkofen eine „Stampfi, Walki, Riebi und Oehli“. Er erhielt dazu von R. und B. ein Wasserrechten und eine Einschlagbewilligung gegen Bodenzins. Andere Patrizier hatten wenigstens Kapitalien in gewerblichen Unternehmungen, so besassen die Gugger 1749 in Langendorf eine Mühle, ebenso die Mollondin und andere Familien, wie die Pferdestellungsordnung von 1796 zeigt, in der von einer Gibelin'schen, Wagner'schen (in Langendorf), von Roll'schen, (jetzt Gibelin'schen), Besenval'schen u. a. Mühlen die Rede ist³⁾.

¹⁾ Das Holz sollte künftig von Grenchen her auf der Aare nach Solothurn geflossen werden, da rings um die Stadt keines mehr aufzutreiben war. Auch die Holzkammer wurde damals reorganisiert.

²⁾ Die Reisebeschreibungen erwähnen die solothurnische Industrie und den Handel kaum oder als ganz unbedeutend, auch in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, so noch Norrmann II. p. 1749, der den ausführlichsten Ueberblick über diese und andere Gegenstände des politischen und sozialen Lebens gibt und selber die früheren Reisebeschreibungen heranzieht.

³⁾ R. M. p. 255.

Grössern Umfang hatten *einige Manufakturen*, die in den 50er Jahren gegründet wurden.

Die Liste der Teilhaber einer Strumpffabrik in Solothurn, die am 22. Januar 1756 dem grossen Rate vorgelegt wurde, wies folgende Namen auf¹⁾:

Amtsschultheiss Buch, Stadtvenner Fr. Vik. Aug. von Roll, Altrat Schwallers Erben, Altrat Zeltner, Gemeinmann Wagner, Jungrat Grimm, Bauherr Sury, Amanz Gugger sel. Tochter, Frau Hauptmann Gugger, Bürgermeister Rudolf, Bonaventura Bass' sel. Witwe, Stadtleutnant Vogelsang.

Teilhaber einer Eisensocietät waren laut Liste 1756²⁾: Jungrat Fr. Jos. Schwaller, Altvogt Fr. Karl von Roll d. ä., Altschultheiss (von Olten) Amanz Rob. Gugger, Jakob Reinards Witwe.

An einer Baumwollfabrik waren 1756 beteiligt: Gemeinmann Wagner, Altvogt von Roll d. ä., Stadthauptm. von Roll, Altschultheiss Gugger, Altvogt Buch, Hauptmann von Roll (Sohn des Stadtvenners).

1759 gingen Jungrat Dunant und Dr. Gugger an die Einrichtung einer Seidenbandfabrik³⁾.

Diese Listen weisen schon eine stattliche Zahl von Patriziern auf, die sich nicht mehr ausschliesslich dem Militärdienst und dem Gutsbesitze widmeten. Freilich fehlen uns vorläufig nähere Angaben über die Erfolge dieses Unternehmertums.

1788 ist von einer Tabakfabrik die Rede, an der Seckelmeister Grimm, Altvogt Fr. Gluž, Landvogt Gugger sel. Erben und Peter Zetter beteiligt waren. Es nahmen also jetzt, wie in den 50er Jahren, selbst Häupter an solchen Betrieben teil.

Diese und andere Zeugnisse zeigen doch schon deutlich, dass ein ganz neuer Geist im solothurnischen Patriziate sich Eingang zu verschaffen suchte. Auch auf *kulturellem Gebiete*

¹⁾ Diese Manufakturgeschäfte kamen deshalb vor Rat und grossen Rat, weil diese Behörden sich mit dem Domizil der Arbeiter und den Societätsverhältnissen zwischen Bürgern und Untertanen oder Fremden zu befassen hatten, besonders aber wegen Darlehensbegehren. Die Strumpffabrik erhielt 10,000 Kr. Vorschuss. Die Petenten erklärten, dass durch dieses Unternehmen den Untertanen (wohl hauptsächlich für Heimarbeit) wöchentlich 600 bis 700 Kr. zufließen werde. R. M. 2. Juni.

²⁾ R. M. 4. Februar.

³⁾ R. M. 7. März.

schuf dieses Geschlecht wenigstens einige Werke, die ein Ausdruck der geistigen Erneuerung waren, vor allem die neue *St. Ursenkathedrale*, 1773 eingeweiht, ein Kunstwerk, das freilich in dieser vollendeten Form nur unter heftigster Opposition der Anhänger des Zopfes in Ratssaal und Bürgerschaft zu Stande kam, gegen welche aber schliesslich die jüngere helvetische Partei unter Karl Stephan Glut-Ruchti mit ihrem Renaissanceideal durchdrang¹⁾.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die *Schulreform*, die der Initiative der helvetischgesinnten Männer entsprang und 1782 zur Einführung der Normalschulmethode gedieh²⁾, und auch das oft angeführte Beispiel der *Aufhebung der Leibeigenschaft* 1785, eine der bekanntesten und schönsten Taten des solothurnischen Patriziates, die freilich mehr wegen der praktischen Regelung des Verhältnisses zum Kloster Maria-stein, mit dem fast das ganze Jahrhundert hindurch Verhandlungen wegen der Kammer Beinwil gepflogen worden waren, nötig wurde. Dieser Bezirk, wo es noch Leibeigene gab, denen aber schon lange das fleissig benützte Recht des Loskaufs zustand, kam durch Tausch 1785 an den Stand³⁾. Da bei dieser Gelegenheit die Rechtsverhältnisse desselben neugeordnet werden mussten, um sie einigermassen der übrigen Landschaft anzupassen, lag die Lösung dieser prinzipiellen Frage nahe. Die Leibeigenschaft bestand hier und in andern Vogteien nur noch dem Namen nach. Ihre Abschaffung war, wie die Obrigkeit betonte, bloss noch die Aufhebung eines hässlichen Namens, der der Menschheit widrig sei. Besondere Beschwerden waren von den Leibeigenen schon lange nicht mehr erhoben worden. Diese Massnahme war aber doch ein anerkennenswerter Akt des Patriziates, das damit den Willen zur Milderung der Klassenunterschiede bekundete, umso mehr, wenn man bedenkt, dass Schaffhausen, dessen Verfassung viel demokratischer war, erst am 1. Januar 1798 diesen Schritt unternahm⁴⁾. Die Be-

¹⁾ Amiet, Pisoni, p. 4 ff. über die Parteidramen und beteiligten Personen.

²⁾ Mösch IV. p. 5 ff.

³⁾ Die entscheidenden Verhandlungen und Beschlüsse 1785, 26. Januar, 8. Juni und 9. August. R. M. p. 88, 436, 556—601. s. auch von Burg, Leibeigenschaftswesen im Kanton Solothurn. Sol. Mbl. I. p. 172 ff.

⁴⁾ Dierauer IV. p. 472.

troffenen begrüssten in einer freudigen Danksagung ihre errungene Freiheit.

Auch in anderer Hinsicht erscheint das solothurnische Patriziat in vorteilhaftem Lichte. So streng es mit dem ganzen Volke am katholischen Glauben festhielt, so pflegte es doch im grössern Masse als seine Glaubensbrüder in Freiburg und Luzern und selbst in reformierten Orten die *Toleranz*, auf die es sowohl durch seine strategische Lage als katholischer Aussenposten, sowie durch die bunte Zusammensetzung seines Staatsgebietes angewiesen war. Solothurn war der einzige Stand, in dessen Immediatlanden andersgläubige Untertanen wohnten, und es lässt sich nicht erfinden, dass die Bucheggberger ihren evangelischen Glauben entgelten mussten. Sie waren nicht schlechter behandelt als andere Landeskinder. Im Gegenteil, die reiche Vogtei, die als die beste galt, blieb dem Stadtvenner zur Verwaltung vorbehalten, und bei Festen, an denen die Landschaft teilnahm, wie auch in der offiziellen Aufzählung der Vogteien, marschierte der Bucheggberg an der Spitze. Dieser Umstand ist sicher in einer Zeit, die so viel auf Rang und Vortritt gab, zu beachten.

In der Politik nahm Solothurn mehr als einmal eine von den katholischen Orten *abweichende Haltung* ein. Man denke nur an seine Beziehungen zu Genf. In manchen politischen Fragen wirkte der Einfluss der Ambassade vermittelnd, da die Krone eben auch der reformierten Söldner bedurfte.

Die Furcht vor dem mächtigen Bern, dem die Stadt und ihr Gebiet wehrlos ausgeliefert war, wirkte natürlich stark zu dieser bündnismässig neutralen und versöhnlichen Stellungnahme mit. Aus diesem Gefühle heraus mag die Obrigkeit vielleicht 1712 einen halben Monat nach dem Landfrieden von Aarau ein Mandat¹⁾ an alle Vögte und auf den Lettner, (wo die Erlasse für die Bürgerschaft angeschlagen wurden), geschickt haben, des Inhaltes: Nachdem durch Gottes Liebe der innere Frieden wiederhergestellt ist, haben M. Gn. H. und O., damit er erhalten bleibe, den Bürgern und Untertanen anbefohlen, dass sie über das Vergangene keine hitzigen und verdriesslichen Wörter ausslossen, sondern gegen jedermann freundlich sind, bei Strafe

¹⁾ R. M. 25. August.

und Ungnade. Viel bedeutender aber ist die Tatsache, dass in Solothurn eine sehr starke Partei unter Führung des Schultheissen Joh. Ludwig von Roll gegen den Trucklibund kämpfte und zwar mit einem solchen Erfolge, dass dieses exklusiv-katholische Bündnis am 12. April 1715 vom grossen Rate nur mit 8—10 Stimmen Mehrheit angenommen wurde¹⁾.

War dies zwar mehr eine politische Frage für die anti-französische Partei, so bezeugen doch für die *rein religiösen Angelegenheiten* mehrere Symptome einen weniger schroffen Geist als in andern katholischen Gebieten, besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. So bemerkt der wohlwollende Hirschfeld: „Nirgends ist man gelinder und höflicher in Religionssachen als in Solothurn und dies ohne Gleichgültigkeit gegen die Religion, zu der man sich bekennt“²⁾. Auch andere Reisende, z. B. Norrmann, urteilen, dass die Solothurner weniger bigott als andere Katholiken seien. Dass die Reformierten hier eine gewisse Duldung genossen, hat schon die Behandlung der Arbeiter der Indiennefabrik gezeigt³⁾. Ein altbernischer Bürger, der Architekt Erasmus Ritter, wurde selbst zum Bau der neuen St. Ursenkirche beigezogen, ein Mann, der allerdings einen bedeutenden wissenschaftlichen Ruf genoss⁴⁾. Bekannt ist auch, dass die Solothurner Regierung im Mai 1777 für den erkrankten Zürcher Bürgermeister Heidegger, der die grosse Tagsatzung über die Allianz mit Frankreich hätte leiten sollen, ein öffentliches Kirchengebet anordnen liess. Wir wissen ebenfalls, dass Solothurner Patrizier mit Bernern und Zürchern in naher Freundschaft standen, so der gelehrte Karl Bernhard Wallier mit Hans Jakob Leu, dessen Mitarbeiter am Lexikon er war⁵⁾, Chorherr Gugger mit Nikl. Friedr. von Steiger, dem er seine „Lehrart in Silena“ widmete⁶⁾, Fr. Vikt. Aug. von Roll mit Leu, Erlach⁷⁾, und andere.

Dieser milden Gesinnung entsprang eine reiche *gemein-*

¹⁾ Dörfliger p. 304 f.

²⁾ Hirschfeld 1776 p. 12, auch 1763.

³⁾ s. o. pag. 166, unten.

⁴⁾ Amiet, Pisoni p. 7.

⁵⁾ Ibid. p. 5.

⁶⁾ Mösch III. p. 11.

⁷⁾ Schmidlin, von Roll-Genealogie p. 151.

nützige Tätigkeit, die ausserhalb der staatlichen Armen- und Krankenfürsorge von den Privaten gepflegt wurde, besonders auch von den Frauen. Die vornehmen Familien machten sich eine Ehre daraus, solche Bestrebungen zu unterstützen, und vor allem die Gotteshäuser und das Spital zu beschenken. Der Geist seines zweiten Stifters, des Schultheissen Wengi, blieb in der Stadt lebendig. Die zahllosen, zum Teil reichen Vergabungen, die z. B. die Familie von Roll machte¹⁾, namentlich an Dorfgemeinden, wie Walterswil und Holderbank, zur Unterhaltung eines Schulmeisters, und für kirchliche Zwecke, sind ein schöner Beweis christlicher Gesinnung.

Die neue Stadtbibliothek wurde von verschiedenen Familien, so den Besenval, Wagner, von Roll, bedacht.

Es haben gewiss bei solchen Vergabungen Eitelkeit und Ehrgeiz mitgespielt. Aber im ganzen bilden sie doch eine der erfreulichsten Seiten der regierenden Familien. Es dürfen diese mannigfachen guten Eigenschaften, die das solothurnische Patriziat besass, gewiss nicht verschwiegen werden, umsoweniger, als sie von den Zeitgenossen meist lobend anerkannt wurden. Sie gehören notwendig zu seinem Bilde, und sie zeigten sich auch, freilich nicht immer zum Vorteile des Fiskus, in der Staatsverwaltung.

Fassen wir den *Charakter und die Leistungen dieser regierenden Familien* zusammen, so wird das Urteil der modernen Geschichtsschreibung über sie im allgemeinen durchaus bestätigt, abgesehen davon, dass sie die Abhängigkeit vom Ambassadorenhofe teilweise zu stark hervorhebt²⁾. Sie führten die Staatsgeschäfte mit einer Gutmütigkeit und Nachlässigkeit, die uns schon eher als Korruption erscheint, damals aber keineswegs so aufgefasst und beabsichtigt war, sondern dem vollständigen

¹⁾ Schmidlin hebt diese Tätigkeit der Familie überall besonders liebenvoll hervor, z. B. 1771 Fr. Vikt. Aug. für die beiden obigen Gemeinden je 1000 Pfd., do. für Rothacker, 1778 Fel. Friedr. Val. für die Armen in Wolfwil 2,500 gl. Das Testament Wolfgang Greders, 1751 † vermachte je 1000 gl. für das Gutleutehaus Klus und das Spital und 1000 Kr. für das neue Arbeitshaus. 1719 stiftete die Frau Stadtvennerin Besenval-von Sury die Pfarrei Gänspfarr. (R. M. p. 982).

²⁾ Die Parteidramen zur Zeit des Schanzenbaues und auch in den 1760er Jahren waren z. B. Frankreich nicht immer so günstig.

Vorherrschen der privaten Motive im Staatsleben entsprang. Eine Untersuchung der Staatsverwaltung wird in dieser Hinsicht reiche Aufschlüsse gewähren. Im Verfassungsrechte brachte es, allerdings zu spät, das Patriziat wenigstens zu einem einfacheren und gerechteren Wahlverfahren als viele andere Orte besassen, der gewöhnlichen geheimen Urnenabstimmung, die jedes Praktizieren und Stimmenaufnehmen ausschloss, ein politischer Akt, der zu wenig hervorgehoben wird.

Dass bei solchen Anlagen das Patriziat aus seinem Staatsgebiete keinen Musterstaat zu schaffen vermochte, ist klar. Aber da die Lebensbedingungen jener Zeit viel leichter waren und sich nur selten ein wirklicher Mangel bemerkbar machte, wie etwa an Holz, war es viel weniger schwer zu regieren und die ganz agrarische Untertanenschaft liess sich, nach der durch aussergewöhnliche Verhältnisse veranlassten Krisis des Bauernkrieges, willig beherrschen. So urteilt einer der glaubwürdigsten fremden Reisenden, William Coxe, die Regierung sei milde und gerecht, das Volk zufrieden und ruhig¹⁾, und behauptet sogar, die am stärksten aristokratischen Regierungen, zu denen Solothurn zweifellos gehörte, seien besonders sanft²⁾. Dieses gelinde Regiment erklärt es denn auch, warum sich diese Familien nach den Stürmen des Revolutionszeitalters der Herrschaft wieder bemächtigen konnten und nach den Wirren des Jahres 1814 trotz der Opposition aufgeklärter Städter und Landleute zu halten vermochten. Es bildet zudem, abgesehen von der nahen und jederzeit bereiten Unterstützung durch das patrizische Bollwerk Bern, einen Hauptgrund, dass der so verschiedenartig zusammengesetzte Kanton, der reformierte Bucheggberg, das rivalisierende, zur politischen Opposition geneigte Olten und die wirtschaftlich ganz nach Basel orientierten Birsvoigteien, überhaupt auf die Dauer als ein Staatsgebiet beieinander blieben.

¹⁾ Coxe, Briefe II. Bd. 1791 p. 116.

²⁾ Ibid. I. Bd. 1781 p. 373.

12. Kapitel.

Die Zünfte.

Bei der ausschliesslichen Herrschaft, die das Patriziat führte, ist es verständlich, dass den Zünften keine grosse *Bedeutung im Staatsleben* mehr zukam. Ihre Aufhebung hätte am Charakter des Regiments kaum etwas geändert. Im Rosengarten hatten sie längst keinen Einfluss mehr, und auch sonst wurden sie, ausser in Handwerkssachen, nicht um ihre Meinung befragt. In den Zunftprotokollen finden sich keine politischen Geschäfte, ausser gelegentlich eine Erwähnung des Rosengartens und der vorherigen Anempfehlung der dort zu wählenden Standesmitglieder¹⁾.

¹⁾ Solche Eintragungen sind zwar selten, z. B. Schmiedenzunftprotokoll 1783, 13. Juni p. 211. Altschultheiss Tugginer, Stadtvenner Wallier, Jungrat Gemeinmann Vogelsang und Grossweibel Sury lassen sich auf bevorstehenden Rosengarten um Bestätigung ihrer „Ehrenämter“ anempfehlen.

Gerberzunftprotokoll 1784. 20. Juni p. 515: Die betr. Herren hätten bei den Obleuten der Zunft um Bestätigung angehalten, die ihnen erteilt worden sei; letztere Wendung ist aber nur ein ungeschickter Ausdruck des Zunftschriflers statt: Empfehlung zur Bestätigung. 1785 19. Juni p. 525 ff.: werden üblichermassen „bestätigt“. Eigentliche Wahlakte können nicht stattgefunden haben. Es handelte sich bloss um die auch bei andern Bestätigungswahlen üblichen, rein zeremoniellen Besuche bei den Wählern. (B. A. Sol.).

Im übrigen habe ich das Zunftprotokoll der Schmieden von 1748—98 durchgangen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Wahlen oder andere Geschäfte des Staates behandelt wurden. Die Zunftbotte waren überhaupt wenig zahlreich, 2—3 jährlich. Es kamen da bloss interne Zunftangelegenheiten und etwa Handwerkssachen vor. Von Ratswahlen durch die Zünfte kann absolut nicht die Rede sein. Es herrscht in den Soloth. Geschichtsdarstellungen noch vielfach diese Auffassung, so besonders krass in von Sury, Landvogteien, p. 11: „Jede Zunft ernannte durch freie Wahl 6 Grossräte, 2 Jungräte und einen Altrat, der zugleich Zunftmeister war“. Der Altrat war ja gar nicht Zunftmeister, sondern Obmann. Auch in andern Werken, z. B. Gisi, Französische Schriftsteller p. 67: Peter Jos. Viktor von Besenval wurde „von der Gerbern-Zunft, . . . zum Mitglied des grossen Rates gewählt . . .“

Diese Meinung ist unhaltbar. Auf diesem Wege wäre ein Patriziat durchaus unmöglich gewesen.

Auch den Fremden kam dieser Charakter so vor. Besonders Angehörigen von Zunftaristokratien musste diese Bedeutungslosigkeit der solothurnischen Gesellschaften auffallen, so Rudolf Schinz, der schreibt:

Ungeachtet es nicht in den Grundsätzen der Verfassung liege, könne man doch behaupten, dass in Solothurn der Patriziat statthabe. Man kenne nur wenige Beispiele, dass Handwerker in den Rat gelangt seien.

Ausser den Wahlen im Rosengarten hätten die Zünfte keinen Einfluss in die Regierungsverfassung¹⁾). Die zeitgenössischen Darstellungen der Regimentsverfassungen vertreten dieselbe Ansicht.

Die Zünfte blieben einfach aus alter Gewohnheit die politische Einteilung der Bürger, überhaupt aller Einwohner der Stadt²⁾. „Bürger und zünftig werden“ gehörte zusammen. Der Zunftzwang bestand trotz des Aufhebungsbeschlusses von 1500 fort; denn die Bürger mussten, um am Rosengarten teilnehmen zu können, einer Zunft angehören und konnten nur aus ihr in den grossen Rat gelangen. Ebenso blieb den Handwerkern nur die Wahl der Zunft ihres Handwerkes, da diese nach wie vor Berufsinnung war³⁾). Der Beschluss ermöglichte nur den Personen, die sich vom Handwerke abwandten oder es nie betrieben hatten, sich besser auf die Zünfte zu verteilen, um eher in den Rat zu kommen.

¹⁾) Schinz, Joh. Rud., Reise durch die Schweiz 1773. Handschr. Zentr. Bibl. Zürich, bez. E. 48, p. 167.

²⁾) 1705, 25. Januar, die Zünfte sollen die Zunfttafeln besser in Ordnung halten und deutlich alte und neue Burger, Hintersässen und Schirmuntergebene von einander getrennt halten. R. M. 47.

³⁾) Ratsbeschluss betr. die Bauleutenzunft. 1691, 29. Dezember: Auf Anhalten der Räte dieser Zunft sollen künftig die Drechsler, Seiler und Krummholz (Wagner) nur noch dort zünftig werden, doch so, dass diejenigen, welche ihres Handwerkes wegen künftig daselbst zünftig werden müssen, des Zunftrechts halber nicht höher gehalten werden, als ob ihre Väter schon der betreffenden Zunft angehört hätten. (M. B. II. p. 403).

Aehnliche Beschlüsse wurden auch zu Gunsten anderer Gesellschaften gefasst und in den Handfesten der Zünfte niedergelegt. Doch scheint gelegentlich diesem Grundsätze zuwidergehendelt worden zu sein. So wurde auf Anzeige, einige Handwerker seien nicht auf ihrer Zunft einverleibt, 1752 vom kleinen Rate erkannt: Alle diejenigen, die Handwerk treiben und erlernt haben, sollen sich wie vor altem auf der Zunft aufnehmen lassen, zu der ihr Handwerk gehört. (R. M. p. 49).

Es wäre erst noch zu untersuchen, wie sich die *Verteilung der Familien auf die Zünfte* mit der allmählichen Ausbildung des Patriziates gestaltete. Wie schon bemerkt, hatten viele Familien auf gewissen Zünften traditionelle Vorrechte. Ein Wechsel der Zunft in den Familien war wohl nicht sehr häufig, da der Bürgerssohn, der eine andere Zunft als die des Vaters wählte, ausgenommen wenn er ihr Handwerk betrieb, ein beträchtliches Eintrittsgeld zu bezahlen hatte, das wie alle solchen Gebühren im Laufe der Zeit allmählich stark erhöht wurde¹⁾. Konnte aber ein junger Herrensohn nicht hoffen, auf der Zunft seines Vaters in absehbarer Zeit in den Rat zu gelangen, so wählte er sich eine andere. Vor dieser Notwendigkeit werden sich am ehesten jüngere Söhne und Familien mit starkem Personalbestande gesehen haben. So wichen die Vigier in der Zeit des gesteigerten Familienregimes von ihrer traditionellen Wirtenzunft ab, und wir finden 1700 einen zu Weben als Grossrat. Im allgemeinen mussten aber die einzelnen Familien oder Familienzweige darnach trachten, in einer bestimmten Zunft festen Fuss zu haben, da es bei der Art des Wahlverfahrens nur so möglich war, dass bei Abgang eines Familiengliedes ein Verwandter nachrücke; denn ein Wechsel der einmal empfangenen Zunft war in der patrizischen Zeit nicht möglich.

Dieser Grundsatz stand zu Haffners Zeit schon durchaus fest. Er bemerkt: „Aus diesen (den aufgezählten Zünften) nun mag sich jeder Bürger anfänglich eine erwählen, aber alsdann dabei bleiben und darf solche sein Lebtag nicht mehr ändern, wegen entstandener grossen Ungelegenheit vor Jahren der Aemter halber“, eine deutliche Anspielung auf die Aemterjagd und die unlautern Wahlsitten, die mehrere Praktiziermandate nötig gemacht hatten. Die werdenden Patrizier hatten unter andern Mitteln, in den grossen Rat zu kommen, jedenfalls

¹⁾ So setzte schon 1655 die Schmiedenzunft das Eintrittsgeld für Kandidaten, die nicht des Handwerks und deren Vater nicht dort zünftig gewesen war, auf 100 Pfd. fest. Urkunde im Pergamentsbüchlein der Zunftsätzen. St. A. Sol.

Gelegentlich hatte sich der Rat mit übertriebenen Zunftgeldern zu befassen, da Klagen gegen solche Erschwerungen des Eintrittes laut wurden, z. B. 1766, wo solche und andere Zunftmissbräuche betreffende Beschwerden sogar vor R. und B. gelangten. (R. M. p. 643).

den willkürlichen Wechsel bei eintretendem Todfall angewandt, um sich unter Verdrängung älterer Zunftgenossen in den Rat zu bringen¹⁾.

Trotzdem in politischer Beziehung die Zünfte zur Zeit des Patriziates nur noch die formale Bedeutung rein passiver Wahlkörper hatten, hielt der *Zunftverband* auch jetzt seine Mitglieder stark gefesselt. Das öffentliche Leben der Stadt spielte sich zum grossen Teile in den Zünften ab, und unter den Zunftbrüdern herrschte eine enge Solidarität²⁾. Durch die Zünfte verkehrte die Obrigkeit mit den Bürgern. An sie schickte sie in der Regel die Mandate zur Publikation, oder sie liess durch die Alträte, die die Häupter ihrer Zünfte waren, Zunftbotte abhalten, um den Bürgern ihren Willen kundzutun und, in seltenen Fällen, deren Meinung zu vernehmen.

Den Zünften war die direkte Steuer, das Schanzgeld, auferlegt, die sie ihrerseits von ihren Mitgliedern zu erheben hatten, eine Abgabe, die wohl hauptsächlich wegen ihrer ungewohnten Form (als einzige direkte Steuer, die weit und breit bekannt war!) von den Zählern schwer empfunden wurde und am ehesten geeignet war, Unzufriedenheit zu erregen³⁾.

¹⁾ Einen diesbezüglichen Beschluss habe ich nicht gefunden. Vielleicht hängen diese Ungelegenheiten mit Besenvals Wahl 1638 (s. o. p. 58 und 73, Anm. 1!) zusammen.

²⁾ z. B. musste schon 1545 lt. Ratsdekret jeder Zünfter mit verstorbenen Zunftbrüdern zur Beerdigung. (R. M. p. 348).

³⁾ s. Büchi, p. 96 ff. Die Zünfte, und übrigens auch die Landsgemeinden, kamen öfters um Milderung des Schanzgeldes ein, so in der grossen Bürgerpetition von 1723, da sie unfähig seien, fernerhin zu zahlen. Der Erfolg ist unbekannt. Doch kam es 1725 zu bedenklichen Gehorsamsverweigerungen der Metzger, die überhaupt eine ziemlich widerhaarige Gesellschaft waren, indem die Kleinmetzger die Landleute mit Gewalt vom Markte abhielten und die Grossmetzger beschlossen, kein Schanzgeld mehr zu zahlen, bis die andern Zünfte ihre Exstanzen bezahlt hätten. Der Rat verhandelte darauf durch die Obleute mit den Zünften. Den Grossräten der Metzgerzunft wurde das obrigkeitliche Misslieben über diese Vorfälle ausgedrückt mit der Erwartung, dass die Metzger künftig mit mehr Respekt von der Obrigkeit reden. Vom Schanzgeld war vorläufig nicht mehr die Rede. (R. M. 1725, 30. April, 2. Mai, p. 293). Auch nach Einstellung der Schanzarbeiten blieb diese Auflage, zu andern Bau-, besonders Strassenarbeiten verwendet. 1734 waren laut Meldung des Schanzseckelmeisters von den Zünften 4000 Taler Schanzgeld ausständig (R. M. 6. Januar, 5. April). 1740 wurde 5 Zünften

Die Zünfte hatten die Pflicht, über die Aufführung ihrer Mitglieder zu wachen¹⁾). Bei ihnen, d. h. den Obleuten, hatten sich diese anzumelden, wenn sie für gewisse Bittsachen vor Rat treten wollten²⁾.

Das *Zunftgelübde*, das der neu Eingetretene vor dem Zunftmeister und einem Ausschuss abzulegen hatte, dokumentiert die starken Bande, die den Bürger an seine Gesellschaft knüpften³⁾). Die Zünfte hatten auch ein gewisses Strafrecht, das ihnen aber im Laufe der Zeit im Interesse einer straffern Staatsgewalt von der Obrigkeit beschnitten wurde und das sich dann nur noch auf kleine Handwerkssachen und Streitigkeiten innerhalb der Zunft bezog⁴⁾.

die Betreibung angedroht. 1741 klagt der Schanzseckelmeister, 3 Zünfte schulden für 8—11 Jahre jede 5—700 Pfd. Die Obleute, welche auf die geringen Mittel der Zünfte aufmerksam machten, wurden ernstlich ermahnt. 1742 geschah die gleiche Erinnerung. Man liess es aber bei der Hoffnung auf allmähliche Zahlung bewenden. Diese Verhandlungen geben nicht bloss über die Finanzkraft und die Ordnung auf den Zünften, sondern auch über ihr Verhältnis zur Obrigkeit Aufschluss. Uebrigens gab es auch bei den laufenden Zunftrechnungen meistens Exstanzen.

¹⁾ 1698 befahl der Rat, die Ratsherren und Grossräte aller Zünfte sollten jährlich einmal mit den vermöglichsten und häuslichsten Bürgern derselben zusammenentreten, um sich über die Häuslichkeit oder Liederlichkeit der übrigen Zunftbrüder auszusprechen, je nach Umständen Remedur vorzukehren und den Befund Ihrer Gnaden melden. (M. B. II. p. 697).

²⁾ 1692 Ratsbeschluss: Die Parteien, die vor Rat begehren, um Almosen oder andere Beisteuern zu erbitten, sind vom Schultheissen abzuweisen. Sie sollen sich bei den Obleuten ihrer Zunft anmelden und von diesen ihre Notdurft examinieren lassen, (die die Sache dann ev. vor Rat brachten). M. B. II. p. 418.

³⁾ So mussten die Zunftgenossen zu Schmieden geloben, die Zunft und ihre Sitzungen stets in Ehren zu halten, die „Botte“ zu besuchen und die Verhandlungen geheim zu halten, Streitigkeiten mit Zünftern oder Aussenstehenden vor die Zunft zu bringen, soweit nicht die öffentliche Gerichtsbarkeit kompetent war, Gewehr, Harnisch und Eimer zu halten, keine andere Zunft zu empfangen und innert Monatsfrist Bürger zu werden, falls sie es nicht schon waren (in der patrizischen Zeit natürlich nur noch so zu verstehen, dass der Bürgerssohn sich zum Bürgereide melden musste), jährlich der Zunft die Neujahrsgabe zu entrichten und mit den Zunftgenossen Freud und Leid zu teilen.

⁴⁾ Grössere Streitigkeiten kamen stets vor Rat. Ueber die Gewalt gegen Fremde gibt ein Mandat von 1692, 19. September Aufschluss: Die Zünfte sollen, obschon einige das Recht haben, von solchen, die gegen

Dass der Zunft ein stark *religiöser Charakter* zukam, beweisen nicht nur die Verpflichtungen der Zünfter, bei gewissen Anlässen Kerzen zu liefern, sondern auch die gemeinsame Teilnahme an kirchlichen Feiern, wie Prozessionen, ebenso die Altäre und Kapellen, die verschiedene Zünfte in den Kirchen der Stadt besassen, so die Pfistern, Webern und Schiffleute zu Franziskanern, ferner dass die Zünfte ihre Kapläne hatten.

Vor allem aber war die Zunft eine *gesellige Vereinigung*. Mahlzeiten und Trinkgelage waren die Freude der Bürger und die vornehmlichste Gelegenheit, sich zu vergnügen. Das geht aus den mannigfachen Beiträgen hervor, die „ze vertrinken“ bestimmt waren, z. B. wenn ein Zunftgenosse ein Haus kaufte oder zu Aemtern promoviert wurde, auch aus den Abgaben von Fastnachthühnern u. s. w. Die zu hohen Standesämtern gewählten Zunftgenossen hatten Becher von bestimmtem Werte zu spenden. Gewisse Abgaben und Bussen mussten statutarisch vertrunken werden!

Der ursprünglichste Charakter der Zünfte als *Handwerksinnungen* blieb ihnen am längsten erhalten. Sie hatten sich mit allen Handwerksfragen zu befassen, d. h. in erster Linie die Meister der Zunft, diejenigen, welche das Zunfthandwerk ausübten, auf den sogenannten Meisterbotten. Zu deren Abhaltung war aber die Einwilligung der Obleute der Zunft nötig, und auch in der materiellen Behandlung dieser Geschäfte waren sie nicht durchaus frei, besonders nicht in den Tarifen, speziell der Viktualien, da der Rat hier immer die Interessen des Publikums wahrnahm¹⁾.

Es seien hier die elf Zünfte und die ihnen einverleibten Berufe aufgezählt:

1. Wirten (mit Küfern und Fassbindern),
2. Pfistern (mit Müllern),

ihre Freiheiten verstoßen, nichts abzufordern oder hinwegzunehmen (zu konfiszieren) befugt sein, ohne dass der Schultheiss es weiss, und die Exekution soll nur durch einen Kleinweibel geschehen. (M. B. 2 p. 456). Damit war ihre Gerichtsbarkeit stark beschränkt.

¹⁾ z. B. Weintax, Fleischtax. Wegen letzterm herrschte fast durch das ganze Jahrhundert eine latente Opposition der Gross- und Kleinmeijer gegen die Festsetzungen durch den Rat, die gelegentlich etwas respektlos zum Ausdrucke kam.

3. Schiffleute (und Fischer),
4. Schmiede (Büchsenschmiede und Schlosser),
5. Weber (und Gärtner),
6. Schuhmacher (und Sattler),
7. Schneider (Pelzer, Kürschner, Knopfmacher),
8. Metzger,
9. Bauleute (Drechsler, Wagner, Kaminfeger,
Rechen- und Gabelmacher, Seiler),
10. Gerber (Weiss- und Rotgerber),
11. Zimmerleute (und Maurer, Steinmetzen, Tischmacher).

Eine Herrenzunft gab es nicht. Die Ansicht, dass die der Wirten die vornehmere war, ist wenigstens für die Zeit des Patriziates falsch und könnte sich höchstens auf die Tatsache stützen, dass der Weinhandel noch als ein standesgemässes Gewerbe galt und mit dem Rechte, Wein auszuschenken, den Bürgern reserviert war. Im übrigen waren aber auf allen Zünften vornehme Geschlechter. Die Wirten standen bloss an der Spitze der obigen traditionellen Rangfolge.

Aus der *Organisation der einzelnen Zünfte* ist zu erwähnen, dass der Altrat der Zunft ihr Obmann war. Einige Zünfte scheinen mehrere Obleute, also noch die Jungräte als solche gezählt zu haben. Die Ratsherren bildeten das Bindeglied zwischen Zunft und Obrigkeit. Ohne sie durfte kein Zunftbot abgehalten werden¹⁾. Die Obleute vertraten die Interessen der Zunft im Rate und waren ihre Vertreter nach aussen²⁾.

Als wichtigstes inneres Zunftamt galt der *Zunftmeister*, der aber lange nicht die Stellung wie in Zunftstädten einnahm, sondern vielmehr der Seckelmeister der Zunft war. Dieses Amt war beschwerlich und wurde von niemandem gerne getragen, was den besten Beweis für seine unpolitische Bedeutung bildet. Der Rat musste sogar öfters Zunftgenossen zur Uebernahme

¹⁾ Schon 1608 vom Rate festgesetzt (R. M. 7. März); doch musste gelegentlich an diese Bestimmungen erinnert werden, so 1749 (R. M. 14. März): Es sei sehr unanständig, dass auf einzelnen Zünften Zusammenkünfte und Botte der Meister ohne Vorwissen der Obleute gehalten werden. Bei unschöfbarer Strafe sollen ohne deren Konsens keine mehr gehalten werden.

²⁾ Sie erschienen in Zunftsachen als Bittende hinter den Schranken und mussten bei den Verhandlungen und Abstimmungen abtreten.

dieselben anhalten und sogar prinzipielle Beschlüsse über diese Pflicht fassen¹⁾.

Es war also keineswegs ein Ehrenamt und musste in den meisten Zünften im Turnus für ein oder zwei Jahre von allen Zünftern, also auch den geringeren Bürgern getragen werden. Es spielt im Verfassungsleben der Stadt keine Rolle, und es ist selten in den Ratsverhandlungen von ihm die Rede, ebenso wenig von den *andern Zunftämtern*.

Als solche werden genannt: zwei Führer, der Zunftsekretär, der Zunftschauffner, der Hauswirt der Zunft²⁾). Sie wurden jährlich auf dem ordentlichen Bott, gewöhnlich am Sonntage vor St. Joh. Bapt. bestellt oder bestätigt. Hier fanden auch die Aufnahmen statt, nachdem sich die Kandidaten darum bei allen Zunftbrüdern beworben hatten. Die Neuaufgenommenen wurden

¹⁾ Das Amt erforderte wegen dem Einzuge der Zunftgebühren, vielleicht sogar der Schanzgelder, bei der gemütlichen Zahlungsweise der Solothurner viel Zeit und war vielleicht auch mit einem gewissen Risiko verbunden. Deshalb entband der Rat 1666 alle mit der Stadtfarbe versehenen Bürger und Diener (Weibel, Profosen, Stadtreiter u. s. w.) von demselben, konnte aber diese Ordnung nicht durchwegs aufrecht erhalten, da einige Zünfte einen zu geringen Mannschaftsbestand hielten. So klagte gegen die Bauleuten 1727 der Kleinweibel Thomann, dass er zu diesem Amte verpflichtet werden solle. Die Zunft berief sich auf das Gelübde, das jeden zur Annahme der Zunftämter verpflichtete (ein neuer Beitrag zu den vielen Widersprüchen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen des alten Solothurn!), und wies auf einen Präzedenzfall hin. Thomann habe als Zunftmeister an Mahlzeiten teilgenommen und möge nun auch die Beschwerden tragen, welche nicht gross seien. Sie erhielt recht. (R. M. p. 1138). Aehnliche Fälle zeigen, dass dieses Amt nicht von besonderem Ansehen war.

1772 musste der Rat soger ein Statut erlassen, das Zunftmeisteramt sei dem Alter nach von allen Zunftbrüdern zu versehen.

²⁾ Es ist Sache der einzelnen Zunftgeschichten, diese Aemter für die verschiedenen Gilden festzustellen. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Vierer“, die in den Akten und Darstellungen erscheint, nicht zur Annahme verleiten darf, es handle sich um vier solche Beamten. Das Wort kommt nicht von „vier“, sondern ist die solothurnische Schreibweise für „Führer“. Die damalige solothurnische Mundart sprach hier ü ungerundet als i aus, wie umgekehrt i als ü (in Würten, Würz, Würken u. s. w.). Das Wort wird auch etwa Fiehrer geschrieben! Die Regimentsbüchlein sprechen immer von Führern der Schützenzunft. Es waren wahrscheinlich auf allen Zünften und Bruderschaften zwei Führer.

in die Zunfttafeln eingetragen, die, wenigstens pro forma, bei den Grossratswahlen dem Rate vorgelegt wurden.

Die *Mannschaftsstärke*¹⁾ der Zünfte war verschieden. Laut „Register und Namen der alten Burgeren 1690“ befanden sich auf Wirten 29, Pfistern 23, Schiffleuten 27, Schmieden 49, Webern 27, Schuhmachern 29, Schneidern 40, Metzgern 36, Bauleuten 18, Gerbern 26 und Zimmerleuten 30 regimentsfähige Bürger, die nicht des kleinen oder grossen Rates waren. Dazu kamen die Neubürger, Hintersässen und Schirmuntergebenen, deren Rechte in der Zunft hier nicht näher untersucht werden können, und die Landmeister, die laut einzelnen Zunftbriefen verpflichtet waren, der städtischen Zunft beizutreten²⁾.

Wenn auch die Zünfte zur Staatsleitung nichts mehr zu sagen hatten, so bildeten sie doch im öffentlichen Leben der Stadt ein wichtiges und noch einigermassen demokratisches Element; denn hier sassen Herren und Bürger zusammen, trafen sich auf den Zunfhäusern, beim „Bott“ und bei den Zunftfesten. Es war also immer noch ein gewisser persönlicher Kontakt zwischen den beiden Ständen da, der auf die Ratsverhandlungen, wenn auch nur unbewusst, einwirken konnte, und ein gemeinsames Interesse am Wohle der Zunft. Es ist freilich schwierig, sich über diesen Verkehr und überhaupt das Leben in den Zünften ein richtiges Bild zu machen, da die Quellen darüber karg sind. Doch lassen wenigstens der religiöse und

¹⁾ Dieser übliche Ausdruck deutet auf den militärischen Charakter der Zünfte. Ihr Bestand war im Laufe der Jahrhunderte wenig gestiegen. Ein Rodel von 1529 (B. A. Sol.) gibt an: Wirten 22, Pfistern 17, Schiffleuten 31, Schmieden 43, Webern 25, Schuhmachern 20, Schneidern 25, Metzgern 23, Bauleuten 33, Gerbern 24, Zimmerleuten 40 = 303.

²⁾ Die Handwerke auf der Landschaft hatten zum Teil eigene Korporationen. So erhielten die Weber der Vogtei Gösgen 1712 eine der städtischen ähnliche Handveste (R. M. p. 1272). Dagegen wird den Zimmerleuten der Vogteien Bechburg, Gösgen, Olten mehrmals das Gesuch um Errichtung einer eigenen Zunft abgeschlagen. Sie sollen der städtischen Zunft beitreten können, ohne Zwang! (R. M. 1717 p. 63, 179). Die Zunft kam dann doch zustande, denn 1725 forderte die Obrigkeit die Zimmerleute und Maurer der Vogtei Gösgen auf, sich der Zunft in Olten einzuverleiben. (R. M. p. 651). 1725 wird in Dorneck eine Zimmerleutenzunft errichtet, so im Laufe des 18. Jahrhunderts noch mehrere. Die Gewalt der städtischen Meister über die Landmeister war also begrenzt.

der gesellige Charakter der Zünfte erkennen, dass sich alle Zunftbrüder in besonders intimer Weise miteinander verbunden fühlten.

Auch die politische Fiktion wurde noch zu bewahren gesucht, wie die Begrüssungen der Zünfte vor dem Rosengarten beweisen, und die regimentsfähigen Zunftgenossen hielten unendlich viel darauf, jährlich von ihren Zunfthäusern am St. Joh. Bapt. Tage in den Rosengarten zu Barfüssen in feierlichem Zuge hinaufzuziehen, um dort die Häupter der Stadt und Republik zu wählen, — die ihnen schon zum voraus bestimmt waren.

